



# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum Repoweringvorhaben  
Windpark Glaubitz-Streumen,  
Gemeinden Wülknitz und Glaubitz,  
Landkreis Meißen

Revision 02

Auftraggeber WEB Windenergie Deutschland GmbH  
Sachsente 29  
21029 Hamburg

Auftragnehmer planGIS GmbH  
Sedanstr. 29  
30161 Hannover

Hannover, 05.05.2020

planGIS GmbH  
Kastanienallee 4 ■ D-26789 Leer / Sedanstr. 29 ■ D-30161 Hannover  
Tel. 0491 / 79 69 84 66 ■ Fax 0491 / 79 69 84 67 ■ E-Mail: info@plangis.de  
Dipl.-Geogr. Frank Simmering

Auftrag: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) zum Repoweringvorhaben Windpark Glaubitz-Streumen, Gemeinden Wülknitz und Glaubitz, Landkreis Meißen.

Auftraggeber: WEB Windenergie Deutschland GmbH  
Sachsente 29  
21029 Hamburg

Projektnummer: 4\_19\_021

Revision: 02

Datum: 22.10.2020

Bearbeitung:



M. Eng. Timm Strasser



Dipl.-Ing. M. Rössig

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
1.1.	Planerischer Anlass.....	1
1.2.	Rechtliche und inhaltliche Anforderungen .....	1
1.2.1.	Tötungsverbot von Individuen .....	3
1.2.2.	Störungsverbot.....	4
1.2.3.	Schädigungsverbot der Lebensstätten .....	5
1.2.4.	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.....	5
1.2.5.	Ausnahmeverfahren und Befreiungsvoraussetzungen .....	6
<b>2.</b>	<b>Methodik und Datenbestand</b> .....	<b>7</b>
2.1.	Methodisches Vorgehen.....	7
2.2.	Kurzbeschreibung von Vorhaben und Plangebiet.....	7
2.3.	Datenbestand Avifauna .....	9
2.3.1.	Brutvögel.....	10
2.3.1.1.	Methodik.....	10
2.3.1.2.	Ergebnisse .....	13
2.3.2.	Rast- und Zugvögel.....	23
2.3.2.1.	Methodik.....	23
2.3.2.2.	Ergebnisse .....	24
2.4.	Datenbestand Fledermäuse .....	29
2.4.1.	Methodik .....	29
2.4.2.	Ergebnisse .....	32
2.5.	Weitere auch potenziell vorkommende Arten .....	36
2.6.	Darstellung der Windparkfläche und Umgebung .....	37
<b>3.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>38</b>
3.1.	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	38
3.1.1.	Temporäre Flächeninanspruchnahme.....	38
3.1.2.	Lärmimmissionen / Erschütterungen / Störungen und Vertreibung.....	38
3.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	38
3.2.1.	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme.....	38
3.2.2.	Meideverhalten / Barrierewirkung.....	38
3.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	39
3.3.1.	Störungs- und Vertreibungswirkung/ Kollisionsgefährdung.....	39
<b>4.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung</b> .....	<b>40</b>
4.1.	Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.....	41
<b>5.</b>	<b>Einzelartenbezogene Konfliktanalyse</b> .....	<b>50</b>
5.1.	Europäische Vogelarten .....	50
5.1.1.	Fischadler .....	50
5.1.2.	Schwarzmilan.....	54
5.2.	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	58
5.2.1.	Grundinformationen zu den Arten Breitflügel-, Mops-, Mücken-, Langohr-, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler.....	58
5.2.1.1.	Grundinformation Breitflügelfledermaus .....	58
5.2.1.2.	Grundinformation Rauhautfledermaus.....	59
5.2.1.3.	Grundinformation Zwergfledermaus .....	60
5.2.1.4.	Grundinformation Kleiner Abendsegler.....	60
5.2.1.1.	Grundinformation Großer Abendsegler.....	61
5.2.1.1.	Grundinformation Mückenfledermaus.....	62
5.2.1.1.	Grundinformation Zweifarbfledermaus.....	62
5.2.1.2.	Grundinformation Graues und Braunes Langohr .....	63
5.2.1.3.	Grundinformation Mopsfledermaus .....	64

5.2.2.	Konfliktanalyse Fledermäuse .....	65
<b>6.</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen.....</b>	<b>68</b>
<b>7.</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>71</b>
<b>8.</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>73</b>
<b>9.</b>	<b>Kartenanhang .....</b>	<b>75</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet mit den für die Kartierung relevanten Abstandsempfehlungen gemäß LAG VSW (2015) .....	9
Abb. 2: Untersuchungsräume im Jahr 2014/2015 (Quelle: HAUFFE GBR (2015b)).....	12
Abb. 3: WEA mit durchgeführtem Gondelmonitoring 2017, 2018 .....	30

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Rechtliche Grundlagen der Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....	2
Tab. 2: Im Jahr 2018 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste (IB HAUFFE GBR (2019) ..	14
Tab. 3: Nachgewiesene Brutvögel durch Multi-Base im weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000 und gleichzeitig Arten, die bei den Erfassungsarbeiten 2015 mit BN, BV, BZ festgestellt werden konnten.....	19
Tab. 4: Zur Brutzeit 2015 im 500 m Radius nachgewiesene Vogelarten (Quelle: HAUFFE, H. (2015b) .....	20
Tab. 5: Auftreten der Zugvogelarten qualitativ im Jahreszyklus (Quelle: IB HAUFFE GBR (2019) .....	25
Tab. 6: Ergebnisse der Zug- und Rastvögel sowie der Nahrungsgäste der Kartierung 2014/2015....	26
Tab. 7: Ergebnisse des Gondelmonitorings der Jahre 2017 und 2018 in Bezug auf schlaggefährdete Arten (Quelle: BLOKART 2019) .....	34
Tab. 8: Artenschutzrechtliche Vorprüfung .....	41
Tab. 9: Argumentative Abschtichtung planungsrelevanter Arten hinsichtlich der vorhabenspezifischen Wirkempfindlichkeit .....	43
Tab. 10: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen .....	68
Tab. 11: Erläuterung der Vermeidungsmaßnahmen .....	69

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

### 1.1. Planerischer Anlass

Die WEB Windenergie Deutschland GmbH plant im südwestlich der Ortschaft Streumen und nördlich der Ortschaft Glaubitz, Gemeinden Wülknitz und Glaubitz, Landkreis Meißen, im Rahmen eines Repowering-Vorhabens die Errichtung von zwei Windenergieanlagen innerhalb des Windparks „Glaubitz/Streumen“. Die Planung sieht den Abbau von vier bestehenden Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V52 sowie den Ersatz durch zwei neue WEA der Firma Vestas V126 mit einer Nabhöhe von 166 bzw. 169 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Generatorleistung von 3,6 MW vor. Die Gesamthöhe der neu geplanten Anlagen beträgt ca. 230 m.

Der Bestands-Windpark liegt in dem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung WI05 „Streumen“ des Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertagebirge. Der Bestands-Windpark besteht zzt. aus insgesamt 18 Anlagen.

Seit der kleinen Novelle des BNatSchG 2007 sind bei allen Eingriffsplanungen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten, d. h. es ist eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (SaP) durchzuführen.

In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens lebenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung trägt damit den Anforderungen des § 44 BNatSchG Rechnung. Im Einzelnen stellen sich insbesondere folgende Fragen:

1. Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen im Betrachtungsraum und dessen Umfeld vor?
2. Bei welchen Arten sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu prognostizieren?
3. Können die ggf. zu prognostizierenden Beeinträchtigungen vermieden oder durch CEF-Maßnahmen vorab ausgeglichen werden oder können die Voraussetzungen für eine Genehmigung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erfüllt werden?

### 1.2. Rechtliche und inhaltliche Anforderungen

Die rechtlichen Anforderungen bestimmen neben den fachlichen Aspekten die Inhalte des Gutachtens. Dies betrifft sowohl das methodische Vorgehen und den Umfang der Untersuchungen als auch die darauffolgenden Bewertungsschritte. Deshalb soll zunächst auf die wesentlichen Anforderungen eingegangen werden.

Eine wichtige Grundlage bildet, nach Vorgabe der uNB des Landkreis Meißen, dabei das Papier „Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW 2015).

Dieses bezieht sich auf die nachfolgenden rechtlichen Grundlagen (s. Tab. 1).

Tab. 1: Rechtliche Grundlagen der Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	
§ 44 (1) Nr. 1	Verbot, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 44 (1) Nr. 2	Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
§ 44 (1) Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören.
§ 44 (1) Nr. 4	Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
<b>FFH-Richtlinie (FFH-RL)</b>	
Art. 12 (1) a	Verbot, Tierarten des Anhangs IV absichtlich zu fangen; zu töten.
Art. 12 (1) b	Verbot, Tierarten des Anhangs IV zu stören, insbes. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Art. 12 (1) d	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierarten des Anhangs IV zu beschädigen oder zu vernichten.
Art. 13 (1) a	Verbot, Pflanzenarten des Anhangs IV zu pflücken; zu sammeln; abzuschneiden; auszugraben oder zu vernichten.
<b>Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)</b>	
Art. 5 a	Verbot, Vogelarten (alle wildlebenden, heimischen) absichtlich zu fangen oder zu töten.
Art. 5 b	Verbot, Nester und Eier der Vogelarten (alle wildlebenden, heimischen) zu zerstören, zu beschädigen oder Nester zu entfernen.
Art. 5 d	Verbot, Vogelarten (alle wildlebenden, heimischen) absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirkt.

Die Aufzählung in Tab. 1 entspricht gewissermaßen einem Prüfkatalog, der im Folgenden abzuarbeiten ist.

**Letztlich sind für die vorliegende Planung demnach folgende Verbote zu beachten:**

- ➔ **Tötungsverbot von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1)**
- ➔ **Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2)**
- ➔ **Schädigungs-/Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs-/Ruhe-/Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3)**

Nachfolgend werden die drei artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kurz erläutert.

### 1.2.1. Tötungsverbot von Individuen

#### Avifauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens, die zu einer Tötung oder Schädigung von Individuen führen können, sind folgende näher zu prüfen:

- direkte Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit (Baufeldfreimachung)
- Verkehr während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten
- Betrieb der WEA/ Rotordrehung.

Im Hinblick auf Kollisionen (sowohl bezüglich des Verkehrs als auch der WEA-Rotoren) ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktlage können sich aus dem Unterschreiten fachlich vorgeschlagener Abstände ergeben (gem. Tabelle 2 der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (s. LAG VSW 2015)). Soweit dieser fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, kann dies ein Hinweis sein, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos.

Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes durch eine Konfliktanalyse maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot kann der Verbotstatbestand der Tötung/ Schädigung von Individuen auch dann berührt sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich ist allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Somit ist die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes insbesondere dann zu befürchten, wenn durch die Planung bedeutende Wanderwege, traditionelle Flugwege oder sonstige regelmäßig genutzte Teillebensräume (z.B. Nestumgebung, bevorzugte Nahrungshabitate) von Individuen kollisionsempfindlicher Arten betroffen sind. Dabei kann sowohl die vorhersehbare Anwesenheit zahlreicher Individuen als auch die häufige Anwesenheit einzelner Individuen einer kollisionsgefährdeten Art im Bereich des Vorhabens zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes führen.

Allgemein gültige Grenzwerte oder Handlungsempfehlungen dazu, ab wann die Schwelle der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos überschritten ist, liegen bisher nicht vor. Insoweit ist eine Prüfung anhand der konkreten Gegebenheiten des speziellen Einzelfalls vorzunehmen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff Kollisionen direktes Anfliegen der Tiere an die Rotorblätter ebenso wie indirekte Schädigungen durch Druckunterschiede und Verwirbelungen (sogenanntes Barotrauma) zusammengefasst werden. Eine Unterscheidung dieser beiden Schädigungsarten ist unter Artenschutz-Aspekten nicht relevant, sodass im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes vereinfachend nur auf Kollisionen Bezug genommen wird.

## Fledermäuse

Durch das Verbot können vor allem Fledermausquartiere in Gehölzbeständen im Bereich der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen durch Rodungen und Auflichtungen beschädigt bzw. zerstört werden. Im Hinblick auf wartungsbedingten und bauzeitlichen Verkehr ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse grundsätzlich nicht erkennbar, da dieser Verkehr vornehmlich während des Tageszeitraums stattfindet, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse. Verluste durch Schlag bzw. Kollisionen können vor allem während der Jagdflüge als auch im Spätsommer und Herbst während der Zugzeit der ziehenden Arten sowie ganzjährig bei WEA in Waldnähe auftreten. Der Einfluss auf die Populationen ist unklar, zumal die Mortalitätsraten offenbar sehr unterschiedlich sein können.

Insgesamt geht aber die aktuelle Fachdiskussion dahin, dass Fledermäuse weniger durch Meidung als durch direkte Verluste an den Anlagen beeinträchtigt werden.

### 1.2.2. Störungsverbot

#### Avifauna

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und deckt somit quasi den gesamten Jahreszyklus ab. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann dann eintreten, wenn Vogelarten verhaltensbedingt einen Abstand zu WEA einhalten und sich damit die für eine Art nutzbare Lebensraumfläche verkleinert oder wenn regelmäßig genutzte Flugrouten unterbrochen werden (Meidungsverhalten). Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen tatbestandsmäßig, d.h. es muss störungsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen. Die Erheblichkeitsschwelle ist dann überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt (OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2008 – 12 LB 22/07).

Bisher bestehen keine allgemein anerkannten methodischen Vorgaben zur näheren Handhabung dieses Verbotstatbestandes, beispielsweise wie die lokale Population (insbesondere während der Wanderungs- und Überwinterungszeiten) abzugrenzen ist oder wie die Prognose der Populationswirksamkeit von Veränderungen erfolgen kann. Insofern wird vorliegend auf eine einzelfallbezogene, verbal-argumentative Einschätzung zurückgegriffen.

Als Wirkungen des geplanten Vorhabens, die zu einer tatbestandsmäßigen Störung führen können, sind insbesondere der Baubetrieb und der ordnungsgemäße Betrieb der WEA zu nennen. Wartungsarbeiten hingegen sind während der Betriebsphase lediglich an wenigen Tagen pro Jahr und WEA zu erwarten, daher wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine weitergehenden erheblichen Störungen verursacht werden. Die Fauna vor Ort ist an ähnliche Störungen gewöhnt, da auch im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung an einzelnen Terminen ein Befahren der Flächen und eine Anwesenheit von Menschen vorkommen.

#### Fledermäuse

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch WEA sind aufgrund des geringen Flächenverbrauchs in der Regel zu vernachlässigen, solange keine Waldflächen bzw. anderen wertvollen Flächen in Anspruch genommen werden.



Das Störungsverbot tritt ein, wenn streng geschützte Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Dagegen können betriebsbedingte Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen, indem Fledermäuse durch WEA entweder direkt verletzt bzw. getötet werden können oder durch Verlagerung von Flugkorridoren sowie den Verlust von Jagdgebieten beeinträchtigt werden können.

### 1.2.3. Schädigungsverbot der Lebensstätten

#### Avifauna

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann zunächst vor allem im Rahmen der direkten Flächeninanspruchnahme für WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen erfolgen. In bestimmten Fällen kann auch das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 relevant sein. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn beim Bau einer WEA ein Horst eines Greifvogels zerstört würde.

Darüber hinaus werden vorliegend jedoch auch indirekte Scheuch- und Störwirkungen mit in der Prüfung beachtet. Soweit hierdurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos werden können, wird auch ohne eine direkte Schädigung davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berührt ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können auch sogenannte funktionssichernde Maßnahmen (auch als CEF-Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet) vorgesehen werden.

#### Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind Quartiere, die durch Baumfällungen/Rodungen oder anderweitige Maßnahmen an Gehölzen im Zuge des Baus der WEA sowie der Erschließungswege verletzt bzw. beschädigt werden können.

Die Verletzung des Schädigungsverbotes tritt ein, wenn eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen erfolgt. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die o. g. Tatbestände im Rahmen einer *unvermeidbaren* Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten und die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### 1.2.4. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen („CEF-Maßnahmen“, in § 44 BNatSchG „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) zugrunde zu legen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

### 1.2.5. Ausnahmeverfahren und Befreiungsvoraussetzungen

Sind auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen noch Beeinträchtigungen zu erwarten, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen. Für die Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG) nach:

- besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie)
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- sowie europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfumfang beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

## 2. Methodik und Datenbestand

### 2.1. Methodisches Vorgehen

In Bezug auf Windenergieplanungen stehen artenschutzrechtlich vor allem die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse im Vordergrund.

Grundlage für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bilden Kartierungen bzw. bereits bestehende Gutachten in Bezug auf die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse. Diese sind in Kap. 2.3 und Kap. 2.4 separat dargestellt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte der Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung lassen sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung

- Ermittlung relevanter Arten
- Abschichtung der Arten

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Prüfung der Zugriffsverbote im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung (**Konfliktanalyse**)
- Herleitung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen)
- Prognose und Bewertung der Verbote

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Alternativenprüfung
- Herleitung und Darstellung funktionaler Ausgleichsmaßnahmen
- Prüfung weiterer Ausnahmetatbestände

### 2.2. Kurzbeschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die WEB Windenergie Deutschland GmbH plant im Rahmen eines Repowering-Vorhabens die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 (Nord), WEA 2 (Süd)) des Typs Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 166 bzw. 169 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Generatorleistung von 3,6 MW innerhalb des Bestand-Windparks „Glaubitz/Streumen“. Die Gesamthöhe der neu geplanten Anlagen beträgt 229 bzw. 232 m. Die vier bestehenden abzubauenen Alt-Windenergieanlagen (WEA) sind vom Typ Vestas V52.

Der Bestands-Windpark liegt in dem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung WI05 „Streumen“ des Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge und besteht zzt. aus insgesamt 18 Anlagen mit Gesamthöhen von 170 bis 212 m. Hinzu kommen zwei weitere Anlagen im Genehmigungsverfahren (Vestas V136 mit 234 m Gesamthöhe und Vestas V150 mit 241 m Gesamthöhe).

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich im nördlich gelegenen Bereich der Gemeinde Glaubitz sowie im südlichen Bereich der Gemeinde Wülknitz im Landkreis Meißen,

nördlich der Ortschaft Glaubitz und östlich der Bahnstrecke zwischen Wülknitz und Zeithain. Konkret handelt es sich um die Gemarkung Streumen, Flurstück 380 und Gemarkung Glaubitz, Flurstück 515.

Die Standorte, an denen die neuen WEA sowie die dazugehörigen Flächen (darunter u. a. Kranstellflächen) vorgesehen sind, befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen innerhalb des Bestandsparks, die von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Sie werden über vorhandene Wirtschaftswege sowie auf Ackerflächen über neu anzulegende Schotterwege erschlossen.

Das Relief im UG ist nahezu eben und bewegt sich um Höhen knapp unter 100 m ü NN. Die Ortschaften Zeithain (100 m üNN), Neudorf (98 m üNN), Streumen (97 m üNN) und Glaubitz (97 m ü NN) liegen mit dem bestehenden Windpark nahezu auf einer Ebene. Einzig Radewitz mit 112 m ü NN liegt etwas höher.

Das Untersuchungsgebiet (= UG) ist in seinem größeren Untersuchungsradius von 1.500 m um die geplanten WEA in erster Linie durch eine ausgedehnte Agrarlandschaft geprägt. Dabei wird der überwiegende Flächenanteil intensiv ackerbaulich genutzt, natürliche Strukturelemente treten nur selten in Erscheinung. Gehölze als wichtige Bruthabitatstrukturen vieler Vogelarten sind im 500 m-Radius nur sehr spärlich vorhanden. Eine Ausnahme bilden lückige Baumreihen im Nordosten entlang der Straße und eines Feldweges. Hecken- und Gehölzstrukturen finden sich im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebsgeländes sowie an der von Südwest nach Nordost verlaufenden Bahntrasse. Im Norden reicht eine Mastanlage in den 500 m-Radius hinein. Im Ehrenhain Zeithain mit seinem z.T. alten Baumbestand befinden sich weitere Gehölzstrukturen. Im Nordwesten ist weiterhin ein Kiefernforst vorhanden.

Weitere große Flächenanteile im 1.500 m-Radius nehmen die folgenden technische Bauwerke ein:

- der bestehende Windpark und die dazugehörigen Zuwegungen,
- ca. neun Hochspannungsfreileitungen (220 kV und 380 kV), die das Gebiet durchziehen und am Umspannwerk enden bzw. beginnen,
- das Umspannwerk der Betreiberfirma 50HertzTim Norden,
- ein landwirtschaftliches Betriebsgelände (Mastbetrieb) im Nordwesten: Ein Teilbereich des umzäunten Mastbetriebes ragt in den 500 m-Radius hinein. Das Betriebsgelände wird durch ein Mosaik aus Gebäuden, verschiedenen Gehölzen, Wiesenflächen und einem Holzlagerplatz charakterisiert,
- eine Bahntrasse,
- das Gewerbegebiet „Glaubitz-Zeithain“ mit zwei Solarparkflächen,
- die Bundesstraße B169 und die
- die Kreisstraße K8573.

Räumliche Barrieren (für Fledermäuse und Vögel) bilden die viel befahrenen Straßen B169 und B98, die Bahnstrecken und zum Teil auch der bestehende Windpark.

Im Umfeld der Bahn und des Umspannwerkes befinden sich größere Brachflächen mit Ruderalfluren. Es sind nur wenige Gehölze im Gebiet zu finden: entlang der Bahnlinie, im Umfeld des Umspannwerkes, im Bereich des Floßgrabens, der Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain sowie teilweise verstreut entlang von Wegen. Im Nordwesten berührt der 1.500 m-Radius einen Wald, dieser wird von der B169 und einer Hochspannungsfreileitung durchschnitten.

Außerhalb des 1.500 m-Radius befindet sich im Norden ein großflächiger Solarpark, der südlich an die Ortschaft Wülknitz angrenzt (s. angeschnittene gelbe Fläche in Abb. 1).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Untersuchungsradien von 500 m, 1.000 m und 1.500 m um die geplanten WEA.

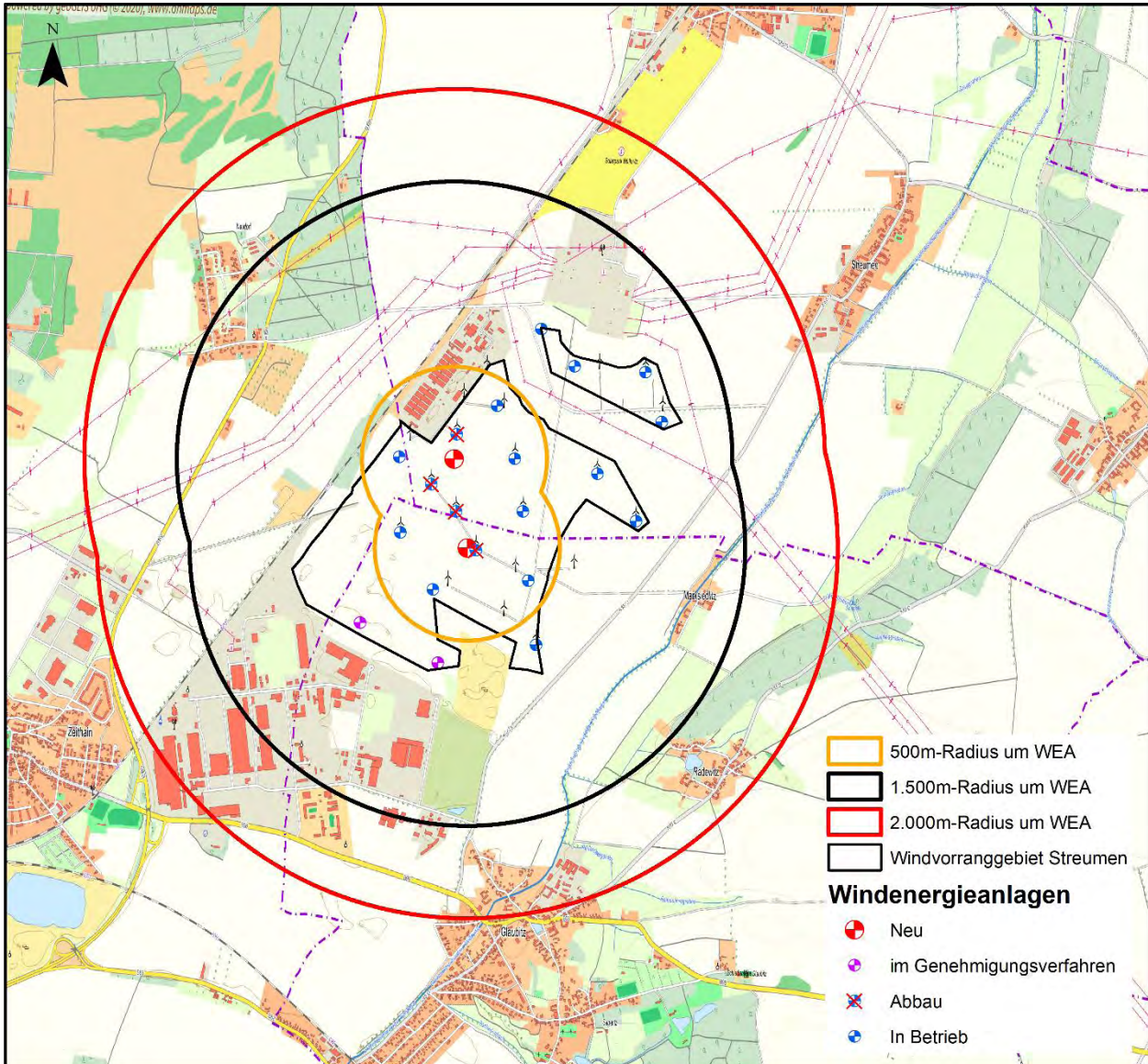


Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet mit den für die Kartierung relevanten Abstandsempfehlungen gemäß LAG VSW (2015)

### 2.3. Datenbestand Avifauna

Für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Vögel dienen als Basis verschiedene Gutachten und Kartierungsergebnisse:

- HAUFFE, H. (2015a): Repowering im Windpark Streumen (Rückbau von 4 WKA vom Typ Vestas V52 und Neuerrichtung von 2 WKA vom Typ Vestas V126); Verfahren II – Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung. Stand: 12.06.2015.
- HAUFFE, H. (2015b): Repowering im Windpark Streumen (Rückbau von 4 WKA vom Typ Vestas V52 und Neuerrichtung von 2 WKA vom Typ Vestas V126); Verfahren II – Unterlagen für eine allgemeine UVP-Vorprüfung. Stand: 12.06.2015.

- HAUFFE, H. (2015C): Repowering im Windpark Streumen (Rückbau von 4 WKA vom Typ Vestas V52 und Neuerrichtung von 2 WKA vom Typ Vestas V126); Verfahren I - Unterlagen für eine allgemeine UVP – Vorprüfung. Stand: Februar 2015.
- IB HAUFFE GBR – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPANUNG (2019): Brutvogelkartierung sowie Erfassung der Vögel im Jahreszyklus / Zug- und Rastvögel für das Vorhaben Neuerrichtung von einer WKA vom Typ Vestas V136. Stand: 10.05.2019.
- IB HAUFFE GBR – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPANUNG (2019a): Repowering Vorhaben Glaubitz/Streumen - Aufenthalt des Fischadlers im Bereich des Windparks Streumen. Stand: 12.11.2019.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (Auftrag.) (2016): Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal /Osterzgebirge. Bearbeitung durch Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt, 01445 Radebeul.
- REGIONALER NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V. (2016/ 2017): Brutvogelarten und die Anzahl der Brut- bzw. Revierpaare in 2016/ 2017. Übernahmestand: 04.11.2019.
- BOKART – ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG (2019): Gondelmonitoring im Windpark Glaubitz an der WEA V 213148. Abschlussbericht 2017/ 2018. (BlmSchG Aktenzeichen: 20401/ 106.11-14-224 WKA WEB II-26732/2016). Stand: August 2019.
- STEGNER, J. (2020): Nachkartierung Groß- und Greifvögel,

Allgemeiner Hinweis zum Datenbestand: im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte und Verträglichkeit ist das Gebiet durch die jüngst geführten Genehmigungsverfahren gemäß den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes fortlaufend untersucht worden und unterliegt der stetigen Überprüfung und Erfassung, auch seitens der uNB.

### 2.3.1. Brutvögel

#### 2.3.1.1. Methodik

##### Kartierung 2018

Im Jahr 2018 wurde eine Kartierung der Brutvögel des Projektgebietes durch das Büro IB Hauffe GbR Büro für Landschaftsplanung (IB HAUFFE GBR 2019) durchgeführt. Detaillierte Darstellungen der Untersuchungsmethodik und der detaillierten Ergebnisse sind dem Gutachten „IB HAUFFE GBR – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPANUNG (2019): Brutvogelkartierung sowie Erfassung der Vögel im Jahreszyklus/Zug- und Rastvögel für das Vorhaben Neuerrichtung von einer WKA vom Typ Vestas V136. Stand: 10.05.2019.“ zu entnehmen.

Für die Erfassung der Brutvögel wurde ein inneres und ein äußeres Untersuchungsgebiet (UG) festgelegt: das innere UG entspricht einem 500 m Radius um die damals noch geplante eine WEA, das äußere dem Radius von 1.500 m. In der Brutsaison im Jahr 2018 erfolgte eine Aufnahme der Vorkommen der Brutvogelarten (Revierkartierung) im inneren UG an sechs Begehungen von Anfang April bis Mitte Juli 2018: am 06.04., 20.04., 08.05., 23.05., 12.06. und 18.07.2018. Zudem erfolgte eine Nachtbegehung am 24.05.2018 zur Erfassung Wachtelkönigs. Die Kartierung von Rote Liste-Arten und den übrigen Arten erfolgte dabei qualitativ und quantitativ im

500 m-Radius. Für Großvögel, wie z.B. Greifvögel, Störche, Reiher etc., wurden alle Beobachtungen in einem 1.500 m-Radius und teilweise darüber hinaus erfasst, um wichtige Nahrungshabitats für diese Arten (Nahrungsgäste während der Brutzeit) zu identifizieren und zu dokumentieren. Die durchgeführten Kartierungen zur Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit orientierten sich an den Abstandsempfehlungen des LAG VSW (2015) und richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) erarbeiteten Methodenstandards.

Am 27.03.2018 wurden die Gehölze des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Horstkartierung noch vor Einsetzen der Belaubung auf evtl. vorhandene Greifvogelhorste untersucht. Weiterhin wurde parallel zur Brutvogelkartierung auch nach Horsten gesucht.

Wegen der für das geplante Windenergievorhaben besonderen planerischen Relevanz einiger im Untersuchungsgebiet vorkommenden Großvogelarten erfolgte eine Kartierung im 1.500 m-Radius. Ziel dieser Kartierung war es, Brutten aller Greifvogel- und windkraftrelevanten Arten, die in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (LAG VSW 2015) aufgeführt sind, qualitativ und quantitativ zu erfassen.

### **Horstkartierung 2020**

Zur Überprüfung der im Jahr 2018 erfassten Horste wurde im Frühling und Frühsommer 2020 eine weitere Horstkartierung durchgeführt. Im Rahmen der aktuellen Erfassung wurden die Gehölze im Umfeld des Vorhabens in unbelaubtem Zustand auf mögliche Horste kontrolliert. In den Monaten Mai und Juni werden die zuvor erfassten Horste auf einen möglichen Besatz geprüft.

### **Kartierung 2015 und Datenabfrage Multi-Base Datenbank**

Bzgl. der Tierarten wurden im Rahmen der Erstellung der Unterlage zur UVP-Vorprüfung „Repowering im Windpark Streumen (Rückbau von 4 WKA vom Typ Vestas V52 und Neuerrichtung von 2 WKA vom Typ Vestas V126); Verfahren II – Unterlagen für eine allgemeine UVP-Vorprüfung.“, Stand: 12.06.2015 durch das Büro HAUFFE, H. (2015b) folgende Daten erhoben bzw. abgefragt:

- Abfrage in der Multi-Base Datenbank beim LRA Mittelsachsen für einen weit gefassten Betrachtungsraum (ca. >1.500 m-Radius) (entspricht MTBQ 4646 SW und 4646 NW).
- Darüber hinaus fand 2015 eine Brutvogelkartierung im inneren UG (ca. 500 m-Radius) statt.
- Im äußeren UG (ca. 1.000 m-Radius) fand die Erfassung von Großvögeln inkl. einer Horstkartierung zur unbelaubten Zeit statt.

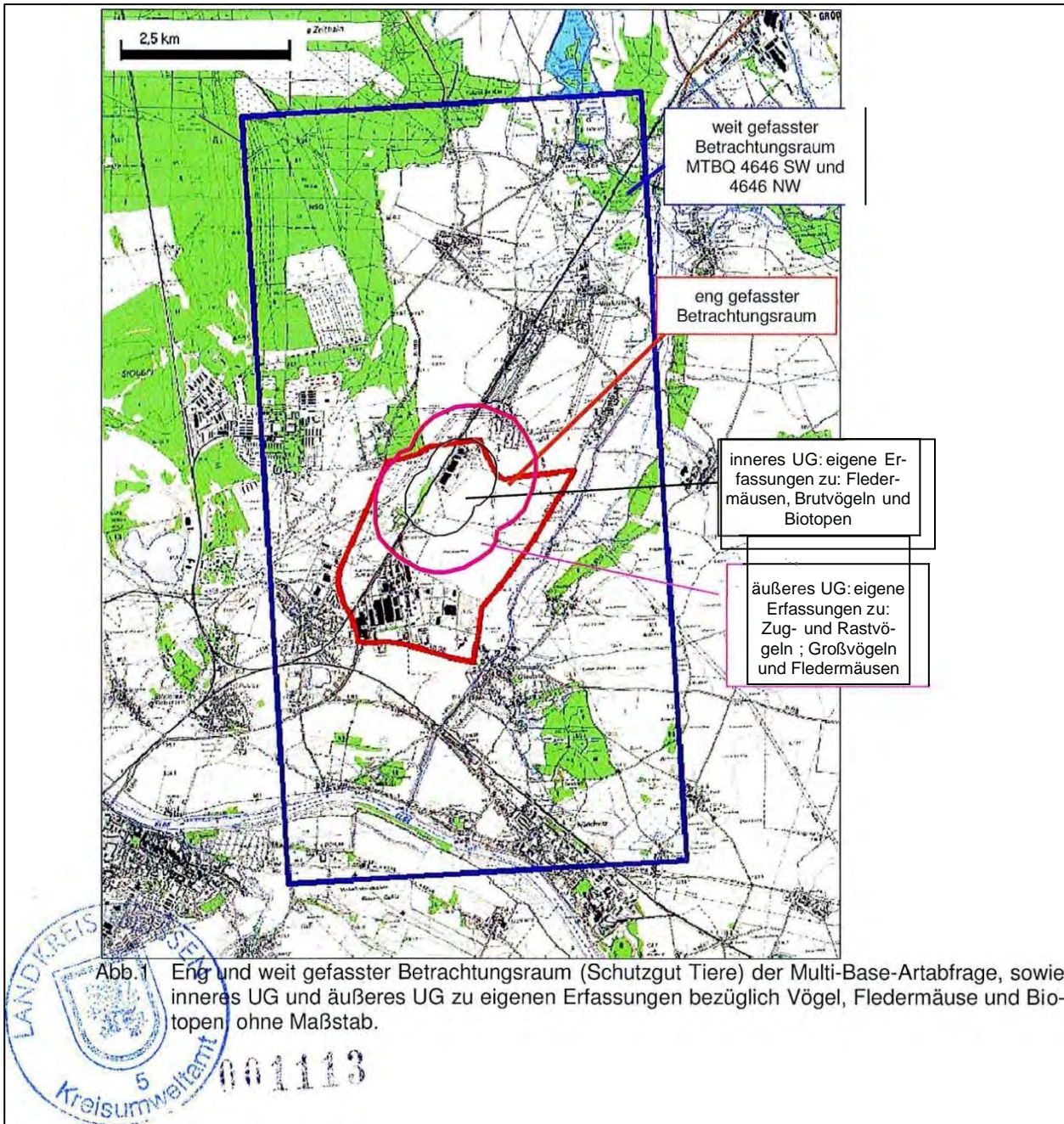


Abb. 2: Untersuchungsräume im Jahr 2014/2015 (Quelle: HAUFFE GBR (2015b))



### **Daten DES REGIONALEN PLANUNGSVERBANDS OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)**

Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden 26 Windpotenzialflächen (WPF) ermittelt. Für diese Flächen wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne einer Prognose geprüft, inwieweit diese nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. In diesem Gutachten sind die prüfrelevanten Erhaltungsziele durch die planungsrelevanten Vogelarten der durch die WPF betroffenen Vogelschutzgebiete und die gegenüber den Wirkungen von Windenergieanlagen (insbesondere Kollisionsgefährdung und Meidungsverhalten) als empfindlich einzustufen sind, dargestellt. Die Ergebnisse der Flächenprüfung der WPF „Windpotenzialfläche 10 – Streumen“ (Kap. 4.10, REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)) werden nachfolgend aufgeführt.

### **Daten des regionalen Naturschutzvereins Pro natura Elbe-Röder e. V.**

Weiterhin wurden Kartierungsdaten von dem regionalen Naturschutzverein Pro natura Elbe-Röder e. V. zu verschiedenen Brutvogelarten und der Anzahl der Brut- bzw. Revierpaare in 2016/17 im Raum Neudorf, Streumen, Glaubitz, Zeithain, im Kreis Meißen, Sachsen in die Untersuchung einbezogen.

Diese Daten liegen für 16 Rasterzellen mit Rechts- und Hochwerten nach Gauß-Krüger vor. Die Daten sind in einem 4 km x 4 km Raster aufgeführt und decken somit eine Fläche von 16km<sup>2</sup> ab. Die erfassten Brutvogelarten sind jeweils einer Rasterzelle zugeordnet, eine genaue Lokalisierung erfolgte nicht. Die Daten wurden von planGIS transformiert und mittels der Rasterdarstellung in das Geoinformationssystem ArcGIS überführt. Somit war eine Zuordnung der Rasterzellen im Landschaftsraum möglich.

## **2.3.1.2. Ergebnisse**

### **Ergebnisse der Kartierung 2018**

Gemäß IB HAUFFE GBR (2019) konnten im Jahr 2018 insgesamt 34 Brutvogelarten registriert werden, die im sächsischen Gebiet als Brutvogel auftreten, davon 15 „mögliche, wahrscheinliche oder sichere“ Brutvögel. Von insgesamt 15 nachgewiesenen oder vermuteten Brutvogelarten fanden nur drei Arten Bruthabitate in der freien Feldflur: Feldlerche, Schafstelze und Grauammer. Dabei liegen für die Arten Feldlerche und Grauammer Brutnachweise und Brutzeitfeststellungen vor, für die Schafstelze besteht der Status Brutverdacht. Der Großteil der Brutvogelarten (10 Arten) konzentrierte sich hingegen auf das Betriebsgelände der Mast- und Stallanlage.

Alle im 500 m-Radius und dessen unmittelbaren Umfeld nachgewiesenen Arten sind nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG besonders geschützt. Die Grauammer ist darüber hinaus streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG. Die Feldlerche, der Star und der Bluthänfling sind nach der RL Deutschlands gefährdete Vogelarten. Alle weiteren im inneren UG nachgewiesenen Brutvögel sind in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen und/oder Deutschland enthalten, sieben Arten stehen allerdings auf der Vorwarnliste, die in Sachsen keine Gefährdungskategorie darstellt. Bei Feldlerche, Gelbspötter, Schafstelze und Grauammer handelt es sich laut der Datentabelle (RL Sachsen) *Regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten* des LFULG vom 30.03.2017 um Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. Alle weiteren nachgewiesenen Brutvögel sind laut der gleichnamigen Tabelle häufige Vogelarten. Keine der im 500 m-Radius nachgewiesenen Brutvogelarten wird in den „Abstandsempfehlungen für Wind-

energieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (LAG VSW 2015) aufgeführt.

Im Rahmen der Kartierung der Brutvogelarten im 1.500 m-Radius wurden vor der Belaubung alle Großvogelhorste punktgenau erfasst und später auf Besatz kontrolliert. Hauptaugenmerk dieser Kartierung war es, Bruten aller Greifvogel- und windkraftrelevanten Arten (LAG VSW 2015) qualitativ und quantitativ zu erfassen. Zudem fand eine Nachterfassung am 24.05.2018 statt mit dem Ziel, Hinweise auf das mögliche Vorkommen vom Wachtelkönig zu erhalten.

Es konnten insgesamt 10 Arten im Rahmen der Kartierungen im 1.500 m-Radius nachgewiesen werden, davon drei mit Brutnachweis: Fischadler, Schwarzmilan und Turmfalke. Drei weitere Arten wurden zur Brutzeit im Projektgebiet als nahrungssuchend festgestellt. Brutnachweise gelangen nicht für: Rohrweihe, Rotmilan und Mäusebussard. Für folgende Arten konnte kein Brutstatus/ Brutnachweis erfasst werden: Graureiher, Kornweihe, Rohrweihe, Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Lachmöwe.

Tab. 2: Im Jahr 2018 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste (IB HAUFFE GbR (2019))

Vogelart	RL BRD	RL Sachsen	Jahr	UG	DZ/ÜF	NG	BN	BV	BZ	WEA-empfindliche Art gem. RL Sachsen und LAG VSW 2015	Bemerkungen
Amsel	n	n	2018	A				1		nein	Mastanlagengelände
Bachstelze	n	n	2018	A				1		nein	Mastanlagengelände
Baumfalke	3	3	2018	-	X					ja	Am 08.05.2018 überflog ein Exemplar das UG, außerhalb des 1.500m-Radius.
Blaumeise	n	n	2018	A					X	nein	Nur im Bereich der Bahnstrecke festgestellt
Bluthänfling	3	V	2018	A				1		nein	Außer zwei Brutdaten in der Mastanlage alle aus der freien Feldflur.
Buchfink	n	n	2018	A					X	nein	Keine Nachweise aus der freien Feldflur. Bis auf eine Feststellung von zwei Exemplaren nur Einzelbeobachtungen.
Dorngrasmücke	n	V	2018	A				1		nein	Mastanlagengelände
Feldlerche	3	V	2018	A			2		15 - 18	nein	Erhöhte Siedlungsdichte im Bereich der Greeningfläche und im 500m-UG
Feldsperling	V	n	2018	A					X	nein	Ein größerer Schwarm mit ca. 200 Exemplare am 11.09.2018 nahe der Mastanlage. In der offenen Feldflur kleinere Trupps mit 3 bis 15 Exemplaren.
Fischadler	3	R	2018	C			2			ja	Sommervogel. Brutpaar 1 auf Gittermast Abstand zur WEA 1: 780m Abstand zur WEA 2: 1.050m. Brutpaar 2 auf Gittermast Abstand zur WEA 1: 1.410m Abstand zur WEA 2: 1.725m
Gartengrasmücke	n	V	2018	A				1		nein	Mastanlagengelände
Gelbspötter	n	V	2018	A				1		nein	Mastanlagengelände
Goldammer	V	n	2018	A					X	nein	Keine Nachweise in der offenen Feldflur. Konzentration im Bereich der Mastanlage. Größter Trupp: am 15.11.2018 mit ca. 20

Vogelart	RL BRD	RL Sachsen	Jahr	UG	DZ/ÜF	NG	BN	BV	BZ	WEA-empfindliche Art gem. RL Sachsen und LAG VSW 2015	Bemerkungen
											Exemplaren im Bereich der Mineralstoffdeponie
Graumammer	V	V	2018	A				3-5		nein	Auf Greeningfläche (3-5 BP)
Graureiher	n	n	2018	C	x					ja	nur Sichtbeobachtung, kein Brutnachweis oder Brutverdacht
Hausrotschwanz	n	n	2018	A			1			nein	Mastanlagengelände
Kohlmeise	n	n	2018	A				1		nein	Mastanlagengelände
Kolkrabe	n	n	2018	C			X		X	nein	Ein Brutversuch auf einen Gittermast, welcher wahrscheinlich vom Fischadler vereitelt wurde. Alle Daten wurden im Bereich der Bahnstrecke erhoben. Die Vögel traten meist einzeln in der freien Feldflur auf.
Kornweihe	1	1	2018	C	X					ja	Nur Durchzügler, kein Brutnachweis oder Brutverdacht
Lachmöwe	n	V	2018	C	X					ja	nur Überflug, kein Brutnachweis oder Brutverdacht, keine Bruthabitat vorhanden
Mäusebussard	n	n	2018	C				x		nein	Jahresvogel. Nahrungssuchend, keine Brutnachweis, mögliche Horstplätze im 1.500 m-Radius aber ggf. vorhanden
Mönchsgrasmücke	n	n	2018	A				1		nein	Mastanlagengelände
Nachtigall	n	n	2018	A				1		nein	Mastanlagengelände
Neuntöter	n	n	2018	B					X	nein	Mastanlagengelände
Rohrweihe	n	n	2018	C						ja	Nahrungsgast im UG. Keine Hinweise auf BN/BV
Rotmilan	V	n	2018	C		X				ja	Nahrungssuchend, keine Brutnachweis, mögliche Horstplätze im 1.500 m-Radius aber ggf. vorhanden
Schafstelze	n	V	2018	A				1		nein	
Schwarzkehlchen	n	n	2018	A/B					X	nein	
Schwarzmilan	n	n	2018	C			1			ja	Eine Brut an der Bahnlinie auf Robinie. Horst war Beginn 2019 nach den Winterstürmen nicht mehr vorhanden. Abstand zur WEA:1: 580 m, 850 m zur WEA 2
Sperber	n	n	2018	C	X					nein	nur Sichtbeobachtung, keine Nachweise zur Brutzeit
Star	3	n	2018	A		X		1		nein	Mastanlage und Schwärme in der freien Feldflur = Nahrungsgast
Stieglitz	n	n	2018	A				1		nein	Mastanlagengelände
Turmfalke	n	n	2018	C			1-2			nein	Jahresvogel. Abstand zur WEA: die Brut in der Entfernung von 800m zur WEA 1, 1.080m zur Süd-WEA, Brutversuche wurden abgebrochen
Wendehals	2	3	2018	B					X	nein	Ein singendes Männchen am 27.04.2018 auf den Straßenbäumen am Bettelweg.

Erklärungen zu Tab. 2:

RL BRD = Rote Liste Deutschland der Brutvögel 2015 (Grüneberg et al. 2015)

Vogelart	RL BRD	RL Sachsen	Jahr	UG	DZ/ÜF	NG	BN	BV	BZ	WEA-empfindliche Art gem. RL Sachsen und LAG VSW 2015	Bemerkungen
RL Sachsen = Rote Liste Sachsens, Kommentierte Artenliste und Rote Liste Brutvögel unter Mitarbeit von Dr. W. Nachtigall, S. Rau, Dr. R. Steffens, Dr. J. Ulbricht in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. Abkürzungen der Kategorien der Roten Listen: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet, n = nicht gefährdet; nb = nicht bewertet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen; D = Daten defizitär; V = Arten der Vorwarnliste b = besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG s = streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG UG = Untersuchungsgebiet A = 500 m-Radius, B = 1.000 m-Radius, C = 1.500 m-Radius DZ/ÜF = Durchzügler/ Überflieger, nur Sichtbeobachtungen NG = Nahrungsgast BN = Brutnachweis BV = Brutverdacht BZ = Brutzeitfeststellung											

### Ergebnisse der Horstkartierung 2020

STEGNER (2020) fasst das Ergebnis der Kartierung wie folgt zusammen: „Für zwei Fischadlerhorste wurden Brutnachweise erbracht. Zudem gab es Brutnachweise für Turmfalke (1x) und Mäusebussard (1x). Für eine Niststätte besteht Brutverdacht des Rotmilans. Weitere Horstfunde mit Eignung für Rot- und Schwarzmilan haben sich als derzeit unbesetzt herausgestellt; dasselbe gilt für eine Reihe von Krähenestern mit Brutpotenzial für Baumfalken. In zwei Fällen kann eine diesjährige Nachnutzung von Krähenestern durch Baumfalken nicht ausgeschlossen werden. Eindeutige Nachweise von Brutplätzen des Baumfalken oder des Schwarzmilans gab es jedoch nicht.“

Im Folgenden werden die **Arten mit Brutstatus** dargestellt. Eine Verortung dieser Arten im UG ist in **Karte 1** im Anhang dargestellt.

#### Feldlerche

Die Feldlerche war 2018 im 500 m-UG die häufigste Brutvogelart. Insgesamt konnte in zwei Fällen der Status „Brutnachweis“ vergeben werden. In weiteren 18 Fällen erfolgte aufgrund nicht bestätigter Feststellungen der Eintrag in die Rubrik „Brutzeitfeststellung“. Laut IB HAUFFE GBR (2019) lässt sich der genaue Bestand durch Umsiedlungen infolge des Bewuchses und der Nutzung der Flächen der Bruthabitate schwer ermitteln. Es zeichnet sich jedoch eine erhöhte Siedlungsdichte im Bereich der Greeningfläche ab.

#### Grauammer

Von der Art Grauammer wurden 2018 drei bis fünf Brutpaare mit deutlicher Konzentration auf der Greeningfläche festgestellt.

#### Fischadler

Die Art ist ein Sommervogel, der über das Winterhalbjahr aus dem Gebiet wegzieht. Die Art wurde mit einem Aufenthalt im Kartierungsgebiet vom 27.03.2018 bis 21.08.2018 festgestellt. Es konnte 2018 und 2019 je eine, offensichtlich erfolgreiche, Fischadlerbrut auf je einem Hochspannungsmast (Brutpaar 1, 2) festgestellt werden. Der Abstand des Brutpaares 1 betrug zur WEA 1: 740 m und 1.070 m zur WEA 2. Der Abstand des Brutpaares 2 zur WEA 1 betrug 1.260 m und 1.740 m zur WEA 2. Diese Angaben wurden durch STEGNER (2020) für das Jahr 2020 bestätigt.

Zur Nutzung des Untersuchungsgebietes kann laut IB HAUFFE GBR (2019a) Folgendes ausgeführt werden:

*„Bei den wenigen (2-5) Nahrungsflügen täglich werden die Strecken zu den Nahrungsgewässern zielgerichtet zurückgelegt. Im Gegensatz zu den „Landjägern“ Mäusebussard und Rotmilan sind Fischadler dabei weniger abgelenkt. Als Nahrungshabitate kommen die Kiesgruben bei Zeithain, die Schweinfurther, Tiefenauer und Koselitz/Pulsener Teiche in Betracht. Auch die Elbe könnte angeflogen werden. Die geplanten Anlagen befinden sich nicht in den Flugkorridoren zu den Nahrungshabitaten. So wurde die Art, während der Kartierungsarbeiten 2018/19 nur westlich der Bahnlinie im Untersuchungsgebiet registriert.“*

#### Schwarzmilan

Es wurde 2018 eine Brut im Gehölzstreifen der Bahntrasse auf einer Robinie festgestellt. Dieser Horst liegt in einer Entfernung von 560 m zur WEA 1 und 880 m zur WEA 2. Bei Begehungen im Jahr 2019 war der Horst nach den Winterstürmen nicht mehr vorhanden. Der Schwarzmilan wurde häufig in Horstnähe beobachtet, vom 27.03. bis 18.07.2018. Die vereinzelt registrierten Flugbewegungen (Suchflug) fanden in Höhen von 20 bis 25 m statt, diese zudem nicht im näheren WEA-Umfeld. Es wurden nur Einzelvögel registriert. Im Jahr 2020 wurde keine Brut festgestellt.

#### Turmfalke

Die Art wurde ganzjährig, mit Ausnahme des Zeitraumes Dezember, im Kontrollgebiet festgestellt. Bis auf zwei Beobachtungen (1x2, 1x3 Exemplare) wurden nur Einzelexemplare registriert. Der Turmfalke nutzte dabei vermehrt den Südteil des UG des 1.500 m-Radius. Die Art bevorzugt eher niedrige bis mittlere Flughöhen, um dann im Rüttelflug Beute zu machen. Die Flughöhen lagen demnach ziemlich konstant zwischen 20 bis 40 m (im Durchschnitt etwa 33 m). Ein Brutnachweis gelang 2018 im Südwesten des 1.500 m Radius an einem Gebäude am nördlichen Rand des Gewerbegebietes, in einer Entfernung von 1.260 zur WEA 1 und 1.090 zur WEA 2, eine weiterer Brutversuch westlich der Stallanlage wurde abgebrochen. Eine Brut auf dem vom Fischadler besetzten Gittermast wurde aufgegeben. Da das Gewerbegebiet nur auf den Wegen betreten werden konnte, können weitere Bruten dort nicht ausgeschlossen werden. Ein weiterer Brutnachweis wurde durch STEGNER (2020) in einem Gehölzbestand ca. 530 westlich der nördlichen der geplanten WEA erbracht.

Im Folgenden werden **die Arten, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen**, dargestellt.

#### Rotmilan

Die Art wurde zur Brutzeit zu allen Kartierungsterminen vom 27.03. bis 15.11.2018 im Projektgebiet als nahrungssuchend festgestellt. Eine Brut konnte im 1.500 m-Radius nicht beobachtet werden. Für Bruten geeignete Horstplätze im 1.500 m-Radius befinden sich im Waldgebiet im Nordwesten, in den Gehölzen an der Bahnstrecke und an der Gedenkstätte sowie am Kanal. Die Art wurde im Suchflug fliegend in Höhen von 10-60 m beobachtet, eine Großzahl der Suchflüge fand allerdings in Höhen von 10-35 m (im Durchschnitt 35 m) statt. Kreisend wurde die Art in Höhen von 30-80 m festgestellt. Es wurden 23x1, 5x2, 2x3 und einmal vier Exemplare registriert. Am 27.04.2018 kreisten drei Exemplare ca. 120 m hoch.

Aufgrund der Nutzung des UG wird darauf geschlossen, dass die Standorte der geplanten WEA im Jahr 2018 keine Vorzugsnahrungshabitate des Rotmilans darstellen, und die Art eher bei Erntereignissen das UG und den Bestands-WP anflieg. Das Windparkareal selbst verfügt nicht über

überproportional bedeutsame Nahrungshabitate (Gewässer, Grünland, agrarische Sonderkulturen) für Greifvögel wie den Rotmilan, die eine besondere Anlockwirkung entfalten könnten.

### Mäusebussard

Der Mäusebussard zählt nicht zu den windkraftsensiblen Vogelarten. Die Art wurde zur Brutzeit zu allen Kartierungsterminen im Projektgebiet als nahrungssuchend festgestellt. Es ist zu vermuten, dass der Mäusebussard einer der häufigsten Greifvögel im UG ist. Eine Brut wurde im 1.500 m-Radius nicht beobachtet; im Jahr 2020 wurde ein Brutnachweis knapp innerhalb dieses Radius' nordwestlich von Radewitz erbracht (STEGNER 2020). Für Bruten geeignete Horstplätze befinden sich im Waldgebiet im Nordwesten, in den Gehölzen an der Bahnstrecke und an der Gedenkstätte sowie am Kanal. Die Art wurde im Suchflug fliegend in Höhen von 10-50 m beobachtet. Kreisend wurde die Art in Höhen von 30-150 m festgestellt.

### Rohrweihe

Für die Art Rohrweihe konnte keine Brut festgestellt werden. Gemäß IB HAUFFE GBR (2019) sind Feldbruten prinzipiell möglich. Im Kartierzeitraum konnten jedoch keine Hinweise auf eine Feldbrut festgestellt werden.

Die Art wurde nur vereinzelt im Bereich der geplanten WEA nachgewiesen. Das UG stellt kein Hauptjagdgebiet für die Art da. Vereinzelt Suchflüge und ein Jagdflug wurden v.a. in den Monaten Juni und August festgestellt. Rohrweihen sind nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere im Nahbereich ihrer Balz- und Brutplätze, aufgrund der Balzflüge in größerer Höhe, gefährdet. Während der Jagd und zur Nahrungssuche fliegt die Art in der Regel in einem niedrigen, gaukelnden Flug sehr bodennah die Flächen ab. Die erfassten Suchflüge und ein Jagdflug spielten sich in Höhen von 5-10 m ab.

Eine Verortung der Arten mit Brutnachweis und die als Nahrungsgäste vorkommenden Arten sind der **Karte 1** und der **Karte 2** im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung der Nahrungsgäste bezieht sich in Karte 2 auf die WEA-empfindlichen Arten.

## **Ergebnisse der Datenabfrage Multi-Base Datenbank 2015**

Im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4646 SW) lagen gemäß dem Büro HAUFFE, H. (2015b) Nachweise für 18 Brutvogelarten aus dem Multi-Base-Datenbankauszug ab dem Jahr 2000 vor, sieben davon im eng gefassten Betrachtungsraum. Da es sich bei drei davon zudem um Altnachweise (vor 2000) handelt, verblieben in der Summe vier Brutnachweise: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Waldohreule (*A-sio otus*). Davon ist die Art Baumfalke als WEA-empfindlich eingestuft (vgl. RL Sachsen 2017 und LAG VSW 2015). Vergleicht man die Habitatansprüche dieser Arten mit der Biotopausstattung des inneren UG (500 m Radius um die geplanten WEA), so stellt Hauffe, H. (2015c: S. 28) fest, „dass im Umfeld von 500 m höchstens im Süden, in der Peripherie des inneren UG, im Bereich der dort vorhandenen Ruderaffuren und der Baum-Strauchhecken das Rebhuhn und die Grauammer geeignete Habitatstrukturen vorfinden. Baumfalke und Waldohreule hingegen finden im inneren UG keine geeigneten Strukturen vor, vielmehr sind diese Arten auf eine gut strukturierte Landschaft bzw. auf größere, zusammenhängende Gehölzflächen angewiesen. Die durch den Multi-Base-Datenbankauszug angegebenen Nachweisorte der Arten befanden sich alle außerhalb des inneren UG (...). Die Wahrscheinlichkeit, dass streng geschützte und/ oder stark gefährdete Arten als Brutvögel im Bereich des inneren UG vorkommen, wird aufgrund der

*strukturellen Armut der Landschaft und der derzeit intensiv bewirtschaftet sowie wegen der Vorbelastung durch die bereits bestehenden WKA als gering eingeschätzt.“*

Im äußeren Betrachtungsraum (>1.500 m) werden nachfolgend die Arten aufgeführt, die durch den Multi-Base-Datenbankauszug ab dem Jahr 2000, als auch bei den Erfassungsarbeiten 2015 als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel nachgewiesen werden konnten.

Tab. 3: Nachgewiesene Brutvögel durch Multi-Base im weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000 und gleichzeitig Arten, die bei den Erfassungsarbeiten 2015 mit BN, BV, BZ festgestellt werden konnten

Vogelart	RL BRD	RL Sachsen	Jahr	UG	DZ/UF	NG	BN	BV	BZ	WEA-empfindliche Art gem. LAG VSW 2015	Bemerkungen
Bachstelze	n	n	2015	A			x			nein	Mastanlage
Dorngrasmücke	n	V	2015	A				x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Hausperling	V	V	2015	A					x	nein	Mastanlage
Hausrotschwanz	n	n	2015	A				x		nein	Mastanlage
Kleiber	n	n	2015	A				x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Sperber	n	n	2015	A				x		nein	
Stieglitz	n	n	2015	A			x	x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke

Erklärungen zu Tab. 2:  
 RL BRD = Rote Liste Deutschland der Brutvögel 2015 (GRÜNEBERG et al. 2015)  
 RL Sachsen = Rote Liste Sachsens, Kommentierte Artenliste und Rote Liste Brutvögel unter Mitarbeit von Dr. W. Nachtigall, S. Rau, Dr. R. Steffens, Dr. J. Ulbricht in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.  
Abkürzungen der Kategorien der Roten Listen:  
 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet, n = nicht gefährdet; nb = nicht bewertet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen; D = Daten defizitär; V = Arten der Vorwarnliste  
 UG = Untersuchungsgebiet A = 500 m Radius, B = 1.000 m Radius, C = 1.500 m Radius  
 DZ/UF = Durchzügler/ Überflieger, nur Sichtbeobachtungen  
 NG = Nahrungsgast  
 BN = Brutnachweis  
 BV = Brutverdacht  
 BZ = Brutzeitfeststellung

Laut der Karte 6 des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegt das Untersuchungsgebiet in keinem regional bedeutsamen avifaunistischen Bereich sowie in keinem Brut- und Nahrungshabitat von störungsempfindlichen Tierarten. Der aktuelle Entwurf zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans und der dazugehörige Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung stellen gemäß Karte 2.2-10 ebenfalls keine avifaunistisch bedeutsamen Bereiche oder Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten dar.

**Ergebnisse der Kartierung 2015**

Bei den Erfassungsarbeiten 2015 gelangen Nachweise für 19 verschiedenen Vogelarten im 500 m-Radius, wobei hier nur solche Arten, welche auf Grund der Beobachtungsergebnisse als „mögliche, wahrscheinliche und sichere“ Brutvögel angesehen werden können, Berücksichtigung fanden. Nachweise der im 500 m-Radius im Multi-Base-Datenbankauszug enthaltenen Arten (Baumfalke, Grauammer, Rebhuhn und Waldohreule) gelang bei den Erfassungsarbeiten 2015 nicht. Von den 19 in den Untersuchungsgebieten bei den Kartierungen 2015 angetroffenen

Vogelarten, können 11 Arten als „wahrscheinliche“ (= Brutverdacht (BV)) und sechs als „sichere“ Brutvögel (= Brutnachweis (BN)) angesehen werden (vgl. HAUFFE, H. (2015b)).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zur Brutzeit 2015 vorw. im 500 m Radius nachgewiesenen Vogelarten (HAUFFE, H. (2015b)).

Tab. 4: Zur Brutzeit 2015 im 500 m Radius nachgewiesene Vogelarten (Quelle: HAUFFE, H. (2015b))

Vogelart	RL BRD	RL Sachsen	Jahr	UG	DZ/ÜF	NG	BN	BV	BZ	WEA-empfindliche Art gem. LAG VSW 2015	Bemerkungen
Amsel	n	n	2015	A			x			nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Bachstelze	n	n	2015	A			x			nein	Mastanlage
Blaumeise	n	n	2015	A				x		nein	Im Gelände der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain und im Bereich der Bahnstrecke festgestellt
Buchfink	n	n	2015	A				x		nein	Im Gelände der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain und im Bereich der Bahnstrecke festgestellt
Dorngrasmücke	n	V	2015	A				x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Feldlerche	3	V	2015	A				x		nein	Ein Brutrevier auf den Ackerflächen
Goldammer	V	n	2015	A				x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Grünfink	n	n	2015	A			x	x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Haus Sperling	V	V	2015	A					x	nein	Mastanlage
Hausrotschwanz	n	n	2015	A				x		nein	Mastanlage
Kleiber	n	n	2015	A				x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Kohlmeise	n	n	2015	A				x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Kolkrabe	n	n	2015	B					x	nein	Brutrevier im NW Teil des UG (in Kiefernwald), Horst möglicherweise knapp außerhalb des 1.000m-Radius
Mönchsgrasmücke	n	n	2015	A				x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Ringeltaube	n	n	2015	A			x			nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Rotkehlchen	n	n	2015	A				x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Stieglitz	n	n	2015	A			x	x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke
Zilpzalp	n	n	2015	A				x		nein	BV in Gehölzen an der Bahnstrecke

Erklärungen zur Tabelle:

RL BRD = Rote Liste Deutschland der Brutvögel 2015 (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL Sachsen = Rote Liste Sachsens, Kommentierte Artenliste und Rote Liste Brutvögel unter Mitarbeit von Dr. W. Nachtigall, S. Rau, Dr. R. Steffens, Dr. J. Ulbricht in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.

Abkürzungen der Kategorien der Roten Listen:

0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet, n = nicht gefährdet; nb = nicht bewertet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen; D = Daten defizitär; V = Arten der Vorwarnliste

UG = Untersuchungsgebiet A = 500 m Radius, B = 1.000 m Radius, C = 1.500 m Radius

DZ/ÜF = Durchzügler/ Überflieger, nur Sichtbeobachtungen

NG = Nahrungsgast

BN = Brutnachweis

BV = Brutverdacht

BZ = Brutzeitfeststellung

**Auswertung der Daten des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2016)**

Die in dem Gutachten betrachtete Windpotenzialfläche (WPF) „Streumen“ unterschreitet größtenteils die vorgegebenen artenspezifischen Abstandsvorgaben zu den potenziellen und aktuellen Bruthabitaten im SPA „Unteres Rödertal“ (minimaler Abstand 0,3 km) (REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)).



Im Gesamtfazit heißt es:

*„Für die Arten Baumfalke, Fischadler und Weißstorch, welche für das SPA „Unteres Rödertal“ ein Top 5-Gebiet darstellt, liegt zwar eine relative Dichte an Brutvorkommen in den umliegenden SPA der WPF vor, jedoch befinden sich aktuell insgesamt bereits 21 Windenergieanlagen im Bereich der WPF. Die WPF liegt zudem im Bereich anthropogen stark vorbelasteter Siedlungsbereiche (großflächige Gewerbestandorte), so dass von einer hohen anthropogenen Vorbelastung bzw. Störwirkung ausgegangen werden muss.*

*Die WPF befindet sich nicht zwischen wichtigen Teillebensräumen im SPA und Teillebensräumen außerhalb der umliegenden Schutzgebiete bzw. nicht innerhalb von wichtigen Migrationskorridoren/Zugachsen, die sich auf die Kohärenzbeziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten mit gleichem Schutzgegenstand auswirken.*

*Bezüglich des Standortes lässt sich insgesamt eine geringe Konfliktintensität prognostizieren.“*

Für die Arten Bekassine, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Sumpfohreule, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf und Wiesenweihe stellen die Flächen der WPF weder geeignete bzw. häufig oder überhaupt genutzten Bruthabitats noch Nahrungsflächen da. Auch bestehen keine Annahmen für einen regelmäßigen Überflug der WEA, bzw. gibt es keine Hinweise auf die Nahrungssuche der Arten im WEA-Bereich, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko erkennen lassen würden. Wichtige Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen werden durch die WPF zudem nicht beeinträchtigt, die WPF liegt nicht in einem offensichtlich regelmäßig genutzten Flugkorridor der Arten.

Für die Art Rotmilan wird dargestellt, dass die Ackerflächen zwar durch die Art als Nahrungshabitats genutzt werden, dass aber keine regelmäßig genutzte Flugroute aus der Habitatanalyse ableitbar ist.

Für die Art Baumfalke werden potenzielle Bruthabitats in den Waldgebieten des betroffenen SPA „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand 0,7 km) angeführt. Die Ackerflächen um die WPF stellen sekundäre Nahrungshabitats der Art dar, die Heidestandorte zwischen Zeithain und Neudorf (minimaler Abstand ca. 1,7 km) werden dagegen als potenzielle Nahrungshabitats dargestellt. Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungshabitats sind weiterhin von untergeordneter Bedeutung.

Für die Art Fischadler werden als potenzielle Nahrungshabitats die Kiessandtagebaue Zeithain südwestlich und westlich der WPF angeführt. Die WPF liegt im mittelbaren Bereich potenzieller Flugrouten zwischen den Brut- und Nahrungshabitats. Allerdings ist der Standort der WPF bereits durch 21 bestehende WEA stark vorbelastet, woraus abgeleitet wird, dass es durch den Zubau/ Repowering nicht zu einer Erhöhung des Gefährdungspotenzials kommt.

Für die Arten Baumfalke und Weißstorch wird eine vertiefende Prüfung mit systematischer Datenerhebung empfohlen, da mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden können (vgl. REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)).

### **Auswertung der Daten des regionalen Naturschutzvereins Pro natura Elbe-Röder e. V.**

Von dem regionalen Naturschutzverein Pro natura Elbe-Röder e. V. liegen Erfassungsdaten zu Brutvogelarten und der Anzahl der Brut- bzw. Revierpaare in 2016/ 2017 für 16 Rasterzellen im Bereich des 1.500 m-Radius um die geplanten WEA vor (vgl. REGIONALER NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V. (2016/2017)).

Insgesamt wurden von Pro natura 89 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen werden gem. LAG VSW (2015) gerade einmal sechs Vogelarten als WEA-sensibel eingestuft: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard. Am häufigsten, mit der größten Anzahl an Feststellungen, wurde die Mönchsgrasmücke, vor dem Haussperling und der Feldlerche nachgewiesen. Die Feldlerche wurde in allen 16 Rasterzellen nachgewiesen und ist damit die am häufigsten vorkommende Art.

Die vier Rasterzellen, welche die Höchstzahl an Arten (50-51 Gesamtarten) aufweisen, befinden sich im Nordwesten bei Neudorf und im Südosten bei Radewitz und Marksiedlitz und werden bestimmt von einem Mosaik an verschiedenen Lebensräumen, darunter, Wald-, Fluss-, Acker-, Grünland und Siedlungsflächen. Auch liegen die beiden südöstlichen Rasterzellen im FFH-Gebiet „Röderau und Teiche unterhalb Großenhain“.

In dem Rasterfeld der geplanten WEA 1 (Nord) sind 2016/17 insgesamt 46 Brutvogelarten nachgewiesen, darunter sehr wenige Arten der freien Feldflur, hingegen viele Arten der Gehölze/Gebüsche/Wald- und Siedlungsbereiche. In dieser Rasterzelle befindet sich u. a. die Maststallanlage, für welche auch in der Brutvogelkartierung des Jahres 2018 viele der von Pro natura erfassten Arten festgestellt wurden. Der Standort der geplanten WEA 1 ist am unmittelbar südlichen Rand dieser Rasterzelle geplant und liegt damit außerhalb des Bereiches der Maststallanlage. Es wurde durch Pro natura mit der Art Fischadler nur eine gem. LAG VSW WEA-sensible Vogelart in diesem Rasterfeld nachgewiesen.

In dem Rasterfeld der geplanten WEA 2 (Süd) sind 2016/17 insgesamt 15 Brutvogelarten erfasst worden, darunter drei Arten der freien Feldflur: Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn. Es wurden keine gem. RL Sachsen (2017) und LAG VSW WEA-sensiblen Arten in diesem Rasterfeld durch Pro natura nachgewiesen.

In Bezug auf die gem. RL Sachsen (2017) und LAG VSW (2015) ausgewiesenen WEA-sensiblen Vogelarten wurden nachfolgende sechs Arten 2016/ 2017 erfasst:

- Baumfalke, insg. zwei Brutpaare (BP) in zwei Rasterzellen
  - 1 BP im östlichen Raster in einer Entfernung von >1,2 km zu den WEA, bei Marksiedlitz in FFH-Gebietsnähe „Röderau und Teiche unterhalb Großenhain“, außerhalb der WEA
  - 1 BP im nordöstlichen Raster in einer Entfernung von >1,2 km zu den WEA, Im Bereich des Umspannwerkes und des Solarparkes Wülknitz
- Fischadler, insg. zwei Brutpaare in zwei Rasterzellen
  - Beide Raster sind identisch mit den festgestellten Horsten der Kartierung aus 2018
- Rohrweihe, insg. zwei Brutpaare (BP) in zwei Rasterzellen
  - 1 BP im südöstlichen Raster bei Marksiedlitz in FFH-Gebietsnähe „Röderau und Teiche unterhalb Großenhain“, außerhalb der WEA
  - 1 BP im südöstlichen äußeren Raster außerhalb der WEA bei Radewitz
- Rotmilan, zwei Brutpaare (BP) in zwei Rasterzellen
  - 1 BP im südöstlichen äußeren Raster außerhalb der WEA bei Radewitz, in einer Entfernung >1,5 km zu den WEA
  - 1 BP im nordwestlichen äußeren Raster außerhalb der WEA bei Neudorf, in einer Entfernung von >1,5 km zu den WEA
- Schwarzmilan, ein Brutpaar (BP) in einer Rasterzelle
  - 1 BP im südöstlichen äußeren Raster außerhalb der WEA bei Radewitz, in einer Entfernung >1,5 km zu den WEA

- Wespenbussard, ein Brutpaar (BP) in einer Rasterzelle
  - 1 BP im südöstlichen Raster bei Marksiedlitz in FFH-Gebietsnähe „Röderau und Teiche unterhalb Großenhain“, außerhalb der WEA

### **Gesamtbewertung**

Der 500 m-Radius wird infolge der nur geringen Ausstattung an Strukturelementen und einer Vielzahl an technischen Strukturen sowie intensiv genutzten Ackerflächen als kein regional bedeutender avifaunistischer Bereich eingestuft. Ein großer Teil der Avifauna des Gebietes ist ungefährdet und kommt eher im Bereich der Mastanlage und den Gehölzen im Bereich der Bahngleise vor. Der Bestand-WP weist somit keine besondere Eignung Brut- und Nahrungshabitat von Vogelarten auf. Bedeutende Brutvogelvorkommen kommen ausschließlich außerhalb der Windparkflächen vor. Die Brutvorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten befinden sich mit Ausnahme des Fischadlers und des Schwarzmilans außerhalb der gem. LAG VSW empfohlenen Mindestabstände.

Im Gesamtkontext der Kartierungen der Jahre 2014/2015, 2016/2017 und 2018 und nach Auswertung vorhandener Gutachten ergibt sich die Einstufung als ein Brutvogellebensraum von eher geringer bis allgemeiner Bedeutung.

## **2.3.2. Rast- und Zugvögel**

### **2.3.2.1. Methodik**

#### **Rast- und Zugvogelkartierung 2018/ 2019**

Im 1.000 m-Radius um zunächst eine WEA (gemäß dem damaligen Planungsstand) wurde von Februar 2018 bis Januar 2019 durch das Büro IB HAUFFE GBR (2019) eine Erfassung der rastenden und ziehenden Vögel mit insgesamt 17 Begehungen durchgeführt. Der Schwerpunkt lag auf den Arten, die sich in der freien Feldflur aufhielten oder sie überflogen und welche die freie Landschaft nutzten, da sich bei diesen das größte Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit WEA ergibt.

Bzgl. der Tierarten wurden im Rahmen der Erstellung der Unterlage zur UVP-Vorprüfung „Repowering im Windpark Streumen (Rückbau von 4 WKA vom Typ Vestas V52 und Neuerrichtung von 2 WKA vom Typ Vestas V126); Verfahren II – Unterlagen für eine allgemeine UVP-Vorprüfung.“ Stand: 12.06.2015 durch das Büro HAUFFE, H. (2015b) folgende Daten erhoben bzw. abgefragt:

- Abfrage aller nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank beim LRA Mittelsachsen für einen weit gefassten Betrachtungsraum (ca. >1.500 m-Radius) und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel für ein weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4646 SW und 4646 NW) abgefragt.
- In einem Umkreis von 1.000 m um die geplante WKA (äußeres UG in nachfolgender Abbildung) erfolgte durch das Büro Hauffe eine Erfassung der Zug- und Rastvögel vom Herbst 2014 bis zum Frühjahr 2015.

### **Rast- und Zugvogelkartierung 2014/2015**

In einem Umkreis von 1.000 m um die zu diesem Zeitpunkt geplante WEA (äußeres UG in **Abb. 2**) erfolgte vom Herbst 2014 bis zum Frühjahr 2015 eine Erfassung der Zug- und Rastvögel (vgl. HAUFFE, H. (2015b)).

Im Zeitraum September 2014 bis Oktober 2014 wurden fünf Begehungen bezüglich Zug- und Rastvögel im o.g. UG durchgeführt: 20.09.2014, 24.09.2014, 25.09.2014, 14.10.2014 und 21.10.2014. Bei diesen etwa jeweils vierstündigen Geländebegehungen wurden die Ackerflächen mit Hilfe eines Spektivs (Beobachtungsfernrohr) auf rastende Vögel abgesucht, Überflieger erfasst, und es wurden die Gehölzränder im Randbereich des UG abgegangen und auf verschiedenen Kleinvögeln hin untersucht (bieten Rast- und Nahrungshabitats). Weiterhin wurden bei den Geländebegehungen im Frühjahr 2015 Zug- und Rastvögel mit erfasst. 2015 fand die erste Begehung am 28.02. statt. Diese diente v. a. der Kartierung von Großvogelhorsten sowie der Erfassung von Wintergästen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung auftretende Zug-, Rast- und Gastvögel wurden ebenfalls registriert.

### **Auswertung zu Rast- und Zugvögeln des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2016)**

In der Studie wurden die ausgewählten, windkraftempfindlichen Arten (Lachmöwe, Singschwan, Saat- und Graugans) der bedeutsamen wassergebundenen Rastplätze für die Bewertung der Eignung bzw. hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der WPF auf die im Umfeld liegenden Vogelschutzgebiete herangezogen und ausgewertet.

### **Daten des regionalen Naturschutzverein Pro natura Elbe-Röder e. V.**

Vom dem regionalen Naturschutzverein Pro natura Elbe-Röder e. V. wurden keinen Rast- und Zugvogel Daten zur Verfügung gestellt.

## **2.3.2.2. Ergebnisse**

### **Ergebnisse der Rast- und Zugvogelkartierung 2018/ 2019**

Im 1.000 m-Radius um die geplante WEA wurde von Februar 2018 bis Januar 2019 eine Erfassung der rastenden und ziehenden Vögel mit insgesamt 17 Begehungen durchgeführt.

Im gesamten Zeitraum wurden ca. 60 Arten (554 Datensätze) im UG erfasst. Über die Monate verteilt ergaben sich Spitzen in den Monaten April und August bis Oktober, die sich mit Zugbewegungen und Nahrungssuche erklären lassen. Der Tiefstand der erfassten Arten ergab sich im Juni mit der für die Vögel unattraktiven Landnutzung zur Brutzeit. Gemäß IB HAUFFE GBR (2019) ist die überdurchschnittlich hohe Zahl der Individuen im September bedingt durch einen Trupp Stare. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich im Herbst die meisten Individuen im Kontrollgebiet aufhielten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Auftreten der Arten qualitativ im Jahreszyklus.

Die kompletten Artenbeschreibungen sind dem Gutachten von IB HAUFFE GBR (2019) zu entnehmen.

Tab. 5: Auftreten der Zugvogelarten qualitativ im Jahreszyklus (Quelle: IB HAUFFE GbR (2019))

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Nachweis als
Feldgänse		■								■	■		Überflieger
Nilgans							■					■	Überflieger
Stockente			■										Überflieger
Fasan		■											Jahresvogel
Rebhuhn	■									■			Jahresvogel
Graureiher							■						Überflieger
Fischadler			■	■	■	■	■	■					Sommervogel
Kornweihe			■										Durchzügler
Rohrweihe					■	■	■	■					Nahrungsgast
Sperber									■				Nahrungsgast
Rotmilan			■	■	■	■	■	■	■	■	■		Nahrungsgast
Schwarzmilan			■	■			■						Sommervogel
Mäusebussard	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Jahresvogel
Baumfalke					■								Überflieger
Turmfalke	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Jahresvogel
Lachmöwe					■								Überflieger
unbestimmte Großmöwe				■				■	■	■			Überflieger, Nahrungsgast
Ringeltaube		■	■	■			■	■	■	■			Jahresvogel
Mauersegler						■							Nahrungsgast
Wendehals				■									Sommervogel
Grünspecht		■								■			Jahresvogel
Schwarzspecht									■				Überflieger
Buntspecht								■		■			Jahresvogel
Neuntöter				■			■						Sommervogel
Raubwürger											■		Wintergast
Elster		■	■					■	■	■	■	■	Jahresvogel
Eichelhäher								■	■	■		■	Jahresvogel
Dohle				■				■				■	Überflieger, Nahrungsgast
Saatkrähe				■	■								Wintergast, Nahrungsgast
Aaskrähe	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Jahresvogel
Kolkrabe			■	■				■	■	■	■		Jahresvogel
Blaumeise			■							■			Jahresvogel
Kohlmeise		■		■						■			Jahresvogel
Weidenmeise											■		Wintergast
Feldlerche		■	■	■	■	■	■	■	■	■			Sommervogel, Durchzügler

**Ergebnisse der Rast- und Zugvogelkartierung 2014/ 2015**

Die im Untersuchungszeitraum 2014/ 2015 im UG festgestellten Vogelarten, welche als Zug- und Rastvögel, Nahrungs- und Wintergäste in Erscheinung traten, sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Dabei wurden Arten aufgeführt, die entweder durch hohe Individuenzahlen auffielen, seltene Arten oder wenn es sich um Arten handelt, die hinsichtlich WEA ein höheres Gefährdungspotential aufwiesen. Da gerade Zugvögel das Gebiet lediglich überfliegen, Rastvögel und Nahrungsgäste sich oft nur Stunden an einem Ort aufhalten, erhebt die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im 1.000 m-Radius sind keine avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel und europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiete) ausgewiesen (vgl. HAUFFE, H. (2015a)).

Die Kartierungen von HAUFFE, H. (2015b) ergab, dass keine besondere Bedeutung des inneren und äußeren Untersuchungsgebietes für Zug- und Rastvögel anhand der erhobenen Daten festgestellt werden konnte. Dies wird durch den derzeit gültigen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge und den aktuellen Regionalplanentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung bestätigt, da sich das UG gemäß den Planwerken in keinem Zug- und Rasthabitat von störungsempfindlichen Tierarten befindet. Die Elbe als bedeutendes Rast- und Durchzugsgewässer befindet sich in relativer Ferne zum bestehenden Windpark (vgl. HAUFFE, H. (2015a)).

Der Raum weist in der Gesamtbetrachtung für den Durchzug und die Überwinterung von Greifvögeln daher eine für den umgebenden Landschaftsausschnitt tendenziell unterdurchschnittliche Bedeutung auf. In der Gesamtschau kann auch bei den Kleinvögeln nur von einer geringen Bedeutung des Raumes als Rast- und Überwinterungsgebiet und für den Durchzug ausgegangen werden.

Tab. 6: Ergebnisse der Zug- und Rastvögel sowie der Nahrungsgäste der Kartierung 2014/2015

Vogelart	RL BRD	RL Sachsen	Jahr	DZ	NG	ÜFRV	WEA-empfindliche Art gem. LAG VSW 2015	Bemerkungen
Bachstelze	n	n	2014	x			nein	Am 24.09.2014 ca. 20 Individuen auf den Ackerflächen des östlichen UG.
Bluthänfling	3	nb	2014/2015	x			nein	Am 24.09.2014 ca. 100 Individuen am Rand des Kiefernwaldes nordwestlich des UG. Am 17.04.2015 Trupp von ca. 20 Individuen nahe der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain .
Feldsperling	V	n	2014	x			nein	Am 20.9.2014 und am 24.09.2014 Trupps mit bis zu 100 Individuen auf den Ackerflächen im UG sowie in dessen Umkreis
Fischadler	3	R	2015			x	ja	1 Exemplar konnte am 17.04.15 auf einem Leitungsmast an der Bahnstrecke (inneres UG) beobachtet werden, wie es einen Fisch fraß; es ließ sich dann nochmals auf einem Hochspannungsmasten nieder und flog schließlich mit niedriger Flughöhe in Richtung Nordwest aus dem UG heraus.
Goldammer	V	n	2014/2015			x	nein	Beobachtungen größerer Trupps mit bis zu 50 Individuen am 24.09.2014 und am 14.10.2014. Am 17.04.2015 Trupp mit ca. 30 Individuen

Vogelart	RL BRD	RL Sachsen	Jahr	DZ	NG	Ü	FRV	WEA-empfindliche Art gem. LAG VSW 2015	Bemerkungen
Graureiher	n	n	2015			x-		ja	Einzelbeobachtung am 25.03.2015 im Süden des UG, mit hoher Flughöhe in Richtung Westen fliegend.
Mauersegler	n	n	2015		x	x		nein	Regelmäßiger Nahrungsgast und Überflieger während der Brutzeit.
Mäusebussard	n	n	2015		x			nein	Nahrungsgast im gesamten UG. Beobachtungen während und außerhalb der Brutzeit. Ein kreisender Mäusebussard am 25.03.2015 im Norden des äußeren UG
Mehlschwalbe	3	3	2015		x	x		nein	Regelmäßiger Nahrungsgast und Überflieger während der Brutzeit.
Rabenkrähe	n	n	2015		x			nein	Ganzjähriger Nahrungsgast im UG.
Rauchschwalbe	3	3	2014		x	x		nein	Regelmäßiger Nahrungsgast und Überflieger während der Brutzeit. Am 24.09. ca. 200 Individuen im östlichen UG
Rotmilan	V	n	2014/2015		x			ja	Nahrungsgast im gesamten UG. Keine Zugaktivitäten. Am 20.09.14 1 Exemplar in geringer Höhe nahrungssuchend im Bereich der WEA im Südosten des inneren UG
Saatgans	nb	nb	2015	x				nein	Beobachtung von 2 Exemplaren am 17.04.2015 auf Ackerfläche im Westen des äußeren UG.
Schafstelze	n	V	2015			x		nein	Am 17.04.2015 Trupp von ca. 10 Individuen auf Ackerfläche im Osten des äußeren UG.
Schwarzmilan	n	n	2015		x	x		ja	Überflieger und Nahrungsgast im gesamten UG. Beobachtungen in der Brutzeit.
Sperber	n	n	2015		x			nein	Beobachtung von jagenden Individuen an den Gehölzen im Bereich der Bahntrasse am 10.04.2015
Star	3	n	2014	x				nein	Regelmäßige Beobachtung
Steinschmätzer	1	1	2015	x				nein	Am 17.04.2015 3 Männchen und 3 Weibchen auf Ackerfläche im Nordosten des inneren UG.
Turmfalke	n	n	2015		x			nein	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG sowie ein kreisender Turmfalke am 10.04.2015 im Süden, kurz außerhalb des äußeren UG. Ganzjährig Nahrungsgast auf den Ackerflächen.
Weißstorch	3	V	2015			x		ja	Überflieger und potenzieller Nahrungsgast im UG. Beobachtung am 10.04.2015 im Südwesten des UG

Vogelart	RL BRD	RL Sachsen	Jahr	DZ	NG	ÜF	RV	WEA-empfindliche Art gem. LAG VSW 2015	Bemerkungen
<p><u>Erklärungen zur Tabelle:</u>                      RL BRD = Rote Liste Deutschland der Brutvögel 2015 (GRÜNEBERG et al. 2015)                      RL Sachsen = Rote Liste Sachsens, Kommentierte Artenliste und Rote Liste Brutvögel unter Mitarbeit von Dr. W. Nachtigall, S. Rau, Dr. R. Steffens, Dr. J. Ulbricht in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.  <u>Abkürzungen der Kategorien der Roten Listen:</u>                      0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet, n = nicht gefährdet; nb = nicht bewertet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen; D = Daten defizitär; V = Arten der Vorwarnliste                      DZ = Durchzügler                      NG = Nahrungsgast                      ÜF = Überflieger, nur Sichtbeobachtungen                      RV = Rastvogel</p>									

Eine besondere Bedeutung des UG für Zug- und Rastvögel kann anhand der 2014/ 2015 erhobenen Daten gem. Aussage des Gutachters nicht festgestellt werden (vgl. HAUFFE, H. (2015b)):

*„Das UG befindet sich außerhalb von bedeutsamen Wanderkorridoren. Die Elbe als bedeutendes Rast- und Durchzugsgewässer befindet sich in relativer Ferne zum bestehenden Windpark. Das der Windpark Streumen und die Flächen im Umfeld des Windparks keine herausragende Bedeutung für Zug- und Rastvögel haben, wird auch durch die Karte 6 des Regionalplanes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge bestätigt, laut der sich das Untersuchungsgebiet in keinem regional bedeutsamen avifaunistischen Bereich sowie in keinem Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitat von störungsempfindlichen Tierarten befindet.“*

**Ergebnisse der Auswertung zu Rast- und Zugvögeln des Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2016)**

Die Vogelrastgebiete „Elbe Strehla-Mühlberg“ und „Elbe Diesbar – Riesa“ liegen in Entfernungen von 8,2 und 3,6 km zur WPF. Die Seenlandschaft im SPA „Unteres Rödertal“ bei Gröditz liegt als weiteres Rastgebiet für Wasservögel in einer Entfernung von ca. 4,2 km zur WPF Streumen. Damit kommt der REGIONALE PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) zu folgendem Ergebnis: *„Die WPF liegt außerhalb von bedeutenden Zugkorridoren von Wasservögeln. Beeinträchtigungen bzw. Unterbrechung von regelmäßigen Flugbewegungen von Wasservögeln können nicht prognostiziert werden. Der bedeutende Zugvogelkorridor „Elbe“ ist nicht beeinträchtigt.“*

**Allgemeine Bedeutung des UG für Rast- und Zugvögel**

Das Plangebiet weist anhand der 2014/ 2015 und 2019 erhobenen Daten keine besondere Bedeutung für Zug- und Rastvögel auf.

Der Raum weist in der Gesamtbetrachtung für den Durchzug und die Überwinterung von Greifvögeln daher eine für den umgebenden Landschaftsausschnitt tendenziell unterdurchschnittliche Bedeutung auf. In der Gesamtschau kann auch bei den Kleinvögeln nur von einer geringen Bedeutung des Raumes als Rast- und Überwinterungsgebiet und für den Durchzug ausgegangen werden (vgl. HAUFFE, H. (2015b)).

Zudem bedingt das die Reduktion der Anlagenanzahl durch das Repowering (Rückbau von vier Altanlagen und nur zwei neu errichtet) und des Baus der neuen WEA an nahezu gleicher Stelle,



dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber der Bestandssituation bewirkt werden. Die mit dem Bau der WKA verbundenen Auswirkungen auf die Zug- und Rastvögel werden daher als gering eingestuft (vgl. HAUFFE, H. (2015b)).

## 2.4. Datenbestand Fledermäuse

### 2.4.1. Methodik

#### Gondelmonitoring 2017 und 2018

Die Datengrundlage bildet das Gondelmonitoring durch das Büro BLOKART (2019):

- BLOKART – ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG (2019): Gondelmonitoring im Windpark Glaubitz an der WEA V 213148. Abschlussbericht 2017/2018. (BlmSchG Aktenzeichen: 20401/ 106.11-14-224 WKA WEB II-26732/2016). Stand: August 2019.

Die methodischen Details sind diesem Gutachten zu entnehmen.

Zum anderen fanden die Einzelgutachten der Monitoringjahre 2017 und 2018 Berücksichtigung:

- BLOKART – ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG (Februar 2019): Gondelmonitoring im Windpark Glaubitz an der WEA V 213148. Abschlussbericht 2018. Stand: Februar 2019.
- BLOKART – ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG (2018): Gondelmonitoring an einer Windenergieanlage Typ Vestas V 126 im Windpark Glaubitz 2017. Stand: Februar 2018.
- KAMINSKY NATURSCHUTZPLANUNG GMBH (KAMINSKY) (2020): Windenergieanlage Glaubitz – Akustisches Fledermausmonitoring (Gondelmonitoring). Ergebnisse 2017 & 2018 (inkl. der Berechnungen des fledermausfreundlichen Algorithmus gemäß ProBat 5.4d).

Eine fledermauskundliche Erfassung wurde nicht durchgeführt. Gemäß der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Kreisumweltamtes (Stellungnahme vom 20.09.2019) sind zur Beurteilung generell zu berücksichtigender Fledermausaktivitäten zweijährigen Erfassungen mindestens in Nabenhöhe der neu zu errichtenden Anlagen im direkten Umfeld (beispielsweise an den unmittelbar benachbarten Bestandsanlagen) erforderlich. Diesem wurde mit einem Gondelmonitoring nachgekommen, für das der Ergebnisbericht vorliegt.

Das zweijährige akustisches Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) wurde 2017 und 2018 im Zeitraum vom jeweils 01.04. bis 31.10. im Gondelbereich der WEA V 213148 nach Bau und Inbetriebnahme dieser Anlage (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 15.06.2016, Aktenzeichen 20401/ 106.11-14-224 WKA WEB II-26732/2016) durch das Büro BLOKART (2019) durchgeführt. Die WEA 213148 wird von der Firma WEB Windenergie AG betrieben und ist vom Typ Vestas V126, sie hat eine Gesamthöhe von 200m. Sie steht in unmittelbarer Nähe zu den neu geplanten Anlagen. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Standort der WEA V 213148, an der das Gondelmonitoring durchgeführt wurde.

Am 07.03.2017 erfolgte die Anbringung des Batcorders in der Gondel der WEA, der Abbau am 07.11.2017. Im Jahr 2018 wurde der Batcorder am 24.03.2018 montiert, die Demontage wurde am 12.12.2018 durchgeführt. Insgesamt erstreckte sich das Gondelmonitoring 2017 über einen Zeitraum von 245 Tagen. Im Jahr 2018 über 264. Die Batcorderaufnahmen erfolgten jeweils von

13 Uhr am Nachmittag über Nacht bis 9 Uhr morgens (vgl. BLOKART 2019, FEBRUAR 2019 UND 2018).

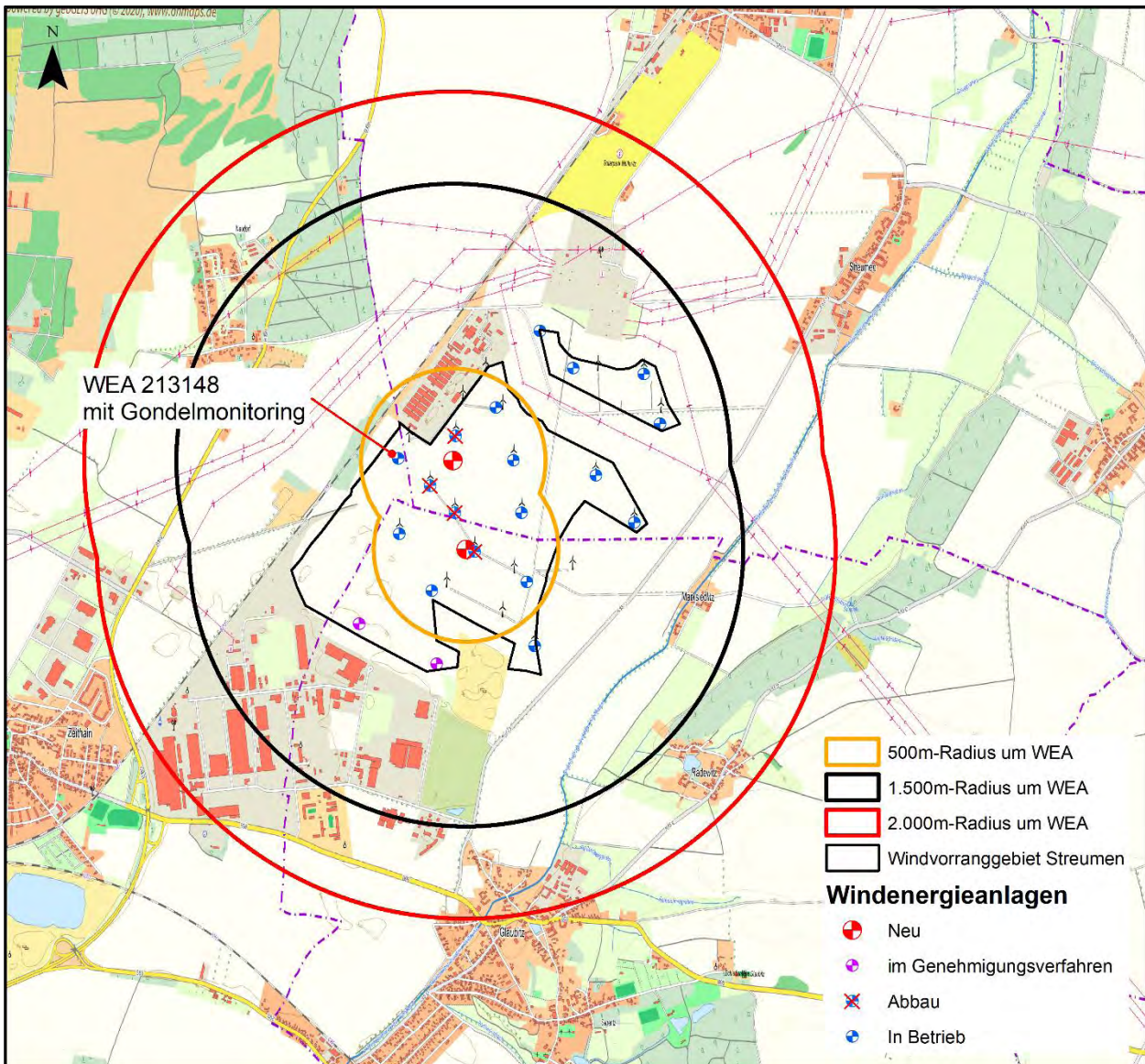


Abb. 3: WEA mit durchgeführtem Gondelmonitoring 2017, 2018

### Orientierungskartierung 2015 und Multi-Base-Datenbankabfrage

Bzgl. der Tierarten wurden im Rahmen der Erstellung der Unterlage zur UVP-Vorprüfung „Repowering im Windpark Streumen (Rückbau von 4 WKA vom Typ Vestas V52 und Neuerrichtung von 2 WKA vom Typ Vestas V126); Verfahren II – Unterlagen für eine allgemeine UVP-Vorprüfung.“ Stand: 12.06.2015 durch das Büro HAUFFE, H. (2015b) folgende Daten erhoben bzw. abgefragt:

- Abfrage aller nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank beim LRA Mittelsachsen für einen weit gefassten Betrachtungsraum (ca. >1.500 m-Radius) und alle Fundpunkte der Artengruppe Fledermäuse für einen ebenfalls weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4646 SW und 4646 NW).
- Darüber hinaus fand 2015 eine Orientierungskartierung der Fledermäuse im inneren UG (ca. 1.000 m-Radius) (s. **Abb. 2**) statt. Dafür fanden zwei orientierende Geländeerhebun-

gen im September statt, bei denen mittels Fledermausdetektor Fledermausaktivitäten festgestellt wurden. Schwerpunktmäßig erfolgten die Erfassungen am Waldrand unmittelbar nordwestlich des UG. Stichprobenartige Detektorgänge fanden auch im 500 m-Radius an den wenigen dort vorhandenen Gehölzen und Hecken statt.

### **Auswertung der Daten des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2016)**

In der Studie wurde das räumliche Konfliktpotenzial der jeweiligen Windpotenzialflächen bezogen auf die Fledermausschlagproblematik bewertet, indem die Habitatstrukturen innerhalb des Relevanzraumes hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermauslebensraum anhand folgender Kriterien analysiert wurden:

- Fledermauszugrouten mit überregionaler Bedeutung,
- Potenzielle Flugkorridore mit regionaler Bedeutung und
- Strukturvielfalt der umliegenden Fläche.

Bezüglich der Fledermauszugrouten wird konstatiert, dass diese weitestgehend unbekannt sind. „*Untersuchungen zur Habitatnutzung durch Fledermäuse ergaben jedoch, dass Fledermäuse während des Herbstzuges räumlich konzentriert entlang linearer geografischer (z. B. Gebirgsausläufer, Hangkanten oder Flusstäler) und landschaftlicher Elemente (z. B. Waldränder und Hecken) ziehen, da ihnen diese zur Orientierung dienen. Es ist daher davon auszugehen, dass großflächige lineare Gehölzstrukturen als Orientierungspunkte und auch als Trittsteinbiotope fungieren. Vor allem Fließgewässer, (bewaldete) Talhänge und große Waldbestände wurden als Fledermauszugrouten mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen.*“ (Kap. 2.5, REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)).

Bezüglich potenzieller Flugkorridore wurden in der Studie die relevanten Habitatstrukturen im 2 km-Relevanzraum um die WPF abgeleitet. Lineareren Verbundstrukturen, wie gewässerbegleitende Bachläufe, Waldränder oder auch bahnbegleitende Gehölzsäume, besitzen folglich häufig eine Bedeutung auf regionaler Ebene, da sie essenzielle Teilhabitatflächen der Fledermausarten miteinander verbinden (Quartierstrukturen mit den Nahrungshabitaten), die für den täglichen Transferflug von grundlegender Bedeutung sind. Die durch Schlagopfer an Windrädern gefährdeten Fledermausarten weisen gem. REGIONALEM PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) bei Transferflügen zwar eher eine geringe Bindung an Geländestrukturen auf, die Arten jagen jedoch regelmäßig im freien Luftraum in Baumkronenhöhe, in und an Wäldern, über Gewässern oder über strukturreichen Kulturlandschaftsräumen. Folglich ist von einer verstärkten Frequentierung entlang von Vegetationsstrukturen auszugehen. Zudem vollführen einige Arten Balzflüge an hohen Landmarken.

Bezüglich der Strukturvielfalt wird dargestellt, dass grundsätzlich strukturreiche Landschaftsräume in höherem Maße als ausgeräumte Landschaftsräume von Fledermausarten als Lebensraum genutzt werden: die geringsten Kollisionsraten an WEA werden in flachen, offenen und landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten festgestellt. Dagegen stellen deutlich konfliktreichere Gebiete bewaldeten Hügel oder auch Höhenzüge dar. Auch die Nähe von WEA zu Gehölzstrukturen und Gewässern werden ebenfalls häufig als problematisch eingestuft, da stehende Gewässer, Flussläufe, Auen, Wälder oder strukturreiches Offenland aufgrund ihrer Eignung als Nahrungshabitate Fledermäuse anziehen können. Hier erfolgt eine Bewertung der Strukturen der Windpotenzialfläche (REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)).

## 2.4.2. Ergebnisse

### Ergebnisse des Gondelmonitorings 2017 und 2018

Nachfolgend werden die Ergebnisse des zweijährigen Gondelmonitorings dargestellt und Vermeidungsmaßnahmen für einen fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus abgeleitet.

#### Ergebnisse des Gondelmonitorings 2017

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.469 Rufaktivitäten durch das Gondelmonitoring nachgewiesen. Insgesamt konnten acht bis neun Fledermausarten bis auf Artebene angesprochen werden. Der größte Anteil entfällt auf Rufnachweise des Großen Abendseglers mit 398 Rufaktivitäten insgesamt. 216 Aufnahmen wurden der Rufgruppe der Nyctaloiden zugeordnet (möglich: Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus), 128 Rufaktivitäten der Gruppe Kleiner Abendsegler, Breitflügel- oder Zweifarbfledermaus. 148 Rufaktivitäten lassen sich der Rufgruppe der Pipistrelloiden zuordnen.

Die höchste Anzahl an Rufaktivitäten entfällt auf die letzte Dekade im August vom 21.08. bis 31.08.2017 mit 276 Rufaktivitäten.

Die niedrigste Anzahl an Rufaktivitäten ist im April mit insgesamt 18 Rufaktivitäten erkennbar sowie vom 11.10. bis 31.10. mit insgesamt 10 Rufaktivitäten.

Gemäß BOKART 2019 entfällt der höchste Anteil an Rufaktivitäten mit ca. 70 % auf den Abendsegler, gefolgt von der Zweifarbfledermaus mit 15 % und der Rauhautfledermaus mit ca. 12 % der Rufaktivitäten. Alle drei Arten zählen zu den besonders schlaggefährdeten und gleichzeitig zu den fernziehenden Fledermausarten. Weiterhin zeigen die Ergebnisse deutlich erkennbar den Durchzug des Großen Abendseglers vom 21.07. bis 10.09.2017. Die Art reproduziert auch im Landschaftsraum, entsprechend sind auch in der Wochenstubezeit Rufaktivitäten nachweisbar, allerdings in deutlich geringerer Anzahl gegenüber der Zugzeit. Ebenso deutlich werden der Frühjahrs- und der Herbstzug der Rauhautfledermaus, hierbei entfallen im Zeitraum vom 01.04. bis 10.05.2017 die Rufaktivitäten mehrheitlich auf die durchziehende Rauhautfledermaus. Die Zweifarbfledermaus zeigt erhöhte Rufaktivitäten ab der letzten Julidekade vom 21.07. bis 10.09.2017.

#### Ergebnisse des Gondelmonitorings 2018

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 583 Rufaktivitäten durch das Gondelmonitoring nachgewiesen.

Insgesamt konnten neun bis zehn Fledermausarten bis auf Artebene angesprochen werden. Gemäß BOKART 2019 entfällt der größte Anteil dabei auf Rufnachweise des Großen Abendseglers mit 271 Rufaktivitäten. 66 Aufnahmen wurden der Rufgruppe der Nyctaloiden zugeordnet (möglich: Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus), 37 Rufaktivitäten der Gruppe Kleiner Abendsegler, Breitflügel- oder Zweifarbfledermaus. 34 Rufaktivitäten wurden der Rufgruppe der Pipistrelloiden zugeordnet.

Analog zu den Ergebnissen des Gondelmonitorings 2017 zeigte sich auch 2018 eine geringe Anzahl an Flugaktivitäten im April mit insgesamt zehn Rufaktivitäten. 2018 lag die Anzahl der Rufaktivitäten auch im Mai noch in einem relativ niedrigen Bereich mit neun Rufaktivitäten.

Bereits ab dem 21.09.2018 sind ebenfalls nur noch geringe Rufaktivitäten zu verzeichnen, im Oktober lag die Gesamtanzahl bei 15 Rufaktivitäten. Wie bereits im Jahr 2017 entfällt auch 2018 der höchste Anteil an Rufaktivitäten mit 83% auf den Großen Abendsegler, wiederum gefolgt von der Rauhautfledermaus mit 11% und der Zweifarbfledermaus mit 6 %.

Ab dem 01.06.2018 steigt die Anzahl der Rufaktivitäten des dominanten Abendseglers an und erhöht sich in der zweiten Junidekade in der Wochenstubenzeit von 9 auf 24 Rufaktivitäten. In Sachsen setzen die Zegerscheinungen des Abendseglers mit einer erhöhten Rufaktivität erst im August ein, scheinen aber am Standort Glaubitz schon in der zweiten Augustdekade wieder rückläufig. Auch im Jahr 2018 erfolgt der Hinweis, dass sich die Art wahrscheinlich im Landschaftsraum reproduziert, entsprechend sind auch in der Wochenstubenzeit Rufaktivitäten nachweisbar, allerdings in deutlich geringerer Anzahl gegenüber der Zugzeit.

Bei der Rauhaufledermaus werden Frühjahrs- und Herbstzug deutlich, insbesondere vom 11.08. bis 10.09.2018. Die Zweifarbflodermaus zeigt ab Ende Juli erhöhte Rufaktivitäten. Breitflügelfledermaus und Kleiner Abendsegler treten mit wenigen Rufaktivitäten erst in der Zeit der Auflösung der Wochenstuben (ca. ab dem 11.07.2018) und dem Beginn des Zuges auf. Der Kleine Abendsegler zählt im Gegensatz zur Breitflügelfledermaus zu den fernziehenden Fledermausarten und besitzt bei Glaubitz keine Wochenstuben.

### Zusammenfassende Ergebnisse des Gondelmonitorings von 2017 und 2018

Im Vorfeld ist zu beachten, dass die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen zwei verschiedenen Jahren große Unterschiede aufweisen können.

Zwischen den Jahren 2017 und 2018 ergibt sich ein gravierender Unterschied in der Anzahl an Rufaktivitäten, hierbei fällt die besonders hohe Rufaktivität im Jahr 2017 im Vergleich zu 2018 auf.

Der Höhepunkt der Rufaktivitäten liegt im Zeitraum vom 21.07. bis 10.09. In diesem Zeitraum liegen für die Fledermäuse die Auflösung der Wochenstuben und der Beginn der Balz-, Paarungs- und Zugzeit. Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse lässt sich vermuten, dass die Wanderbewegungen von Fledermäusen durch den Landschaftsraum bei Glaubitz 2018 deutlich schwächer ausfielen als im Vergleich zu 2017. Neben technisch bedingten Ursachen (Nutzung von unterschiedlichen Batcordern) sind die verschiedenen Wetterbedingungen als Ursachen für die Unterschiede heranzuziehen. Im Jahr 2018 gab es einen extrem trockenen und heißen Sommer mit vielfältigen Auswirkungen auf die Fauna. Die geringe Anzahl an Insekten auf Grund der extremen Trockenheit hatte auf die Fledermäuse einen deutlich negativen Einfluss.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil schlaggefährdeter Arten (hier dargestellt sind Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus) im Vergleich der Gesamtrufaktivität aller Arten 2017 und 2018, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Dekaden (vgl. BLOKART 2019).

Tab. 7: Ergebnisse des Gondelmonitorings der Jahre 2017 und 2018 in Bezug auf schlaggefährdete Arten (Quelle: BIODART 2019)

Dekade	2017		2018	
	Anzahl der schlaggefährdeten Arten	Gesamt-Anzahl der Arten	Anzahl der schlaggefährdeten Arten	Gesamt-Anzahl der Arten
01.-10.04.	8	9	0	0
11.-20.04.	1	3	3	3
21.-30.04.	5	6	5	7
01.-10.05.	12	19	0	0
11.-20.05.	25	58	0	3
21.-31.05.	6	17	2	6
01.-10.06.	6	11	9	17
11.-20.06.	3	4	24	39
21.-30.06.	23	48	23	31
01.-10.07.	8	15	23	34
11.-20.07.	23	48	37	65
21.-31.07.	64	202	42	92
01.-10.08.	73	199	47	91
11.-20.08.	57	169	33	55
21.-31.08.	98	276	19	33
01.-10.09.	87	251	39	67
11.-20.09.	8	20	17	25
21.-30.09.	35	72	0	0
01.-10.10.	10	41	2	5
11.-20.10.	4	7	5	10
21.-31.10.	1	3	0	0
	<b>557</b>	1.469	<b>330</b>	583

**Ergebnisse der Orientierungskartierung 2015 und Multi-Base-Datenbankabfrage**

Gemäß HAUFFE, H. (2015b) sind durch den Multi-Base-Datenbankauszug keine Fledermäuse im eng oder weit gefassten Betrachtungsraum seit dem Jahr 2000 nachgewiesen. Bei den orientierenden Geländebegehungen im September 2014 gelangen keine Nachweise von Fledermausarten im UG.

Gemäß HAUFFE, H. (2015b) sind im Umweltbericht zum Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge innerhalb des UG keine potenziellen Jagdgebiete und Leitstrukturen für Fledermäuse ausgewiesen. Insgesamt ist zudem durch damalige Untersuchungen (vgl. HAUFFE, H. (2015b)) festzustellen, dass sich im eng gefassten Betrachtungsraum keine potentiellen Jagdgebiete und Leitstrukturen für Fledermäuse befinden, im weit gefassten Betrachtungsraum sind solche dagegen im Osten entlang des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals in ca. 700 m Entfernung sowie der Wald im Norden von Neudorf, circa 2 km im Nordosten sowie im Süden entlang der Elbe in 3,7 km Entfernung vorhanden. Fledermausquartiere sind weder im eng noch im weit gefassten Betrachtungsraum bekannt. Folglich sind weder im näheren noch im weiteren Umfeld Fledermausquartiere eingetragen. Nächstgelegene Fledermausnachweise (außerhalb ihres Quartieres) liegen innerhalb des FFH-Gebietes Gorischeide und Elbniederterrasse Zeithain, außerhalb des weit und eng gefassten Betrachtungsraumes (vgl. HAUFFE, H. (2015b, c)).

Weiter heißt es in HAUFFE, H. (2015b: S. 28 ff.): *„Einzig aus dem Jahr 1994 liegt ein Altnachweis mittels Detektor für die Zwergfledermaus vor. Nach Auswertung des Atlas der Säugetiere Sachsens ist das Vorkommen des Großen Abendseglers, der Wasserfledermaus und des Grauen Langohrs im MTBQ 4646 SW und im MTBQ 4646 NW, welche dem Umgriff des äußeren Betrachtungsraumes entsprechen, belegt. Weiterhin sind ebenda die Bart-, die Teich-, die Rauhaut-, die Breitflügel-, die Zweifarbfledermaus sowie das Braune Langohr im MTBQ 4646 NW nachgewiesen. Die Teich- und die Mopsfledermaus sind innerhalb des FFH-Gebietes „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ nachgewiesen, welches sich im Osten zum Teil innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes befindet. Im FFH-Gebiet Gorischheide und Elbniederterrasse Zeithain, welches im Nordwesten des äußeren Betrachtungsraumes liegt, ist das Vorkommen der Mopsfledermaus belegt. (...) Im Umweltbericht zum Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge sind innerhalb des Untersuchungsgebietes der Ehrenhain Zeithain und der Gehölzbestand „f“ kleinflächig als potentielle Jagdgebiete und Leitstrukturen für Fledermäuse ausgewiesen. Im weiteren Umfeld sind großflächigere potenzielle Jagdgebiete und Leitstrukturen im Bereich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals in ca. 1,5 km Entfernung im Osten sowie der Wald bei Neudorf, circa 800 m im Nordosten sowie entlang der Elbe in 4,4 km Entfernung im Süden. Fledermausquartiere sind weder im näheren noch im weiteren Umfeld ebenda eingetragen.“*

### **Auswertung der Daten des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2016)**

Für den 2 km-Relevanzraum liegen keine Altnachweise von Fledermausarten vor, jedoch existieren im weiteren Umfeld Nachweise von WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abendsegler, Mücken-, Zwerg- und Rauhautfledermaus.

Die WPF „Streumen“ ist hinsichtlich der potenziellen Habitataignung wie folgt bewertet: der Industriepark mit den aktuell 18 Bestands-WEA *„befindet sich zwischen den FFH-Gebieten „Gorischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ im Westen, „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ im Norden und Osten sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ im Süden. Die genannten FFH-Gebiete werden alle als Fledermauszugrouten mit überregionaler Bedeutung (...) hervorgehoben. Funktionsbeziehungen verlaufen jedoch nicht im Bereich des Anlagenstandortes. Von potenziell regionaler Bedeutung als Verbundstrukturen sind die flächigen Gehölzbestände nördlich Radewitz sowie um Neudorf herum zu werten. Auch diese Strukturen weisen keinen Raumbezug zum WPF auf. Der eigentliche Standort der WPF ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die in direkten Kontakt zu Industrieflächen, einem Umspannwerk, einem Solarpark sowie Gleisanlagen stehen, geprägt.“* (REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016: S. 145 ff.). Der Windparkbereich ist insgesamt als arm an habitatbedeutsamen Biotopstrukturen bewertet, woraus sich ableitet, dass keine überdurchschnittlich hohe Habitatfrequentierung der WPF 10 durch Fledermausarten anzunehmen ist.

Überregionale Fledermauszugrouten oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore befinden sich nicht im Bereich der WPF 10 „Streumen“, sondern in ausreichender Entfernung zu dieser. Hier wurde der 2 km-Radius um die WPF bewertet.

Die WPF befindet sich in einem stark anthropogen überformten Bereich, in dem sich bereits zahlreiche Windenergieanlagen des Bestand-Windparks befinden. Die WPF und die umgebenden Flächen weisen durch die technische Ausstattung (Windpark, Industriegebiet, Umspannwerk, Gleisanlagen, etc.) eine relative Strukturarmut aus, woraus sich eine nur mäßige Nahrungverfügbarkeit für die Arten ergibt.

Daher schließt der Gutachter, dass nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass der Anlagestandort überdurchschnittlich stark von Fledermäusen während der Zugzeit oder zur Nahrungssuche frequentiert wird. WPF 10 „Streumen“ wird als ohne ersichtliches räumliches Konfliktpotenzial (geringes Konfliktpotenzial) für die Artengruppe Fledermäuse bewertet (REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016: S. 145-146).

### **Allgemeine Bedeutung des UG für Fledermäuse**

Der Planungsbereich liegt in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft mit nur sehr wenigen bis keinen gliedernden Strukturen bzw. Elementen, die für Fledermäuse geeignete Habitate, Jagdgebiete und Flugrouten darstellen. Der Planungsbereich ist vielmehr geprägt durch eine hohe Ausstattung an intensiv genutzten Ackerflächen und technischen Bauwerken (Windpark, Industriegebiet, Umspannwerk und Hochspannungsfreileitungen, Gleisanlagen, Solarpark, Bundesstraßen, etc.).

In den vorliegenden Altdaten und früheren Geländebegehungen im September 2014 gelangen keine Nachweise von Fledermausarten im UG. Im Gebiet sind keine überregional und regional bedeutsamen Flug- und Zugrouten ausgewiesen. Auch bietet das Gebiet nur sehr wenig Leitstrukturen für jagende Fledermausarten.

Gemäß den Vorgaben der uNB und der Roten Liste Sachsens sind folgende acht Fledermausarten im Wirkungsbereich von WEA relevant bzw. als in besonderem und höherem Maße kollisionsgefährdet einzustufen: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Von diesen wurden im Zuge des zweijährigen Gondelmonitorings fünf Arten festgestellt: Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Von daher besitzt das Gebiet auf Grund der Ergebnisse des Gondelmonitorings grundsätzlich eine Bedeutung für Fledermäuse.

## **2.5. Weitere auch potenziell vorkommende Arten**

Zu den weiteren, potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten zählen Arten wie Rot-, Reh- und Schwarzwild, Feldhasen und der Rotfuchs.

Eine Studie (im Auftrag der Landesjägerschaft Niedersachsen) des Institutes für Wirbeltierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover (IWFO) belegt, dass Windkraftanlagen auf das Vorkommen, die Bestandsdichten und die Raumnutzung von Feldhase, Rehwild, Rotfuchs, keine erheblichen negativen Auswirkungen haben. Wahrscheinlich treten bei diesen Tierarten Gewöhnungseffekte ein (vgl. MENZEL 2000)

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von anderen Tierarten und -familien sind daher nicht zu befürchten.

Da die zuvor genannten Arten durch den Betrieb der geplanten WEA unter Beachtung der Bauzeitenregelung mit Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (Maßnahme V1) und der Baumkontrolle vor der Rodung (Maßnahme V2) nicht beeinträchtigt werden, wird im weiteren Verlauf der artenschutzrechtlichen Prüfung von einer detaillierten Darstellung und Bewertung dieser Arten abgesehen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten kann daher weitgehend ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten nicht ein.



## 2.6. Darstellung der Windparkfläche und Umgebung

Der Bestands-Windpark liegt in dem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung WI05 „Streumen“ des Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Der Bestands-Windpark besteht zzt. aus insgesamt 18 Anlagen.

Die Windparkfläche befindet sich in einem stark anthropogen überformten Bereich. Die Ackerfläche im Bereich des Vorranggebietes zeichnen sich durch eine relative Strukturarmut, auch der umgebenden Flächen und der damit verbundenen mäßigen Nahrungsverfügbarkeit für viele Tierarten aus. Daraus wird deutlich, dass der Bereich insgesamt arm an habitatbedeutsamen Biotopstrukturen für Vogel- und gleichwohl für Fledermausarten ist. Folglich weist die Windparkfläche keine überdurchschnittlich hohe Habitatfrequentierung auf.

Gem. der Bewertung der Windpotentialfläche Streumen durch den REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) befinden sich in dem Bereich der Windpotentialfläche keine überregional oder potenziell regional bedeutsame Flugkorridore für Vogelarten. Diese befinden sich in ausreichender Entfernung zur Windpotentialfläche.

Weiterhin wird dort (ebenda) konstatiert, dass die Windpotentialfläche hauptsächlich geprägt ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die in direkten Kontakt zu anthropogen stark vorbelasteter Siedlungsbereichen (großflächige Gewerbestandorte und Industrieflächen), mehreren Hochspannungsfreileitungen, einem Umspannwerk, der Bahntrasse, zwei befahrenen Bundesstraßen, einem Solarpark sowie Gleisanlagen stehen. Von diesen geht eine hohe anthropogene Vorbelastung bzw. Störwirkung aus.

### 3. Wirkungen des Vorhabens

In Bezug auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind im vorliegenden Fall allein Tierarten bedeutsam, da streng geschützte Pflanzenarten im direkten Vorhabenbereich und der Zuwegungen der Anlagenstandorte nicht nachgewiesen wurden.

Ein Verdacht auf potenziell erhebliche Störungen weiterer streng geschützter Tierartengruppen liegt derzeit nicht vor.

Für die erfassten Vogel- und Fledermausarten im UG sind insbesondere die nachfolgend dargestellten Auswirkungen denkbar.

#### 3.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

##### 3.1.1. Temporäre Flächeninanspruchnahme

Während der Bauphase werden durch Lagerung von Bodenaushub und Materialien Flächen temporär in Anspruch genommen. Sofern der Bau in der Brutperiode stattfindet, resultiert daraus ein temporärer Lebensraumverlust, da in diesen Bereichen Brutplätze (z. B. von Bodenbrütern auf Ackerflächen) verloren gehen können. Ebenso können durch die temporäre Flächeninanspruchnahme Nahrungsflächen/Jagdhabitats von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein.

##### 3.1.2. Lärmimmissionen / Erschütterungen / Störungen und Vertreibung

Lärm und Erschütterungen wirken bei Säugetieren sowie bei Vögeln dann am stärksten, wenn sie unregelmäßig erfolgen und eine Gewöhnung schwierig ist. Solcher Lärm entsteht bei Rodungs- und Bauarbeiten während der Bauphase. Stör- und Vertreibungswirkungen können durch Bau- und Betriebslärm temporär hervorgerufen werden. Baubedingte Störungen für alle störungssensiblen Arten können vielfach durch angepasste Bauzeiten / Bauzeitenregelungen wirksam vermieden bzw. auf ein verträgliches Maß minimiert werden.

#### 3.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

##### 3.2.1. Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der WEA und ihrer Erschließungsflächen wird bisher unversiegelte Fläche dauerhaft teil- und vollversiegelt. Zudem müssen Gehölze dauerhaft gerodet werden. Daraus resultiert insgesamt ein dauerhafter Lebensraumverlust, da in diesen Bereichen Brutplätze (z. B. von Bodenbrütern auf Ackerflächen oder Heckenbrütern und Baumhöhlenbewohnern in den Gehölzbereichen) und Nahrungsflächen/Jagdhabitats von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein können.

##### 3.2.2. Meideverhalten / Barrierewirkung

Bestimmte Vogelarten (insb. Feldvögel wie die Feldlerche) zeigen ein Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen wie z. B. WEA. Dies führt zu einem indirekten Lebensraumverlust.

Durch ihre zunehmende Höhe können WEA zudem zu einer Barrierewirkung führen. Gemäß REICHENBACH et al. 2015 werden Vögel auf dem Zug oder lokal auf dem Weg zum Nahrungshabitat

zum Ausweichen gezwungen. Das Ausweichverhalten dieser Arten senkt zwar einerseits ihr Kollisionsrisiko, kann andererseits aber durch den erhöhten Energieverbrauch Auswirkungen auf die Fitness und Reproduktion haben.

Sofern die Arten die WEA nicht als Hindernis erkennen und ihnen nicht ausweichen, besteht für diese Arten ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Windenergieanlagen.

### 3.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

#### 3.3.1. Störungs- und Vertreibungswirkung/ Kollisionsgefährdung

Durch den Betrieb der WEA kann eine Störung und Vertreibung von Vogelarten erfolgen. Als Wirkfaktoren werden hierfür im Allgemeinen Lärm und Schattenwurf diskutiert. Im Vordergrund steht dabei die Eigenschaft von WEA, die Offenheit der Landschaft zu unterbrechen, was dazu führt, dass insbesondere Bodenbrüter (z. B. die Arten Feldlerche und Wachtel) größere Abstände (maximal 100 bis 250 m) zu den Anlagen einhalten. Zudem wird auch der Effekt des Schlagschattens, den die Rotorbewegungen auf den Erdboden projizieren, als störend angenommen. Denn für Vogelarten des Offenlandes, die stets mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen, hat sich eine Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten herausgebildet. In vielen Handlungsempfehlungen der Bundesländer sowie in der Fachdiskussion wird die Vertreibungswirkung auf Rastvögel stärker eingeschätzt als auf Brutvögel, da Rastvögel auf Grund der, im Vergleich zu Brutvögeln, vergleichsweise kurzen Verweildauer im Gebiet keine oder nur sehr geringe Gewöhnungseffekte an WEA zeigen. In diesem Fall ist allerdings zu beachten, dass die geplanten WEA in einem Bestands-Windpark errichtet werden sollen, eine Vorbelastung besteht daher bereits, wodurch ein Gewöhnungseffekt als sehr wahrscheinlich anzunehmen ist.

Hinzu kommt die Gefährdung einzelner Arten durch Kollision mit den WEA (Fledermäuse und einzelne Vogelarten wie z.B. Rotmilan). Der Wirkfaktor Kollisionsgefährdung betrifft in erster Linie Arten, die den Luftraum für Balz- und Revierflüge und für Thermiksegeln nutzen, speziell Greif- und Großvögel (vgl. *Reichenbach* et al. 2015). Einem erhöhten Kollisionsrisiko an WEA sind häufig wenig wendige Großvogelarten ausgesetzt, die oft keine Meidung der Anlagennähe zeigen und in Rotorhöhe fliegen. Analysen der Fundumstände von an WEA verunglückten Greifvögeln zeigt, dass als Todesursachen vor allem direkte Berührungen mit den Rotorblättern identifiziert werden konnten (vgl. *Reichenbach* et al. 2015). Neben der direkten Kollision mit den Rotorblättern ergibt sich auch das Risiko der Tötung durch Verwirbelungen aufgrund von hohen Druckunterschieden im Nahbereich der Rotorblätter (Barotrauma). Dies ist insbesondere bei Fledermäusen relevant.

Auf die Kollisionsraten von Vögeln an WEA haben verschieden Faktoren Einfluss: artspezifische Faktoren wie das Verhalten, Phänologie, standortspezifische Faktoren wie Habitate und Nahrungsverfügbarkeit sowie anlagen- bzw. windparkspezifische Faktoren. Darunter stellt die Habitausstattung des WP und dessen Umfeldes eine wichtige Einflussgröße dar.

## 4. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die **Vorprüfung** besteht aus zwei Schritten:

1. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums,
2. projektspezifische Abschichtung

Bei der Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums werden folgende **Kriterien** berücksichtigt:

Abschichtung/Filter nach den Kriterien:

1. Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
2. Wirkraum des Planvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
3. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Art nutzt Vorhabenbereiche nicht als Brutplatz und zur Nahrungssuche);
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Die weitergehende projektspezifische Abschichtung erfolgt wie folgt:

1. Nach der Roten Liste Sachsens als WEA-empfindlich (kollisionsgefährdet) ausgewiesene Vogel- und Fledermausarten<sup>1</sup>, sowie Vogel- und Fledermausarten nach Tabelle 2 der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (LAG VSW 2015) als WEA-empfindlich definierte Art, gemäß den Vorgaben der uNB
2. In Anhang IV der FFH- bzw. in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistete Art
3. Nach BNatSchG streng geschützte Art
4. In den aktuell geltenden Roten Listen Sachsens mit Kategorie 1 bis 3 gelistete Art

In einem **vertieften Prüfprozess** werden grundsätzlich alle Vogelarten unter Punkt 1 aufgenommen, wenn sie in den vorhabenbezogenen Erfassungen im Untersuchungsgebiet als Brutvögel (Brutnachweis) beobachtet wurden. WEA-empfindlich definierte Fledermausarten werden ohne Einschränkung in den vertieften Prüfprozess aufgenommen.

Arten, die gleichzeitig unter die Punkte 2, 3 und 4 fallen, werden aufgrund der Art des Vorhabens in den vertieften Prüfprozess aufgenommen, sofern sie auch gleichzeitig als WEA-empfindliche Art (Punkt 1) gelten und als Brutvogel mit Brutnachweis in den vorhabenbezogenen Erfassungen nachgewiesen wurden.

Arten, die im Untersuchungsgebiet anhand der vorhabenbezogenen, faunistischen Erfassungen nicht nachgewiesen wurden oder keinem o. g. Kriterium entsprechen (i.d.R. weit verbreitete und nach den Roten Listen Sachsen ungefährdete Arten), werden **vom weiteren Prüfprozess ausgeschlossen**.

<sup>1</sup> Rote Liste Sachsens, Kommentierte Artenliste und Rote Liste Brutvögel unter Mitarbeit von Dr. W. Nachtigall, S. Rau, Dr. R. Steffens, Dr. J. Ulbricht in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten. Version 2.0 (Stand: 30.03.2017)

### 4.1. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums

In der nachfolgenden Tab. 8 werden die Vogel- und Fledermausarten der Untersuchungsjahre 2014 bis 2018 aufgelistet und anhand der o.g. Kriterien bewertet.

Tab. 8: Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Deutscher Art-name	Status	FFH-RL Anh. IV / VS-RL Anh. I	BNatSchG §§	RL Sach-sen	WEA-emp-findlich	Ausschluss
<b>Vögel</b>						
Amsel	BV, BN			*		x
Bachstelze	BV, BN, DZ			*		x
Baumfalke	DZ		§§	3	x	Hinweis
Blaumeise	BV, SV			*		x
Bluthänfling	BV, NG, SV			V		x
Buchfink	BV			*		x
Dorngrasmücke	BV			V		x
Feldlerche	BN, BZ, DZ			V		x
Feldsperling	SV			*		x
Fischadler	BN, BV, SV	x	§§	R	x	nein
Gartengrasmücke	BV			V		x
Goldammer	DZ			*		x
Graumammer	BV			V		x
Grünfink	BN, BV			*		x
Graureiher	DZ			*	x	x
Hausperling	BV			V		x
Hausrotschwanz	BN			*		x
Kleiber	BV			*		x
Kohlmeise	BV			*		x
Kolkrabe	BN, BV			*		x
Kornweihe	DZ	x	§§	1	x	Hinweis
Lachmöwe	DZ			V	x	Hinweis
Mauersegler	NG, DZ			*		x
Mäusebussard	NG		§§	*		x
Mehlschwalbe	NG, DZ			3		x
Mönchsgrasmücke	BV			*		x
Nachtigall	BV			*		x
Neuntöter	BZ	x		n		x
Rabenkrähe	NG			*		x
Rauchschwalbe	NG, DZ			3		x
Rebhuhn	BV, SV			2		x
Ringeltaube	BN			*		x
Rohrweihe	NG	x	§§	*	x	Hinweis
Rotkehlchen	BV			*		x
Rotmilan	NG	x	§§	*	x	Hinweis
Schafstelze	BV			*		x
Schwarzkehlchen	BZ			*		x
Schwarzmilan	BN, NG	x	§§	*	x	nein
Saatgans	DZ			-		x
Sperber	DZ, NG		§§	*		x
Star	DZ, NG			*		x
Steinschmätzer	DZ			1		x
Stieglitz	NG, BV, BN			*		x
Turmfalke	BN		§§	*		x
Weißstorch	DZ		§§	V	x	Hinweis
Wendehals	BZ		§§	3		Hinweis

Deutscher Art-name	Status	FFH-RL Anh. IV / VS-RL Anh. I	BNatSchG §§	RL Sachsen	WEA-empfindlich	Ausschluss
Wespenbussard	NG	x	§§	3	x	Hinweis
Wiesenpieper	DZ			3		x
Zilpzalp	BV			*		x
<b>Fledermäuse</b>						
Breitflügelfledermaus	DZ, SL	x	§§	3	++	Hinweis
Zweifarbfloderm Maus	DZ	x	§§	3	+++	
Mopsfledermaus	DZ	x	§§	2	+	
Großer Abendsegler	SL, DZ	x	§§	V	+++	
Kleiner Abendsegler	DZ	x	§§	3	+++	
Graues Langohr	DZ	x	§§	2	0	
Braunes Langohr	DZ	x	§§	V	0	
Mückenfledermaus	DZ	x	§§		+	
Rauhautfledermaus	DZ	x	§§	3	+++	
Zwergfledermaus	SL, DZ	x	§§	V	+++	
<b>LEGENDE</b>						
<b>Allgemein:</b> x = zutreffend						
<b>Status:</b> BN – Brutnachweis; BV – Brutverdacht (Brutzeitfeststellung); NG – Nahrungsgast; DZ – Durchzügler; SV – Standvögel (Art, die im Umfeld des Brutgebietes überwintert)						
<b>Fledermäuse:</b> DZ - Durchzug (Art frequentiert das UG während der saisonalen Wanderungen); SL - Sommerlebensraum (Art ist im UG während der Sommermonate anzutreffen und nutzt dieses als Jagdhabitat).						
<b>FFH-RL / VS-RL:</b> FFH-RL Anhang IV = streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse VS-RL Anhang I = Art mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4						
<b>BNatSchG §§:</b> nach § 7 (2), 14 BNatSchG streng geschützte Art						
<b>RL Sachsen:</b> Rote Liste Sachsen, Kommentierte Artenliste und Rote Liste Brutvögel unter Mitarbeit von Dr. W. Nachtigall, S. Rau, Dr. R. Steffens, Dr. J. Ulbricht in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017)						
<b>Vögel:</b> 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet, n = nicht gefährdet; nb = nicht bewertet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen; D = Daten defizitär; V = Arten der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie))						
<b>Fledermäuse:</b> Rote Liste Sachsen, Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie), * = ungefährdet, R = extrem selten						
<b>WKE – Windkraftempfindlichkeit (Fledermäuse):</b> +++ in besonderem Maße kollisionsgefährdet ++ in höherem Maße kollisionsgefährdet + Kollisionsrisiko vorhanden 0 gering kollisionsgefährdet						
<b>Farbliche Markierung:</b> <b>Rot:</b> Arten, die in den vertieften Prüfprozess eingestellt werden (einzelartenbezogene Konfliktanalyse, vgl. Kap. 5) <b>Blau:</b> Arten, die nach der RL Sachsen (2017) und LAG VSW (2015) zwar als WEA-empfindlich definiert sind, aufgrund ihres Vorkommens im Untersuchungsgebiet jedoch nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht in einer einzelartenbezogenen Konfliktanalyse betrachtet werden müssen. Diese werden nachfolgend argumentativ abgeschichtet.						

**Hinweis** (in Spalte Ausschluss in Tab. 8): Im Rahmen der Abarbeitung der Liste der Vorprüfung ergibt sich für folgende Arten gemäß den Abschichtungskriterien zwar das Potenzial einer detaillierten Konfliktanalyse, nach Einschätzung des Gutachters und anhand der Untersuchungsergeb-

nisse (vor allem des Gondelmonitorings) sind aber bei Umsetzung der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Baumkontrolle vor Rodung auf Nester und Höhlen) keine unmittelbaren Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten. Diese Arten werden zur Vollständigkeit in Tab. 9 hinsichtlich ihrer Gefährdung durch das geplante Vorhaben kurz dargestellt.

Die weit verbreiteten und ungefährdeten Arten werden nachfolgend zusammengefasst und in ökologischen Gilden betrachtet. Gefährdete Brutvogelarten (Rote-Liste-Status 1 bis 3) und Arten des Anhang I der V-RL, Arten, die nach der Roten Liste Sachsen (2017) und nach den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) zu den besonders schlaggefährdeten bzw. störanfälligen Arten in Bezug auf Windenergieanlagen gezählt werden, werden nachfolgend separat behandelt.

Für die argumentative Abschichtung im Anschluss werden die zuvor dargestellten Vogelarten zu Artengruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen, sog. ökologischen Gilden, zusammengefasst. Die ökologischen Gilden der europäischen Vogelarten stellen sich wie folgt dar:

1. Brutvögel der halboffenen Lebensräume / Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden,
2. Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze,
3. Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen,
4. Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände.

Tab. 9: Argumentative Abschichtung planungsrelevanter Arten hinsichtlich der vorhabenspezifischen Wirkempfindlichkeit

Art	Argumentative Abschichtung
Gilde 1: Brutvögel der halboffenen Lebensräume / Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden	Im Untersuchungsgebiet treten weit verbreitete Arten der Gilde 2 (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, Turmfalke, Steinschnäpfer) auf. Diese wurden vor allen in den Bereichen der Mastanlage, der Bahngleise festgestellt.  Tötungen von Individuen, Störungen und Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensstätten, wie sie in § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG aufgeführt sind, sind bei Beachtung der oben angegebenen Maßnahme (Bauzeitenregelung, V1) auszuschließen.
Gilde 2: Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze	Die Arten der Gilde 2 bevorzugen innerhalb der offenen bis halboffenen Landschaften Feldgehölze und Gebüsche an Acker- und Grabenrändern, abwechslungsreiche und mosaikartige Strukturen aber auch Siedlungsstrukturen, wie die Mastanlage, die Gedenkstätte Ehrenhain, die Mineralstoffdeponie und die Bahngleise im UG. Arten dieser Gilde sind häufig sehr anpassungsfähig und nutzen unterschiedlichste Strukturen. Ein Ausweichen auf Habitate gleicher Qualität in von der WEA nicht beeinträchtigte Bereiche ist zu erwarten. Es handelt sich um folgende Arten: Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Nachtigall, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp.  Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 treten nicht ein, da weder mit einer Tötung von Individuen, einer Störung, die die lokale Population beeinträchtigt, noch mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten zu rechnen ist, solange die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (V1) und ggf. Rodungen unter der Vermeidungsmaßnahme V2 durchgeführt und stattfinden werden.

Art	Argumentative Abschichtung
<p>Gilde 3: Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen</p>	<p>Arten der Gilde 3 präferieren offene Landschaften. Die Flächen, die besiedelt werden, sind nahezu ohne Vegetation oder höchstens kurzrasig mit Gräsern oder Seggen bestanden und Ackerflächen (Feldlerche, Wiesenpieper, Grauammer, Rebhuhn, Wiesenschafstelze). Wiesenschafstelzen gelten als unempfindlich gegenüber WEA (REICHENBACH &amp; STEINBORN 2007).</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (V1) treten für die o.g. Arten Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht ein.</p>
<p>Gilde 4: Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände</p>	<p>Die Arten der Gilde 4 treten bevorzugt in Laub-, Misch- und Nadelwaldgebieten sowie in halb-offenen bis offenen Landschaften mit Gehölzen als Brutvogel auf. Ihr Neststandort befindet sich in Stamm- oder Asthöhlen oder hoch oben in den Bäumen. Diese Arten sind vor allem im Bereich der Gedenkstätte Ehrenhain und im Bereich der Mastanlage und im weiteren UG (Waldflächen) festgestellt worden: Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sperber, Star.</p> <p>Tötungen von Individuen, Störungen und Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensstätten, wie sie in § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG aufgeführt sind, sind bei Beachtung der Bauzeitenregelung (V1) auszuschließen.</p>
<p>Baumfalke</p>	<p>Für die Art Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) liegt kein Brutnachweis aus dem Jahr 2018 für den 1.000 m-Radius vor. Die Art wurde als Überflieger registriert: am 08.05.2018 überflog ein Exemplar das Untersuchungsgebiet.</p> <p>Nach der RL Sachsen und der LAG VSW gilt der Baumfalke als kollisionsgefährdet. In der Schlagopferstatistik von DÜRR (2019) sind deutschlandweit bisher 17 Totfunde verzeichnet, davon einer in Sachsen. Der vom LAG VSW empfohlene Mindestabstand zum Horst der Art beträgt 500 m. Der REGIONALE NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V. (2016/2017) erfasste 2016/ 2017 insg. zwei Brutpaare in zwei Rasterzellen: ein BP im östlichen Raster in einer Entfernung von &gt;1,2 km zu den WEA, bei Marksiedlitz in FFH-Gebietsnähe <b>„Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“</b>, außerhalb der WEA und ein weiteres BP im nordöstlichen Raster in einer Entfernung von &gt;1,2 km zu den WEA, im Bereich des Umspannwerkes und des Solarparkes Wülknitz. Damit befinden sich die erfassten Horste allesamt außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte. Daher ergibt sich weder eine direkte noch eine indirekte Schädigung durch Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumfalken.</p> <p>Die Bereiche um die geplanten WEA-Standorte stellen grundsätzlich keine geeigneten Jagdhabitats für die Art dar, da Baumfalken bevorzugt in strukturreicheren Habitats und in der Nähe von Waldrändern jagen, sodass ein regelmäßiger Aufenthalt im Nahbereich der geplanten WEA unwahrscheinlich erscheint. Die Kartierung 2018 erbrachte keine Nachweise, dass die Art das WEA-nahe Umfeld nutzte. Es wurde lediglich ein Überflug erfasst. Gemäß den Auswertungen des REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) werden für die Art Baumfalke potenzielle Bruthabitats in den Waldgebieten des betroffenen SPA <b>„Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand 0,7 km) angeführt. Die Ackerflächen um die WPF stellen nur sekundäre Nahrungshabitats der Art dar, die Heidestandorte zwischen Zeithain und Neudorf (minimaler Abstand ca. 1,7 km) werden dagegen als potenzielle</b></p>



Art	Argumentative Abschichtung
Baumfalke	<p>Nahrungshabitate dargestellt. Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungshabitaten sind weiterhin von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Es lässt sich vor diesem Hintergrund konstatieren, dass für die Art Baumfalke kein Kollisionsrisiko an den geplanten WEA besteht. Es verbleiben keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art Baumfalke.</p>
Graureiher	<p>Für die Art Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) gelang 2018 nur eine Sichtbeobachtung. In den früheren Jahren wurde die Art nicht festgestellt. Als Brutvogel wurde die Art im Plangebiet nicht nachgewiesen. In dem von der LAG VSW empfohlenen 1.000 m-Mindestabstand wäre nur das Gehölz an der Bahnstrecke als Nistplatz überhaupt geeignet für die Art. Da in der gewässernahen weiteren Umgebung des Projektgebietes genügend Bruthabitate vorhanden sind, ist eine Ansiedlung im 1.500 m-Radius unwahrscheinlich.</p> <p>Die Art gilt nach RL Sachsen und LAG VSW als kollisionsgefährdet. Die Art kollidiert allerdings sehr selten an WEA: von der Art wurden deutschlandweit bisher 14 Schlagopfer und in Sachsen bisher kein Schlagopfer aufgefunden (DÜRR 2019). Anhand einer Feldstudie zu Graureihern und ihrem Verhalten gegenüber WEA konnte SCHOPPENHORST (2014) keine Scheuchwirkung auf Graureiher in Windparks feststellen, da für die Art eine Anpassung und Gewöhnung an WEA vermutet wird. Ebenso konnten keine Kollisionen beobachtet werden, da sich die Tiere meist in Höhen zwischen 15 bis 20 m bewegten. SCHOPPENHORST (2014: 5) vermutete, dass Graureiher als überwiegend tagaktive Vögel in der Lage sind, Hindernisse, wie z.B. WEA ausreichend <b>früh zu erkennen und diesen durch „vorausschauendes Fliegen“ effektiv</b> auszuweichen. Eine Verletzung oder Tötung an- und abfliegender Alt- und Jungvögel im Rotorbereich konnte in der Studie jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wird aber auf Grund der Flughöhen bis 20 m und der Rotorunterkante von 103 m über Grund als nicht wahrscheinlich angesehen. Nach SÜDBECK et al. (2005) bevorzugt der Graureiher zudem einen Lebensraumkomplex, der aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat besteht. Daneben werden auch auf Grünland, Brachflächen und abgeernteten Äckern Kleinsäuger erbeutet (CREUTZ 1983). Das Plangebiet des Vorhabens eignet sich demnach nicht als Lebensraum für die Art. Es verbleiben keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art Graureiher.</p>
Kornweihe	<p>Die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) wurde nur im Jahr 2018 als seltener Rastvogel im UG nachgewiesen (ein Durchzügler am 27.03.2018.). Gemäß den Auswertungen des REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) stellen die Flächen der Windpotenzialfläche für die Art Kornweihe weder geeignete bzw. häufig oder überhaupt genutzte Bruthabitate noch Nahrungsflächen da. Auch bestehen keine Annahmen für einen regelmäßigen Überflug der WEA bzw. gibt es keine Hinweise auf die Nahrungssuche der Art im WEA-Bereich, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko erkennen lassen würden. Wichtige Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teil Lebensräumen werden durch die Windpotenzialfläche (WPF) zudem nicht beeinträchtigt, die WPF liegt nicht in einem offensichtlich regelmäßig genutzten Flugkorridor der Art.</p> <p>Zudem kollidiert die Art sehr selten an WEA: von der Art wurden deutschlandweit bisher ein Schlagopfer und in Sachsen bisher kein Schlagopfer aufgefunden (DÜRR 2019). Brutplätze</p>

Art	Argumentative Abschichtung
Kornweihe	wurden nicht festgestellt und sind daher nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach auszuschließen.
Lachmöwe	Einmalige Beobachtung eines Exemplars im Suchflug am 23.05.2018. Es war keine regelmäßige Nutzung des UG durch diese Art zu erkennen. Weiterhin sind Projektgebiet keine Habitats vorhanden, die ein Brüten ermöglichen. Da Möwen prinzipiell als wenig empfindlich gegenüber Störwirkungen einzustufen sind, werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf mögliche Rastvorkommen nicht prognostiziert. In der bundesweiten WEA-Schlagopferstatistik sind seit 2002 bislang 172 geschlagene Lachmöwen dokumentiert, in Sachsen bislang keines (DÜRR 2019). Mögliche baubedingte temporäre Verluste an Nahrungsfläche sowie evtl. lokale Störungen sind in Anbetracht der verbleibenden Offenlandfläche und der Offenlandfläche, die durch Repowering wieder zur Verfügung gestellt wird, als äußerst geringfügig anzusehen und können durch Ausweichen in gleichwertige, ungestörte Landschaftsflächen kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher auszuschließen.
Rohrweihe	<p>Die Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung sporadisch als Nahrungsgast im Plangebiet erfasst. Gemäß IB HAUFFE GBR (2019) sind Feldbruten prinzipiell möglich. Im Kartierzeitraum 2015, 2016 und 2018 konnten jedoch keine Hinweise auf eine Feldbrut im 500 m-Radius um die geplanten WEA festgestellt werden. Die nächsten nicht lokalisierten Nachweise des regionalen Naturschutzverein Pro natura Elbe-Röder e. V. liegen für Bereiche bei Marksiedlitz, Radewitz und in Nähe des FFH-Gebietes „Röderau“ und Teiche unterhalb „Großenhain“ vor. Als Brutvogel (kein Brutnachweis) wurde die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und nach BNatSchG streng geschützte Art demnach <u>nicht</u> im Plangebiet (bis 1.000m-Radius) nachgewiesen. Grundsätzlich stellt das UG kein Hauptjagdgebiet für die Art da. Die Art wurde sporadisch nahrungssuchend im Bereich der geplanten WEA nachgewiesen: vereinzelte Suchflüge und ein Jagdflug wurden v.a. in den Monaten Juni und August festgestellt. Die erfassten Suchflüge und der Jagdflug fanden in einem niedrigen, gaukelnden Flug sehr bodennah in Höhen von 5-10 m statt.</p> <p>Gemäß den Auswertungen des REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) stellen die Flächen der Windpotenzialfläche für die Art Rohrweihe keine geeigneten bzw. häufig oder überhaupt genutzten Bruthabitate noch Nahrungsflächen da. Eine sporadische Nutzung von Nahrungshabitats außerhalb der Vogelschutzgebiete ist möglich. Es wird allerdings kein regelmäßiger Überflug der Windpotenzialfläche zur Nahrungssuche im Anlagenbereich prognostiziert. Demnach bestehen keine Annahmen für einen regelmäßigen Überflug der WEA bzw. gibt es keine Hinweise auf die Nahrungssuche der Art im WEA-Bereich, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko erkennen lassen würden. Wichtige Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen werden durch die Windpotenzialfläche (WPF) zudem nicht beeinträchtigt, die WPF liegt nicht in einem offensichtlich regelmäßig genutzten Flugkorridor der Art.</p> <p>Die Rohrweihe gilt nur im Nahbereich ihrer Balz- und Brutplätze als gefährdet, da nur hier ein regelmäßiger Aufenthalt in größerer Höhe stattfindet (Thermikkreisen, Nahrungsflüge von/zu entfernter gelegenen Nahrungsgebieten, Beuteübergabe, Feindabwehr und Balz) (vgl. LANGGEMACH &amp; DÜRR 2018). Die Rohrweihe findet im Bereich der geplanten WEA-Standorte keine geeigneten Bruthabitate vor. Über den Betriebszeitraum der WEA können Schlagopferverluste einzelner Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einem erhöhten Schlagrisiko ist jedoch nicht auszugehen, da der Bereich des Windfeldes augenscheinlich keine erhöhte</p>

Art	Argumentative Abschichtung
Rohrweihe	<p>Attraktivität für die Art besitzt und auch keine Brutvorkommen im 1-km Radius registriert werden konnten. Horstferne Jagdflüge finden stets bodennah und unterhalb des Gefahrenbereichs der üblichen Rotorunterkante und derer der neu geplanten WEA, hier 103 m, statt (vgl. LANGGEMACH &amp; DÜRR 2018). Während der Jagd und zur Nahrungssuche fliegt die Art in der Regel in niedrigem gaukelndem Flug sehr bodennah (bis 20 m über Grund) die Flächen ab, und verbleibt dabei weit unterhalb der Rotorunterkante von 103 m. Daher wird die Empfindlichkeit der Rohrweihen wegen der sehr niedrigen Flughöhe bei der Nahrungssuche als sehr gering eingeschätzt. Es wird nicht von einer Gefährdung der Rohrweihe ausgegangen, da die Art auf Nahrungssuche i.d.R. unterhalb der Gefahrenzone der Windkraftanlagen fliegt. Vielmehr seien mehrfach jagende Rohrweihen in Windparks beobachtet worden (vgl. REICHENBACH et al. 2004; VG Lüneburg, AZ: 2 A 695/06 vom 29.11.2007).</p> <p>Die Art profitiert von der Vermeidungsmaßnahme V4 (Bauzeitenregelung). Insgesamt sind artenschutzrechtliche Konflikte für die nach RL Sachsen und LAG VSW als kollisionsgefährdet festgelegte Art nicht zu erwarten.</p>
Rotmilan	<p>Die Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) wurde zur Brutzeit zu allen Kartierungsterminen im Projektgebiet nahrungssuchend vom 27.03. bis 15.11.2018 festgestellt. Eine Brut wurde im 1.500 m-Radius nicht festgestellt. Für Bruten möglicherweise geeignete Horstplätze im 1.500 m-Radius und darüber hinaus befinden sich im Waldgebiet im Nordwesten, in den Gehölzen an der Bahnstrecke und an der Gedenkstätte sowie am Kanal. Der REGIONALE NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V. (2016/ 2017) stellte 2017 zwei Brutpaare in zwei Rasterzellen fest: ein BP im südöstlichen äußeren Raster außerhalb der WEA bei Radewitz, in einer Entfernung &gt;1,5 km zu den WEA und ein BP im nordwestlichen äußeren Raster außerhalb der WEA bei Neudorf, in einer Entfernung von &gt;1,5 km zu den WEA. Damit wird der empfohlene Mindestabstand zu den geplanten WEA gem. LAG VSW von 1.500 m eingehalten. Die möglichen relevanten Brutplätze befinden sich außerhalb der Windparkfläche, sodass sie weder direkt noch indirekt (durch Störung) geschädigt werden können.</p> <p>Der Rotmilan ist gem. der RL Sachsen und der LAG VSW als kollisionsgefährdete Vogelart aufgeführt. In der Fundkartei für Vogelverluste an Windenergieanlagen (DÜRR 2019) belegt der Rotmilan mit bisher deutschlandweit 496 Totfunden Platz 2 hinter dem Mäusebussard. Für Sachsen liegen 27 Totfunde vor.</p> <p>Die Art wurde im Suchflug fliegend in Höhen von 10-60 m beobachtet, eine Großzahl der Suchflüge fand allerdings in Höhen von 10-35 m (im Durchschnitt 35 m) statt. Kreisend wurde die Art in Höhen von 30-80 m festgestellt. Es wurden 23x1, 5x2, 2x3 und einmal vier Exemplare registriert. Am 27.04.2018 kreisten drei Exemplare ca. 120 m hoch (vgl. IB HAUFFE GBR (2019)). Damit befand sich die Art im Mittel der Flughöhen unterhalb der Rotorunterkante von 103 m. Aufgrund der Nutzung des UG schließt IB HAUFFE GBR (2019) darauf, dass die Standorte der geplanten WEA im Jahr 2018 keine Vorzugsnahrungshabitate des Rotmilans darstellten, und die Art eher bei Erntereignissen das UG und den Bestands-WP anfliegt. Gemäß den Auswertungen des REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) wird für die Art Rotmilan dargestellt, dass die Ackerflächen des Windparks zwar durch die Art als Nahrungshabitate genutzt werden, dass aber keine regelmäßig genutzte Flugroute aus der Habtatanalyse ableitbar ist.</p> <p>Außerhalb der empfohlenen Schutzzonen um bekannte Horste ergibt sich ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial demzufolge nur, wenn sich die betrachteten WEA-Standorte</p>

Art	Argumentative Abschichtung
Rotmilan	<p>innerhalb von Aufenthaltsbereichen mit überproportionaler Nutzungshäufigkeit innerhalb des Aktionsraumes eines Brutpaares oder territorialen Einzelvogels befinden. Für großräumig agierende Arten ist daher bei Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zu überprüfen, ob der Vorhabenstandort im Bereich häufig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt (LAG VSW 2015). Die geplanten WEA-Standorte stellen weder in den Jahren 2015 und 2016 noch im Jahr 2018 Vorzugsnahrungshabitate des Rotmilans dar, die Art fliegt eher bei Ernteereignissen das UG und den Bestands-WP an. Dabei ist das dafür ausschlaggebende Kriterium der regelmäßigen oder häufigen Nutzung am Anlagenstandort nicht erfüllt, folglich sind keine regelmäßig genutzten Flugrouten aus Habitatanalyse ableitbar (vgl. REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)). Zudem verfügt das Windparkareal selbst nicht über überproportional bedeutsame Nahrungshabitate (Gewässer, Grünland, agrarische Sonderkulturen) für Greifvögel wie den Rotmilan, die eine besondere Anlockwirkung entfalten könnten.</p> <p>Gemäß der aktuellen Rechtsprechung stellt sich die Frage, ob an den geplanten WEA-Standorten ein Tötungsrisiko für die Art durch die Nahrungsflüge gegeben ist. Dabei ist eine sich aus einem gelegentlichen Aufenthalt im Nahbereich einer WEA ergebende und gewissermaßen zufällige Tötung einzelner Individuen nicht verboten, es sind in diesem Fall aber mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ein solches allgemeines Tötungsrisiko lässt sich im Bereich der Windkraft – wie auch in anderen Bereichen, z.B. im Straßenverkehr – nirgends gänzlich ausschließen. Demzufolge ist zu überprüfen, ob sich durch eine regelmäßige, im Vergleich zum umgebenden Naturraum erhöhte Nutzung des Bereichs der geplanten WEA die Wahrscheinlichkeit eines Vogelschlags für die Art erhöht bzw. ob die Signifikanzschwelle bezüglich des Tötungsrisikos überschritten wird (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Demnach liegt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nur dann vor, wenn ein regelmäßiger oder häufiger Aufenthalt der jeweiligen Art im Nahbereich der geplanten WEA zu erwarten ist.</p> <p>Folglich wird konstatiert, dass für die Art Rotmilan auf Grund der nachfolgend zusammenfassend dargestellten Punkte, kein Tötungsrisiko besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine regelmäßige oder häufige Nutzung des Nahbereiches der WEA,</li> <li>➤ die erfassten Flughöhen fanden im Durchschnitt in Höhen von 35 m über Grund statt,</li> <li>➤ insgesamt werden vier Alt-WEA mit einer Rotorunterkante von 48 m durch zwei neue WEA mit einer Rotorunterkante von 103 m ersetzt. Daraus ergeben sich positive Effekte für die Art, da sich der Abstand der Rotorunterkante zum Grund mehr oder weniger verdoppelt, und sich somit die Flughöhe der Art für die Suchflüge im WEA-nahen Bereich stark vergrößert.</li> </ul> <p>Es besteht zudem die Möglichkeit, das verbleibende allgemeine Restrisiko mit folgenden <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> noch weiter zu reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bauzeitenregelung (V1),</li> <li>➤ Maßnahmen zur Reduzierung der Kollisionsgefahr für Greifvögel (insb. Rotmilan) durch Gestaltung der WEA Mastfußflächen (V3),</li> <li>➤ Maßnahmen zur Vermeidung der Anlockung von Greifvögeln (insb. Rotmilan) (V4).</li> </ul> <p>Unter Verwendung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um ein Repowering handelt, sind artenschutzrechtliche Konflikte für die Art Rotmilan nicht zu erwarten.</p>

Art	Argumentative Abschichtung
Weißstorch	<p>Die Art Weißstorch wurde einmalig im Jahr am 10.04.2015 im Südwesten des UG erfasst: als Überflieger und potenzieller Nahrungsgast. Die Art wurde bei den weiteren Kartierungen der Jahre 2016-2018 nicht im UG erfasst.</p> <p>Die Ackerflächen der geplanten WEA stellen nur sekundäre Nahrungshabitate für die Art dar. Aus der Habitatanalyse ist keine regelmäßig genutzte Flugroute ableitbar, die durch den Windpark führt. Gemäß den Auswertungen des REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) stellen die Flächen der Windpotenzialfläche für die Art Weißstorch keine geeigneten bzw. häufig oder überhaupt genutzten Bruthabitate noch Nahrungsflächen da. Auch bestehen keine Annahmen für einen regelmäßigen Überflug der WEA bzw. gibt es keine Hinweise auf die Nahrungssuche der Art im WEA-Bereich, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko erkennen lassen würden. Wichtige Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen werden durch die Windpotenzialfläche (WPF) zudem nicht beeinträchtigt, die WPF liegt nicht in einem offensichtlich regelmäßig genutzten Flugkorridor der Art. Es konnte kein Brutvorkommen dieser WEA-empfindlichen Art in weniger Entfernung als der empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zu den geplanten Anlagenstandorten nachgewiesen werden. Der empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen des Weißstorches nach LAG VSW wird somit eingehalten. Bei mehr als fünf Beobachtungstagen wurde der Weißstorch nur einmal am 10.04.2019 im UG zur Nahrungssuche erfasst. Da keine regelmäßige Nutzung des UG durch den Weißstorch erkennbar ist und die Art nicht im UG brütet, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich.</p>
Wendehals	<p>Von der Art wurde nur einmalig während der Kartierung ein singendes Männchen am 27.04.2018 auf den Straßenbäumen am Bettelweg festgestellt. Die Art wurde nicht weiter im Gebiet beobachtet. Da keine regelmäßige Nutzung des UG durch den Weißstorch erkennbar ist und die Art nicht im UG brütet, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich.</p>
Wespenbussard	<p>Für den nach BNatSchG streng geschützten Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) wurden 2018 keine Brutplätze im UG nachgewiesen. Der REGIONALE NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V. (2016/ 2017) stellte 2017 ein nicht lokalisiertes Brutpaar in einer Rasterzelle im südöstlichen Raster bei Marksiedlitz in FFH-Gebietsnähe „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“, außerhalb der WEA, fest. <b>Es wurden keine Flüge im Windpark registriert.</b></p> <p>Gemäß den Auswertungen des REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) stellen die Flächen der Windpotenzialfläche für die Art Wespenbussard weder geeignete bzw. häufig oder überhaupt genutzte Bruthabitate noch Nahrungsflächen da. Auch bestehen keine Annahmen für einen regelmäßigen Überflug der WEA bzw. gibt es keine Hinweise auf die Nahrungssuche der Art im WEA-Bereich, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko erkennen lassen würden. Wichtige Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen werden durch die Windpotentialfläche (WPF) zudem nicht beeinträchtigt, die WPF liegt nicht in einem offensichtlich regelmäßig genutzten Flugkorridor der Art.</p> <p>Die Art gilt nach RL Sachsen und LAG VSW aufgrund ihres Schlagrisikos als WEA-empfindlich. Nach DÜRR (2019) wurden aber deutschlandweit bisher 20 Schlagopfer aufgefunden, ein Schlagopfer wurde in Sachsen registriert. Zudem sucht die Art ihre Nahrung v.a. in Wäldern und nicht in Offenlandschaften. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Kartiererergebnisse werden für die Art artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen.</p>

## 5. Einzelartenbezogene Konfliktanalyse

Gemäß Tab. 6 sind zwei Vogelarten einer umfassenden detaillierten Konfliktanalyse zu unterziehen: Fischadler und Schwarzmilan.

Diese Arten sind nach dem LAG VSW (2015) und der Roten Liste Sachsen (2017) als WEA-empfindliche Brutvogelarten eingestuft in Verbindung mit einem strengen Schutzstatus nach BNatSchG oder einer Gefährdung (mind. Kategorie 3) nach der Roten Liste Sachsen und sind im Anhang IV der FFH- bzw. in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und mit Brutnachweis im UG festgestellt.

Darüber hinaus sind neun Fledermausarten einer einzelartenbezogenen Konfliktanalyse zu unterziehen: Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut-, Zwerg-, Zweifarb-, Mops- und Langohrfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler. Diese Arten sind in der Roten Liste Sachsen als in besonderem, höherem Maße kollisionsgefährdet und als kollisionsgefährdet eingestuft.

Nachfolgend werden für jede dieser Arten die Verbote des § 44 BNatSchG abgeprüft.

### 5.1. Europäische Vogelarten

#### 5.1.1. Fischadler

Betroffenheit der Vogelart Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	
Status im Untersuchungsgebiet 2018	Schutz- und Gefährdungseinstufungen
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel (1.000 m-Radius): 1 BP <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel (> 1.000 m-Radius): 1 BP <input type="checkbox"/> Brutverdacht (1.000 m- Radius) <input type="checkbox"/> Nahrungsgast (1.000 m-Radius)	VSRL: Art. 1 BNatSchG: sg (streng geschützt) RL D (2015): 3 RL S. (2017): R
Erhaltungszustand der Art Sachsen (Gesamt): günstig Erhaltungszustand der Art (Bestände): 1.750 (Entwicklung Brutbestände (% vom Brutbestand 1993 bis 1996) Erhaltungszustand der Art (Zukunftsaussichten): günstig	Brutbestand in Deutschland: 550 Paare Brutbestand in Sachsen 2004-2007: 30-40 Paare Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand: 6,4 % Langfristiger Bestandstrend: starker Rückgang; deutliche Zunahme Kurzfristiger Bestandstrend: deutliche Zunahme
1 Grundinformationen Lebensraumsprüche/ Verhaltensweisen Der Fischadler brütet in Deutschland hauptsächlich in waldreichen Seengebieten und Flusslandschaften. Die Art benötigt zur Ansiedlung exponierte Nestunterlagen und fischreiche Gewässer in der Umgebung. Lebensraumschwerpunkte befinden sich in Wäldern, Habitatkomplexen aus Fließ- und Stillgewässern und Bergbaubiotopen mit Gewässern. Natürliche Brutplätze sind meist hohe Kiefern als Überhänger am Waldrand oder im lichten Bestand. Aktuell werden häufig Gittermasten von Hochspannungsleitungen als Brutplatz genutzt. Künstliche Nisthilfen auf solchen Masten können die Ansiedlung fördern. Neststandort und Nahrungsgewässer können benachbart sein, aber auch mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen. In meist monogamer Saisonehe (Partnerwechsel während der Brutzeit ist möglich) kommt es zu einer Jahresbrut (Nachgelege sind möglich). Das Gelege enthält 2-3 (1-4) Eier, die bis zum Schlupf 38-41 Tage bebrütet werden. Die Nestlingszeit beträgt 50-60 Tage. Beide Geschlechter brüten, die Beute wird überwiegend vom	

### Betroffenheit der Vogelart Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Männchen herbeigeschafft. Der Fischadler ernährt sich fast ausschließlich von Fischen (Vorzugsgewicht 150-350 g, an Fischeichen 300-500 g, max. knapp 2 kg), die er über dem Wasser rüttelnd und dann stoßtauchend erbeutet. Die europäischen Brutvögel sind Langstreckenzieher, die hauptsächlich in Westafrika südlich der Sahara überwintern. (Quelle: [https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=282&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=282&BL=20012))

Der Fischadler ist gegenüber Windenergieanlagen nach der Roten Liste Sachsen (2017) und den LAG VSW (2015) als windkraftempfindlich eingestuft. Aktuell gilt die Art in Sachsen als extrem selten (R) und in Deutschland zudem als gefährdet (RL-Status s.o.).

Der fachlich empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen der Art beträgt gem. LAS VSW (2015) 1.000 m.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 brütete die Art erfolgreich im 1.000 m-1.500 m-Radius um die geplanten WEA.

Damit wurden die bereits im Jahr 2016 festgestellten Brutstandorte (zumindest die Darstellung im Rasterfeld) durch die Brutvogelerfassung des REGIONALEN NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V. (2016/2017)) in mehreren Jahren bestätigt.

Die Art ist ein Sommervogel, der über das Winterhalbjahr aus dem Gebiet wegzieht. Die Art wurde mit einem Aufenthalt im Kartierungsgebiet vom 27.03. bis 21.08.2018 festgestellt. Es konnte 2018 und 2019 je eine, offensichtlich erfolgreiche, Fischadlerbrut auf je einem Hochspannungsmast (Brutpaar 1, 2) festgestellt werden. Der Abstand des Brutpaares 1 betrug zur WEA 1: 740 m und 1.070 m zur WEA 2. Der Abstand des Brutpaares 2 zur WEA 1 betrug 1.260 m und 1.740 m zur WEA 2.

Damit liegt der Brutnachweis des BP 1 im 1.000 m-Radius um die WEA 1.

Zur Nutzung des Untersuchungsgebietes kann laut IB HAUFFE GBR (2019a) Folgendes ausgeführt werden:

**„Bei den wenigen (2-5) Nahrungsflügen täglich werden die Strecken zu den Nahrungsgewässern zielgerichtet zurückgelegt. Im Gegensatz zu den „Landjägern“ Mäusebussard und Rotmilan sind Fischadler dabei weniger abgelenkt. Als Nahrungshabitate kommen die Kiesgruben bei Zeithain, die Schweinfurther, Tiefenauer und Koselitz/ Pulsener Teiche in Betracht. Auch die Elbe könnte angefliegen werden. Die geplanten Anlagen befinden sich nicht in den Flugkorridoren zu den Nahrungshabitaten. So wurde die Art, während der Kartierungsarbeiten 2018/19 nur westlich der Bahnlinie im Untersuchungsgebiet registriert.“**

Eine regelmäßige Raumnutzung des Fischadlers im Nahbereich der geplanten WEA-Standorte konnte daher in beiden Erfassungsjahren nicht festgestellt werden. Die Bereiche um die geplanten WEA-Standorte stellen grundsätzlich keine geeigneten Jagdhabitate für die Art dar, da sich der Fischadler sich fast ausschließlich von Fischen ernährt, die er über dem Wasser rüttelnd und dann stoßtauchend erbeutet. Im Windparkgebiet befinden sich keine Gewässer.

Gemäß den Auswertungen des REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) befinden sich **potenzielle Bruthabitate in den Waldgebieten der betroffenen Vogelschutzgebiete „Unteres Rödertal“ (minimaler Abstand ca. 0,75 km zur Windpotenzialfläche (WPF)) und „Gohrischeide“ (minimaler Abstand ca. 3,1km zur Windpotentialfläche).** Weitere potenzielle Nahrungshabitate sind die Kiessandtagebaue Zeithain südwestlich (minimaler Abstand ca. 2,1 km) und westlich (minimaler Abstand ca. 3,1 km) der WPF. Die Hauptflugbewegungen der Fischadler werden entlang der Nordost-Südwest-Achse östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals und damit außerhalb der WPF, dargestellt.

Betroffenheit der Vogelart Fischadler (*Pandion haliaetus*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die in den jeweiligen Untersuchungsjahren erfassten Horste befanden sich nordwestlich und nördlich der geplanten Anlagenstandorte auf Hochspannungsmasten. Die mit Horsten erfassten Hochspannungsmasten liegen außerhalb dieses Eingriffsbereiches. Daher ergibt sich weder eine direkte noch eine indirekte Schädigung durch Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischadlers.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der fachliche empfohlene Mindestanstand zu WEA beträgt gem. LAG VSW (2015) für den Fischadler 1.000 m.

Die Brutplätze liegen zudem, wie oben dargelegt, außerhalb des Wirkungsbereiches möglicher bau-, anlagen- und betriebsbedingter Störungen. Der fachlich empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zwischen dem Fischadlerbrutplatz 1 zur WEA 2 wird eingehalten. Der fachlich empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zwischen dem Fischadlerbrutplatz 2 zur den WEA 1 und WEA 2 wird eingehalten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot tritt daher nicht ein.

Der fachlich empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zwischen dem Fischadlerbrutplatz 1 und der geplanten WEA 1 wird allerdings unterschritten. Der Abstand des Brutpaares 1 betrug 2018 zur WEA 1 ca. 740 m.

Die Auswertung der Nutzung des UG durch IB HAUFFE GBR (2019a) ergab allerdings, dass geplanten Anlagen sich nicht in den Flugkorridoren zu den Nahrungshabitaten der Art befinden. So wurde die Art, während der Kartierungsarbeiten 2018/19 nur westlich der Bahnlinie im Untersuchungsgebiet registriert. Daher wird ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgeschlossen. Aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands greift hier vorsorglich die Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenregelung).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: vorsorglich Bauzeitenregelung (Wegeaus- und -neubau und Errichtung der WEA außerhalb der Brutzeit – V1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein bei Umsetzung der Maßnahme V1

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nach der Roten Liste Sachsen (2017) und der LAG VSW (2015) gilt der Fischadler als windkraftempfindlich. In der Schlagopferstatistik von DÜRR (2019) sind deutschlandweit bisher 31 Totfunde verzeichnet, davon einer in Sachsen. IB HAUFFE GBR (2019a) konnte 2018 keine regelmäßige Raumnutzung des Fischadlers im Nahbereich der geplanten WEA-Standorte (=250 m) feststellen. Die geplanten Anlagen befinden sich nicht in den Flugkorridoren zu den Nahrungshabitaten. Während der Kartierungsarbeiten 2018/19 wurde die Art nur westlich der Bahnlinie im Untersuchungsgebiet registriert. Zudem zeigt die Art gem. IB HAUFFE GBR (2019a) grundsätzlich ein anderes Flugverhalten während der Nahrungsflüge, weshalb die Art als deutlich weniger kollisionsgefährdet eingestuft wird als die sogenannten „Landjägern“ Mäusebussard und Rotmilan. Bei den



Betroffenheit der Vogelart Fischadler (*Pandion haliaetus*)

wenigen (2-5) Nahrungsflügen täglich werden die Strecken zu den Nahrungsgewässern von der Art vom Horst aus zielgerichtet (ohne Ablenkung) zurückgelegt. Als Nahrungshabitate kommen gemäß IB HAUFFE GBR (2019a) und **REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)** die Kiesgruben bei Zeithain, die Schweinfurther, Tiefenauer und Koselitz/ Pulsener Teiche in Betracht. Auch die Elbe könnte angefliegen werden. Gemäß dem **REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)** erstrecken sich die Hauptflugbewegungen der Fischadler entlang der Nordost-Südwest-Achse östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals. All diese genannten Nahrungshabitate und Hauptflugbewegungen liegen in südwestlicher und westlicher Richtung damit in entgegengesetzter Richtung zum Windpark. Gemäß dem **REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)** kommt es durch die Windenergieplanungen in der Windpotenzialfläche zu keiner Unterbrechung von bedeutenden Austauschbeziehungen und Flugbewegungen.

Da der Standort zudem durch bereits 18 bestehende Anlagen aktuell stark vorbelastet ist und sich die Hauptflugbewegungen der Art vom Windpark weg erstrecken, wird von keiner Erhöhung des Gefährdungspotenzials der Art ausgegangen. Die Raumnutzung der Art weist keine Präferenz für die geplante Windparkfläche auf. Zudem zeichnet sich die Art durch exzellente optische Wahrnehmungsfähigkeiten und Flugfähigkeiten aus, sodass Kollisionen auch von daher eher unwahrscheinlich sind. Insofern liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich für diese Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an den WEA-Rotoren ergeben würde. Daher wird nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

2.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein

### 5.1.2. Schwarzmilan

Betroffenheit der Vogelart Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )		
Status im Untersuchungsgebiet 2018	Schutz- und Gefährdungseinstufungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel (1.000 m-Radius): 1 BP <input type="checkbox"/> Brutverdacht (1.000 m- Radius) <input type="checkbox"/> Nahrungsgast (1.000 m-Radius)	VSRL: Art. 1 BNatSchG: sg (streng geschützt)	RL D (2015): * RL S. (2017): *
Erhaltungszustand der Art Sachsen (Gesamt): günstig Erhaltungszustand der Art (Bestände): 200 (Entwicklung Brutbestände (% vom Brutbestand 1993 bis 1996)) Erhaltungszustand der Art (Zukunftsaussichten): nicht bewertet	Brutbestand in Deutschland: 6000-9000 Paare Brutbestand in Sachsen 2004-2007: 600-800 Paare Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand: 9,4 %  Langfristiger Bestandstrend: gleichbleibend; deutliche Zunahme  Kurzfristiger Bestandstrend: deutliche Zunahme	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Lebensraumannsprüche/ Verhaltensweisen</p> <p>Der Schwarzmilan besiedelt in Deutschland vor allem halboffene gewässerreiche Landschaften, insbesondere Flussauen und andere grundwassernahe Niederungen. Er brütet bevorzugt in Randlagen von Auwäldern und anderen Laubwäldern, in größeren Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen in Gewässernähe. Gebietsweise nutzt er auch Ränder von Kiefernwäldern als Brutplatz oder dringt bis in die mittleren (und höheren) Berglagen vor. Bei günstigen Nahrungsbedingungen und entsprechendem Brutplatzangebot kommt er auch in gewässerfernen Habitaten vor oder er brütet kolonieartig.</p> <p>Seine Nahrung sucht der Schwarzmilan bevorzugt an Gewässern (vor allem Fische, daneben Amphibien und Reptilien), aber auch in der offenen Feldflur (Kleinsäuger, Vögel, Regenwürmer, Insekten) sowie in Siedlungsbereichen, auf Mülldeponien und an Abfallentsorgungsanlagen (Abfälle, Aas, Ratten). Es wird eine Jahresbrut mit einer Gelegegröße von zumeist 2-3 Eiern durchgeführt. Die Brutdauer beträgt im Mittel 31-32 Tage, worauf sich eine Nestlingszeit von 42-45 Tagen anschließt. Beide Altvögel beteiligen sich am Nestbau und an der Versorgung der Jungen, die Bebrütung wird jedoch hauptsächlich vom Weibchen übernommen. Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher und überwintert im südlichen Afrika (von Senegal und Kenia bis Südafrika) (Quelle: <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=261&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=261&amp;BL=20012</a>)</p> <p>Der Schwarzmilan ist gegenüber Windenergieanlagen nach der Roten Liste Sachsen (2017) und den LAG VSW (2015) als windkrafteempfindlich (kollisionsgefährdet) eingestuft. Aktuell gilt die Art in Deutschland und Sachsen als ungefährdet (*). Der fachlich empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen der Art beträgt gem. LAG VSW (2015) 1.000 m.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Gemäß IB HAUFFE GBR (2019a) wurde 2018 eine Brut im Gehölzstreifen der Bahntrasse auf einer Robinie festgestellt. Dieser Horst lag in einer Entfernung von 560 m zur WEA 1 und 880 m zur WEA 2. Bei Begehungen im Jahr 2019 war der Horst nach den Winterstürmen nicht mehr vorhanden. Der Schwarzmilan wurde häufig bis ausschließlich in Horstnähe beobachtet, vom 27.03.18 bis 18.07.2018. Die vereinzelt registrierten Flugbewegungen (Suchflug) fanden in Höhen von 20 bis 25 m statt, diese zudem nicht im näheren WEA-Umfeld. Es wurden nur Einzelvögel registriert.</p> <p>Für die Art Schwarzmilan stellen die Flächen der Windpotenzialfläche (WPF) gemäß der Auswertung des <b>REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)</b> keine geeigneten bzw. häufig oder</p>		

Betroffenheit der Vogelart Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

überhaupt genutzten Bruthabitate noch Nahrungsflächen da. Auch bestehen keine Annahmen für einen regelmäßigen Überflug der WEA bzw. gibt es keine Hinweise auf die Nahrungssuche der Arten im WEA-Bereich. Die WPF liegt nicht in einem offensichtlich regelmäßig genutzten Flugkorridor der Arten. Potenzielle Bruthabitate befinden sich in den Waldgebieten des Vogelschutzgebietes „Unteres Rödertal“ (minimaler Abstand 0,6 km) und „Gohrischeide“ (minimaler Abstand ca. 2,2 km). Die Ackerflächen im Windpark stellen nur sekundäre Nahrungshabitate für die Art dar. Potenzielle Nahrungshabitate sind die Kiessandtagebaue Zeithain südwestlich (minimaler Abstand ca. 2,1 km) und westlich (minimaler Abstand ca. 3,1 km) der Windpotenzialfläche. Gem. dem REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016) ist keine regelmäßig genutzte Flugroute aus der Habitatanalyse ableitbar.

Die Brutvogelerfassung des REGIONALEN NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V. (2016/ 2017) im Jahr 2016 ergab ein Schwarzmilan-Brutpaar in einer Rasterzelle im südöstlichen äußeren Raster außerhalb der WEA bei Radewitz, in einer Entfernung >1,5 km zu den WEA.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der erfasste Horst der Kartierung des REGIONALEN NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V. (2016/ 2017) befand sich außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte. Folglich wird hier der empfohlene Mindestabstand eingehalten.

Im Jahr 2018 wurde ein Horst im 1.000 m-Radius um beide geplante WEA festgestellt. Bei Begehungen im Jahr 2019 war der Horst nach den Winterstürmen allerdings nicht mehr vorhanden. Die weitere Entwicklung ist nicht vorhersehbar: es besteht die Möglichkeit, dass der Horst dort eventuell in Zukunft wieder neugebaut werden wird. Dieser Horst lag in einer Entfernung von 560 m zur WEA 1 und 880 m zur WEA 2.

Der fachlich empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zwischen dem Horst und den beiden geplanten WEA wird hier zwar deutlich unterschritten, eine direkte Schädigung kann aber ausgeschlossen werden, da sich der Horst dennoch weit außerhalb bau- oder anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch die WEA befindet. Aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands greift hier vorsorglich die Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenregelung).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: vorsorglich V1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein, bei vorsorglicher Durchführung von V1

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Brutplatz unterschreitet den empfohlenen Mindestabstand von 1.000 m zu den geplanten WEA-Standorten. Dennoch befindet sich der Horst, der zudem 2019 nicht mehr aufgefunden werden konnte, außerhalb des Wirkungsbereiches möglicher bau-, anlagen- und betriebsbedingter Störungen. Aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands greift hier dennoch vorsorglich die Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenregelung). Ein Verstoß gegen das Störungsverbot tritt nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: vorsorglich Bauzeitenregelung (Wegeaus- und -neubau und Errichtung der WEA außerhalb der Brutzeit – V1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein bei Umsetzung der V1

Betroffenheit der Vogelart Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nur dann vor, wenn ein regelmäßiger oder häufiger Aufenthalt der jeweiligen Art im Nahbereich der geplanten WEA zu erwarten ist. Dies ist gewöhnlich innerhalb der empfohlenen Mindestabstände um bekannte Horste der Fall, welche nach den Ergebnissen umfangreicher Studien (u.a. GELPKE & HORMANN 2010, MAMMEN et al. 2010, GELPKE et al. 2014, PFEIFFER 2014) festgelegt wurden. Nach LAG VSW (2015) beträgt dieser empfohlene Mindestabstand 1.000 m für den Schwarzmilan. Außerhalb der empfohlenen Mindestabstände um bekannte Horste ergibt sich ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial demzufolge nur, wenn sich die betrachteten WEA-Standorte innerhalb von Aufenthaltsbereichen mit überproportionaler Nutzungshäufigkeit innerhalb des Aktionsraumes eines Brutpaares oder territorialen Einzelvogels befinden. Für großräumig agierende Arten ist daher bei Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zu überprüfen, ob der Vorhabenstandort im Bereich häufig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt (LAG VSW 2015).

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung kommt es dabei darauf an, ob das am geplanten Standort der WEA sich ergebende Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist (Kratsch 2011). Dabei ist die sich aus einem gelegentlichen Aufenthalt im Nahbereich einer WEA ergebende und gewissermaßen zufällige Tötung einzelner Individuen nicht verboten, es sind in diesem Fall aber mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ein solches allgemeines Tötungsrisiko lässt sich im Bereich der Windkraft – wie auch in anderen Bereichen, z.B. im Straßenverkehr – nirgends gänzlich ausschließen.

Der empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zwischen dem Horst des Schwarzmilans und den geplanten Anlagenstandorten wird zwar deutlich unterschritten, die Flächen der Windpotenzialfläche (WPF) stellen aber gemäß der Auswertung des **REGIONALEN PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016)** keine geeigneten bzw. häufig oder überhaupt genutzten Bruthabitate noch Nahrungsflächen da. Auch bestehen keine Annahmen für einen regelmäßigen Überflug der WEA bzw. gibt es keine Hinweise auf die Nahrungssuche der Arten im WEA-Bereich, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko erkennen lassen würden. Wichtige Austauschbeziehungen und Flugbewegungen zwischen Teillebensräumen werden durch die WPF zudem nicht beeinträchtigt, die WPF liegt nicht in einem offensichtlich regelmäßig genutzten Flugkorridor der Arten.

Eine gehäufte Nutzung der Windparkfläche oder ausgeprägte Flugwege wurden auch gemäß **IB HAUFFE GBR (2019a)** nicht festgestellt. Die Art wurde zudem nur außerhalb der Windparkflächen im Suchflug fliegend in Höhen von 20-25 m beobachtet. Damit befand sich die Art deutlich unterhalb der Rotorunterkante von 103 m und damit außerhalb des Gefahrenbereiches. Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergeben sich daher nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art sind daher nicht zu befürchten.

Da der Standort zudem durch bereits 18 bestehende Anlagen aktuell stark vorbelastet ist und sich die Ackerflächen im Windpark keine Attraktivität für die Art ausüben, wird von keiner Erhöhung des Gefährdungspotenzials der Art ausgegangen. Keine Bevorzugung der Windpark-nahen Flächen bedingt folglich, dass keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind. Allerdings ergeben sich durch die Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 positive Effekte für die Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein bei Umsetzung der V3 und V4

Betroffenheit der Vogelart Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

2.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein

## 5.2. Arten des Anhangs IV der FFH-RL

### 5.2.1. Grundinformationen zu den Arten Breitflügel-, Mops-, Mücken-, Langohr-, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler

Für die nachfolgende Konfliktanalyse werden vorwiegend die Ergebnisse des zweijährigen Gondelmonitoring (vgl. BIODIVERSITÄT 2019) herangezogen.

#### 5.2.1.1. Grundinformation Breitflügelfledermaus

<p><b>Breitflügelfledermaus</b> (<i>Eptesicus serotinus</i>) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, §§ BNatSchG</p>
<p>1 Grundinformationen <u>Breitflügelfledermaus</u> (<i>Eptesicus serotinus</i>) Rote-Liste Status Deutschland: G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) Rote Liste Sachsen: 3 (gefährdet) Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand der Art in Sachsen <input type="checkbox"/> gut <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wird zu den „Hausfledermäusen“ gezählt, weil sie ihre Quartiere überwiegend an und in Gebäuden bezieht. Genutzt werden Spaltenquartiere hinter Fassadenverkleidungen, Zwischendächern oder Dachrinnen. Die Wochenstubenquartiere befinden sich vor allem in Spalten im Inneren von ungenutzten Dachstühlen (DIETZ et al. 2007). Die Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Die Breitflügelfledermaus jagt vorzugsweise in Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Gejagt wird weiterhin an waldrandnahen Lichtungen, Wald-rändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus – eine typische Fledermausart der norddeutschen Tiefebene – gehört zu den Arten, die an WEA verunglücken, sie steht in der Liste der Fledermausverluste an Windenergieanlagen an neuer Stelle (vgl. DÜRR 2019) mit deutschlandweit insg. 66 Totfunden, davon 11 in Sachsen. Entsprechend ihres Verbreitungsschwerpunktes in Deutschland wird die Art an norddeutschen WEA sehr viel häufiger geschlagen als an Anlagen im Süden Deutschlands. Die Art ist in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als in höherem Maße kollisionsgefährdet (++) eingestuft.</p>

### 5.2.1.2. Grundinformation Rauhaufledermaus

<p><b>Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b></p> <p>Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, §§ BNatSchG</p>	
1	<p>Grundinformationen <u>Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</u></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: * (ungefährdet)</p> <p>Rote Liste Sachsen: 3 (gefährdet)</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Sachsen</p> <p><input type="checkbox"/> gut <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht</p> <p>Die Rauhaufledermaus bevorzugt als „<b>Waldfledermaus</b>“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden und Fassadenverkleidungen genutzt. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten. Der Jagdflug ist schnell und geradlinig entlang von linearen Strukturen (Waldwege, Schneisen, Waldränder) in Flughöhen zwischen 3 m und den Baumkronen.</p> <p>Die Rauhaufledermaus gehört zu den ziehenden Arten. Ein Großteil der Population legt daher zwischen den Sommerlebensräumen und den Winterquartieren größere Strecken zurück. Die größte bislang festgestellte Entfernung zwischen Sommer- und Winterlebensraum lag bei über 1.900 km Luftlinie (HUTTERER et al. 2005). Bekannt ist, dass die Paarungen der Art auch auf dem Zug der Tiere stattfinden. Die balzenden Männchen entlang der Zugwege zeigen mit ihren Balzrufen vorbeifliegenden ortsunkundigen Tieren Quartiere (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Nach der Schlagopferstatistik Deutschland (DÜRR 2019) zählt die Rauhaufledermaus zu der am zweithäufigsten geschlagenen Fledermausart, mit deutschlandweit insg. 1.074 Totfunden, davon allerdings nur 110 in Sachsen. Die Art ist in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als in besonderem Maße kollisionsgefährdet (+++) eingestuft.</p>

### 5.2.1.3. Grundinformation Zwergfledermaus

<p><b>Zwergfledermaus</b> (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p> <p>Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, §§ BNatSchG</p>
<p>1 Grundinformationen <u>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</u></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: * (ungefährdet)</p> <p>Rote Liste Sachsen: V (Vorwarmliste)</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Sachsen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht</p> <p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfolger und eine recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommt. Geeignete Wochenstubenquartiere findet die Art in Gebäuden (z. B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Ihre Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege (NLWKN 2010e). Dabei jagt sie strukturgebunden in 2 bis 6 m Höhe in gehölzreichen Gebieten (Wald, Gehölzsaum, Gärten). Transferflüge finden auch in größeren Höhen statt.</p> <p>Die Zwergfledermaus zählt zu den kollisionsgefährdeten Arten und steht auf Rang 3 der deutschlandweiten Schlagopferstatistik Deutschland (DÜRR 2019), mit deutschlandweit insg. 720 Totfunden, davon 68 in Sachsen. Die Art ist in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als in besonderem Maße kollisionsgefährdet (+++) eingestuft.</p>

### 5.2.1.4. Grundinformation Kleiner Abendsegler

<p><b>Kleiner Abendsegler</b> (<i>Nyctalus leisleri</i>)</p> <p>Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, §§ BNatSchG</p>
<p>1 Grundinformationen <u>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</u></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: D (Daten unzureichend) Rote Liste Sachsen: 3</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Sachsen</p> <p><input type="checkbox"/> gut <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht</p> <p>Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus mit Bevorzugung von Altbeständen. Daher ist die Art insbesondere in Gebieten mit höhlenreichen alten Laubbäumen im Flach- und Hügelland anzutreffen. Wochenstuben und Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen und Fledermauskästen, selten in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden. Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, Parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern.</p> <p>Auch der Kleine Abendsegler gehört zu den wandernden Arten und wird nicht selten an Windenergieanlagen geschlagen. Die Art steht an vierter Stelle der bundesweiten Liste der unter Windenergieanlagen gefundenen Kollisionsopfer (DÜRR 2019), mit deutschlandweit insg. 187 Totfunden, davon 13 in Sachsen. Die Art ist in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als in besonderem Maße kollisionsgefährdet (+++) eingestuft.</p>



### 5.2.1.1. Grundinformation Großer Abendsegler

**Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, §§ BNatSchG

1 Grundinformationen Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: V (Vorwarnliste) Rote Liste Sachsen: V (Vorwarnliste)

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in Sachsen

gut  ungünstig – unzureichend  ungünstig-schlecht

**Der Abendsegler wird zu den „Baumfledermäusen“ gezählt, weil der überwiegende Teil der Quartiere in Bäumen bezogen wird.** Die Art zeigt im Sommer eine Bindung an Spechthöhlen. Der Abendsegler ist die einzige Fledermausart, die im Winter in hohem Maße ebenfalls große Baumhöhlen mit einem Durchmesser ab 40 cm als Quartier nutzt. Auch Felsspalten dienen als Winterquartier. Der Abendsegler jagt vorrangig im schnellen Flug im offenen Luftraum, seine Flughöhe beträgt dabei oft 10 bis 50 m, Flughöhen von mehreren hundert Metern sind jedoch auch beschrieben (DIETZ et al. 2007).

Der Abendsegler gehört – wie die Rauhauffledermaus – zu den ziehenden Arten, d.h. er legt zwischen seinem Sommer- und den Winterlebensräumen zum Teil beträchtliche Entfernungen zurück. Allgemein gesprochen befinden sich die Wochenstubegebiete des Abendseglers in Nord- und Mitteleuropa und die Überwinterungsgebiete in Mittel- und Südeuropa (HUTTERER et al. 2005).

Der Abendsegler ist – wahrscheinlich aufgrund seiner Anpassung an den Flug im freien Luftraum – eine der durch den Fledermausschlag an WEA besonders gefährdeten Arten. In der Schlagopferstatistik Deutschland belegt die Art Großer Abendsegler Platz Nr. 1 (DÜRR 2019), mit deutschlandweit insg. 1.226 Totfunden, davon allerdings nur 164 in Sachsen. Die Art ist in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als in besonderem Maße kollisionsgefährdet (+++) eingestuft.

### 5.2.1.1. Grundinformation Mückenfledermaus

<b>Mückenfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, §§ BNatSchG	
1 Grundinformationen <u>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</u> Rote-Liste Status Deutschland: D (Daten unzureichend)      Rote Liste Sachsen: 3 (gefährdet) Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand der Art in Sachsen <input type="checkbox"/> gut <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht Die Mückenfledermaus nutzt als Wochenstubenquartiere Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fensterläsen, Mauerhohlräume, Baumhöhlen und Nistkästen. In der freien Landschaft bevorzugt die Art mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand. Die Mückenfledermaus hat einen schnellen und sehr wendigen Jagdflug in wechselnder Flughöhe zwischen 3 und 6 m. Die Mückenfledermaus ernährt sich ähnlich wie ihre nahe Verwandte, die Zwergfledermaus, von kleineren, fliegenden, hauptsächlich am Wasser vorkommenden Insekten wie Eintagsfliegen oder Zuckmücken (Quelle: <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/mueckenfledermaus-pipistrellus-pygmaeus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/mueckenfledermaus-pipistrellus-pygmaeus.html</a> ) In der Schlagopferstatistik Deutschland belegt die Art Platz Nr. 6 (Dürr 2019), mit deutschlandweit insg. 137 Totfunden, davon 6 in Sachsen. Die Art ist in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als Art, für die ein Kollisionsrisiko vorhanden ist (+), eingestuft.	

### 5.2.1.1. Grundinformation Zweifarbfledermaus

<b>Zweifarbfledermaus</b> ( <i>Vespertilio murinus</i> ) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, §§ BNatSchG	
1 Grundinformationen <u>Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</u> Rote-Liste Status Deutschland: D (Daten unzureichend)      Rote Liste Sachsen: 3 (gefährdet) Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand der Art in Sachsen <input type="checkbox"/> gut <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht Die Zweifarbfledermaus nutzt als Lebensraum vorwiegend Offenland (Felder, Wiesen, Steppen), Gewässernähe, Felsregionen aber auch Großstädte. Als Sommerquartiere werden Gebäudespalten, Mauerspaltten, Dachböden von kleinen Wohnhäusern, Scheunen und Kirchen genutzt. Als Winterquartiere werden schmale und tiefe Spalten, Steinbrüche und Stollen benutzt. Die Balz findet an Hochhäusern und anderen hoch exponierten Orten statt. Die Zweifarbfledermaus hat einen schnellen und geradlinig Jagdflug in Flughöhen zwischen 10 und 40 m. In der Schlagopferstatistik Deutschland belegt die Art Platz Nr. 5 (DÜRR 2019), mit deutschlandweit insg. 149 Totfunden, davon 25 in Sachsen. Die Art ist in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als in besonderem Maße kollisionsgefährdet (+++) eingestuft.	

### 5.2.1.2. Grundinformation Graues und Braunes Langohr

**Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*)

**Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, §§ BNatSchG

1 Grundinformationen Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

2 Grundinformationen Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Graues Langohr:

Rote-Liste Status Deutschland: 2 (Stark gefährdet)      Rote Liste Sachsen: 2

Braunes Langohr:

Rote-Liste Status Deutschland: V (Vorwarnliste)      Rote Liste Sachsen: V (Vorwarnliste)

Arten im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art Graues Langohr in Sachsen

gut       ungünstig – unzureichend       ungünstig-schlecht

Erhaltungszustand der Art Braunes Langohr in Sachsen

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig-schlecht

Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Die Quartiere zur Jungenaufzucht (sog. Wochenstubenquartiere) befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen. Das Graue Langohr ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten. An Straßenlaternen werden beispielsweise Nachtfalter gejagt. Aber auch Käfer bis zur Größe von Maikäfern können erbeutet werden (Quelle: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/graues-langohr-plecotus-austriacus.html>).

In der Schlagopferstatistik Deutschland belegt die Art Graues Langohr Platz Nr. 10 (DÜRR 2019), mit deutschlandweit insg. 8 Totfunden, davon 1 in Sachsen. Aufgrund ihrer Kollisionsgefährdung ist die Art Graues Langohr in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als gering kollisionsgefährdete Art (o) eingestuft.

Das Braune Langohr gilt als eine Waldfledermausart, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Sie nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden. Hier findet man das Braune Langohr bevorzugt z.B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1-10 km zum Sommerlebensraum. Als Nahrung dienen dem Braunen Langohr vorwiegend Schmetterlinge und Zweiflügler, die es im Flug fängt oder von Blättern und vom Boden abliest. Braune Langohren sind geschickte Flieger, die auf engem Raum gut manövrieren können. (Quelle: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/braunes-langohr-plecotus-auritus.html>).

In der Schlagopferstatistik Deutschland belegt die Art Braunes Langohr Platz Nr. 12 (DÜRR 2019), mit deutschlandweit insg. 7 Totfunden, davon keiner in Sachsen. Aufgrund ihrer Kollisionsgefährdung ist die Braunes Langohr in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als gering kollisionsgefährdete Art (o) eingestuft.

### 5.2.1.3. Grundinformation Mopsfledermaus

**Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*)

Tierarten nach Anhang II und IV a) FFH-RL, §§ BNatSchG

1 Grundinformationen Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 (gefährdet) Rote Liste Sachsen: 2 (gefährdet)

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in Sachsen

gut  ungünstig – unzureichend  ungünstig-schlecht

Die Lebensräume der Art liegen bevorzugt in reich gegliederten, insektenreichen Wäldern mit abwechslungsreicher Strauchschicht und vollständigem Kronenschluss. Die Wochenstubenquartiere befinden sich in erster Linie im Wald in Baumspalten und hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen. An Gebäuden nutzt sie regelmäßig Versteckmöglichkeiten hinter Fensterläden und Hausverkleidungen als Quartiere.

Bei der Nahrungswahl hat die Mopsfledermaus ganz spezielle Vorlieben entwickelt, denn ihre Hauptnahrung besteht aus Nacht- und Kleinschmetterlingen.

Auf dem Flug in die Jagdgebiete orientiert sich die Art stark an Leitelementen, wie Hecken oder Baumreihen entlang von Flüssen, die eine Verbindung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten herstellen (Quelle: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/mopsfledermaus-barbastella-barbastellus.html>).

In der Schlagopferstatistik Deutschland belegt die Art den letzten Platz (DÜRR 2019), mit deutschlandweit insg. 1 Totfund, dieser nicht in Sachsen. Die Art ist in der Roten Liste Sachsen als windkraftempfindlich und als Art, für die ein Kollisionsrisiko vorhanden ist (+), eingestuft.

### 5.2.2. Konfliktanalyse Fledermäuse

**Breitflügel-, Mops-, Mücken-, Langohr-, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Ergebnisse des Gondelmonitorings 2017 (BIOKART 2019)

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.469 Rufaktivitäten durch das Gondelmonitoring nachgewiesen. Insgesamt konnten acht bis neun Fledermausarten bis auf Artebene angesprochen werden: Breitflügel-, Mops-, Mücken-, Langohr-, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler.

Der größte Anteil entfällt auf Rufnachweise des Großen Abendseglers mit 398 Rufaktivitäten insgesamt. 216 Aufnahmen wurden der Rufgruppe der Nyctaloiden zugeordnet (möglich: Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus), 128 Rufaktivitäten der Gruppe Kleiner Abendsegler, Breitflügel- oder Zweifarbfledermaus. 148 Rufaktivitäten lassen sich der Rufgruppe der Pipistrelloiden zuordnen. Die höchste Anzahl an Rufaktivitäten entfällt auf die letzte Dekade im August vom 21.08. bis 31.08.2017 mit 276 Rufaktivitäten. Die niedrigste Anzahl an Rufaktivitäten ist im April mit insgesamt 18 Rufaktivitäten erkennbar sowie vom 11.10. bis 31.10. mit insgesamt 10 Rufaktivitäten.

Gemäß BIOKART 2019 entfällt der höchste Anteil an Rufaktivitäten mit ca. 70 % auf den Abendsegler, gefolgt von der Zweifarbfledermaus mit 15 % und der Rauhautfledermaus mit ca. 12 % der Rufaktivitäten. Alle drei Arten zählen zu den besonders schlaggefährdeten und gleichzeitig zu den fernziehenden Fledermausarten. Weiterhin zeigen die Ergebnisse deutlich erkennbar den Durchzug des Großen Abendseglers vom 21.07. bis 10.09.2017. Die Art reproduziert auch im Landschaftsraum, entsprechend sind auch in der Wochenstubenzeit Rufaktivitäten nachweisbar, allerdings in deutlich geringerer Anzahl gegenüber der Zugzeit. Ebenso deutlich werden der Frühjahrs- und der Herbstzug der Rauhautfledermaus, hierbei entfallen im Zeitraum vom 01.04. bis 10.05.2017 die Rufaktivitäten mehrheitlich auf die durchziehende Rauhautfledermaus. Die Zweifarbfledermaus zeigt erhöhte Rufaktivitäten ab der letzten Julidekade vom 21.07. bis 10.09.2017.

Ergebnisse des Gondelmonitorings 2018 (BIOKART 2019)

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 583 Rufaktivitäten durch das Gondelmonitoring nachgewiesen.

Insgesamt konnten neun bis zehn Fledermausarten bis auf Artebene angesprochen werden. Gemäß Biokart 2019 entfällt der größte Anteil dabei auf Rufnachweise des Großen Abendseglers mit 271 Rufaktivitäten. 66 Aufnahmen wurden der Rufgruppe der Nyctaloiden zugeordnet (möglich: Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus), 37 Rufaktivitäten der Gruppe Kleiner Abendsegler, Breitflügel- oder Zweifarbfledermaus. 34 Rufaktivitäten wurden der Rufgruppe der Pipistrelloiden zugeordnet. Analog zu den Ergebnissen des Gondelmonitorings 2017 zeigte sich auch 2018 eine geringe Anzahl an Flugaktivitäten im April mit insgesamt zehn Rufaktivitäten. 2018 lag die Anzahl der Rufaktivitäten auch im Mai noch in einem relativ niedrigen Bereich mit neun Rufaktivitäten.

Bereits ab dem 21.09.2018 sind ebenfalls nur noch geringe Rufaktivitäten zu verzeichnen, im Oktober lag die Gesamtanzahl bei 15 Rufaktivitäten. Wie bereits im Jahr 2017 entfällt auch 2018 der höchste Anteil an Rufaktivitäten mit 83% auf den Großen Abendsegler, wiederum gefolgt von der Rauhautfledermaus mit 11% und der Zweifarbfledermaus mit 6 %. Ab dem 01.06.2018 steigt die Anzahl der Rufaktivitäten des dominanten Abendseglers an und erhöht sich in der zweiten Junidekade in der Wochenstubenzeit von 9 auf 24 Rufaktivitäten. In Sachsen setzen die Zugerscheinungen des Abendseglers mit einer erhöhten Rufaktivität erst im August ein, scheinen aber am Standort Glaubitz schon in der zweiten Augustdekade wieder rückläufig zu sein. Auch für das Jahr 2018 erfolgt der Hinweis, dass sich die Art wahrscheinlich im Landschaftsraum reproduziert,

entsprechend sind auch in der Wochenstubenzeit Rufaktivitäten nachweisbar, allerdings in deutlich geringerer Anzahl gegenüber der Zugzeit.

Bei der Flughautfledermaus werden Frühjahrs- und Herbstzug deutlich, insbesondere vom 11.08. bis 10.09.2018. Die Zweifarbfledermaus zeigt ab Ende Juli erhöhte Rufaktivitäten. Breitflügel- und Kleine Abendsegler treten mit wenigen Rufaktivitäten erst in der Zeit der Auflösung der Wochenstuben (ca. ab dem 11.07.2018) und dem Beginn des Zuges auf. Der Kleine Abendsegler zählt im Gegensatz zur Breitflügel- fledermaus zu den fernziehenden Fledermausarten und besitzt bei Glaubitz keine Wochenstuben.

Zusammenfassende Ergebnisse des Gondelmonitorings von 2017 und 2018 (BIOKART 2019)

Im Vorfeld ist zu beachten, dass die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen zwei verschiedenen Jahren große Unterschiede aufweisen können.

Zwischen den Jahren 2017 und 2018 ergibt sich ein gravierender Unterschied in der Anzahl an Rufaktivitäten, hierbei fällt die besonders hohe Rufaktivität im Jahr 2017 im Vergleich zu 2018 auf.

Der Höhepunkt der Rufaktivitäten liegt im Zeitraum vom 21.07. bis 10.09. In diesem Zeitraum liegen für die Fledermäuse die Auflösung der Wochenstuben und der Beginn der Balz-, Paarungs- und Zugzeit. Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse lässt sich vermuten, dass die Wanderbewegungen von Fledermäusen durch den Landschaftsraum bei Glaubitz 2018 deutlich schwächer ausfielen als im Vergleich zu 2017. Neben technisch bedingten Ursachen (Batcorder) sind die verschiedenen Wetterbedingungen als Grund für die Unterschiede heranzuziehen. Im Jahr 2018 gab es einen extrem trockenen und heißen Sommer mit vielfältigen Auswirkungen auf die Fauna. Die geringe Anzahl an Insekten auf Grund der extremen Trockenheit hat auf die Fledermäuse einen deutlich negativen Einfluss.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die gebäude- bzw. höhlenbewohnenden Fledermausarten ergeben sich keine Quartierverluste, da sich keine Gebäude im Bereich des Baufeldes befinden und keine Quartiere nachgewiesen wurden. Die möglichen Quartiere und Wochenstuben sind als nicht erheblich beeinträchtigt zu bewerten. Naturnahe Waldkomplexe oder große Waldungen mit altem Laubbaumbestand, als potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse, bestehen in den umliegenden FFH-Gebieten. Es ist nicht mit einer Beseitigung von Quartieren dieser Artengruppe durch die Anlage von Zufahrten, Kranstellflächen und Fundamenten zu rechnen, da in den Eingriffsbereichen keine Gehölze an landwirtschaftlichen Wegen für Zufahrten verloren gehen. Vorsorglich sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 durchzuführen, wobei V2 nur in Kraft tritt sollten Rodungen doch erforderlich sein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1, V2

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein bei Umsetzung der Maßnahmen V1 und V2

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, da durch die geplanten Standorte keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört oder Funktionsbeziehungen unterbrochen werden. Es sind zudem keine klimatisch bevorzugten, insektenreichen Jagdräumen und/oder Flugstraßen im direkten Umfeld der geplanten WEA nachgewiesen worden. Daher sind die potenziellen wesentlichen Flugtrassen und Nahrungsräume nicht als erheblich beeinträchtigt zu bewerten. Von einer Störung der im Gondelmonitoring nachgewiesenen Fledermausarten während ihrer Wanderungs- und Zugzeiten wird nicht ausgegangen, da die Arten trotz des bereits bestehenden Windparks im Gebiet nachgewiesen wurden (vgl. BIOKART (2019)).

Vorsorglich ist die Vermeidungsmaßnahme V1 durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein bei Umsetzung der Maßnahmen V1

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

In Bezug auf potenzielle Jagdgebiete und Leitstrukturen für Fledermäuse ist festzustellen, dass sich im WEAnahen Bereich und im Bereich des bestehenden Windparks nur sehr wenige bis keine solcher Strukturen befinden. Im weiteren Umkreis sind solche dagegen häufiger anzutreffen, so im Osten entlang des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals, im Nordwesten im Bereich des FFH-Gebietes Gorischheide und Elbniederterasse Zeithain und im Süden entlang der Elbe. Auf Grund des Fehlens an Leitstrukturen im Nahbereich der geplanten WEA kann vermutet werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die in dem weiteren Umkreis vorkommenden Fledermausarten in den „Gefahrenbereich der Rotoren“ hineinfliegen als eher gering zu bewerten ist.

Die Ergebnisse des zweijährigen Gondelmonitoring (BIOKART 2019) im Gondelbereich der WEA 213148 in der Nähe der zwei neu geplanten WEA zeigen allerdings in der zusammenfassenden Berechnung für die Jahre 2017 und 2018, dass ca. 18 Schlagopfer an der WEA pro Jahr zu erwarten wären, wenn die WEA ohne fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus betrieben wird. Es ergibt sich somit ohne die Anwendung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus, bei dem die WEA zu bestimmten Zeiten nachts zeitweise abgeschaltet werden, dass ein erhöhtes Konfliktpotential und Tötungsrisiko für die festgestellten Fledermausarten an den Anlagenstandorten bestehen kann. Mit Hilfe des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus lässt sich diese hohe Anzahl an Schlagopfern deutlich reduzieren. Als Schwellenwert wurden gemäß der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bestands-WEA < 2 Schlagopfer/Jahr/WEA verwendet.

Mithilfe einer nächtlichen Abschaltung nach einem bestimmten Abschaltalgorithmus der WEA (vgl. KAMINSKY 2020) nach Inbetriebnahme wird der Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet (Vermeidungsmaßnahme V5). Zusätzlich wird die Anlockung von Fledermäusen in das anlagennahe Umfeld durch die Vermeidungsmaßnahme V4 wirkungsvoll vermieden. Eingriffsmindernd wirkt es sich zudem aus, dass im Zuge des Repowerings vier alte Anlagen zurückgebaut und nur durch zwei neue ersetzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V4 und V5

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein bei Umsetzung der Maßnahmen V4 und V5

2.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein

## 6. Vermeidungsmaßnahmen

Wie in den Kapiteln 4 und 5 im Einzelnen hergeleitet, werden im Hinblick auf verschiedene Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände potenziell berührt, sofern nicht Maßnahmen zur Vermeidung getroffen werden. Es handelt sich um folgende Konflikte:

- potenzielle bauzeitliche Tötung von Vögeln oder Schädigung von Eiern im Zuge der Bauzeitfreimachung
- potenzielle bauzeitliche Tötung von Fledermäusen oder Schädigung von Individuen im Zuge der Bauzeitfreimachung
- potenzielle bauzeitliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln
- potenzielle betriebsbedingte Tötungen von kollisionsgefährdeten Vogelarten
- potenzielle betriebsbedingte Tötungen von Fledermäusen

Nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und ihren Bezug zu den Artengruppen.

Tab. 10: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten		
Vermeidungsmaßnahmen	Avifauna	Fledermäuse
V1: Bauzeitenregelung	x	x
V2: Baumkontrolle vor Rodung	x	x
V3: Mastfußgestaltung	x	
V4: Vermeidung der Anlockung von Greifvögeln und Fledermäusen	x	x
V5: Nächtliche Abschaltung Fledermäuse		x

Die nachfolgende Tab. 11 stellt die Details der o. g. Vermeidungsmaßnahmen dar, die der Vermeidung und Minimierung von Eingriffswirkungen in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange dienen.



Tab. 11: Erläuterung der Vermeidungsmaßnahmen

Code/Bezeichnung	Beschreibung
<p>V1 – Bauzeitenregelung</p>	<p><u>Baufeldfreimachung, Bau der Anlagen und Wegeneu- und -ausbau, Rückbau der Altanlagen</u>                      Für alle Brutvogelarten des Plangebietes gilt zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände das Verbot der Bauzeitregelung (Abschieben des Oberbodens, Anlage der Baufelder), der Errichtung der Anlagen, des Wegeneu- und -ausbaus sowie der Rückbau der Altanlagen innerhalb der Kernbrutzeit brütender Vogelarten der Agrarlandschaft (vor allem Bodenbrüter) vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres. Dies schließt auch die Setzzeit von Säugetieren ein.</p> <p><u>Rodung von Gehölzen und Aufastungen</u>                      Weiterhin gilt ein Verbot von Gehölzrodungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres.</p> <p>Daher darf der Rückbau der Altanlagen, die Bauzeitregelung, der Bau der Anlagen und der Wegeneu- und -ausbau ausschließlich im Zeitraum vom 1.7. bis 28./29.2. des Folgejahres erfolgen (Berücksichtigung der Belange Avifauna und Fledermäuse).</p> <p>Die Rodung von Gehölzen, das Abschneiden von Ästen und auf den Stock setzen von Hecken darf nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres erfolgen.</p> <p>Die Baumaßnahmen sind ohne Unterbrechung durchzuführen, um eine Ansiedlung von Vögeln (wie z. B. Feldlerchen) auf den Eingriffsflächen zu verhindern und damit eine dauerhafte Vergrämung der Tiere von den Flächen zu ermöglichen.</p> <p>Die Maßnahme ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu sichern und zu begleiten.</p>
<p>V2 – Baumkontrolle vor Rodung</p>	<p>Ggf. zu fällende Bäume und Gehölzbestände (sämtlicher Baum- und Strauchbestand, im Bereich der Aufastungen vor allem Starkäste) sind einige Tage vor den Rodungsarbeiten durch versiertes Fachpersonal auf das Vorkommen von Höhlen oder Nestern zu kontrollieren, die als Brut- oder Schlafplatz für Brutvögel und Fledermäuse dienen können. Vor den Fällarbeiten müssen die potenziellen Höhlenbäume kartiert werden und ggf. mittels Leitern, Hubsteigern oder durch einen Baumkletterer und dem Einsatz von Endoskopkameras auf Besatz geprüft werden. Enthalten die Höhlen keine Tiere, so sind die Höhleneingänge fachgerecht zu verschließen (Bauschaum), damit nach der Kontrolle keine Tiere mehr einwandern können. Werden besetzte Vogelniststätten gefunden, sind diese samt einem ausreichenden Schutzabstand von der Rodung auszunehmen, bis die Brut abgeschlossen ist. Alternativ sind gefundene Individuen durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen oder ggf. umzusiedeln. In jedem Fall ist der Fund von Individuen, Gelegen oder Niststandorten der uNB zu melden und die zu ergreifenden Maßnahmen vor Durchführung abzustimmen.</p> <p>Die Maßnahme ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu sichern und zu begleiten.</p>
<p>V3 – Mastfußgestaltung</p>	<p>Die für Greifvögel (insb. Rotmilan) unattraktive Gestaltung des Mastfußes wird in folgender Weise gewährleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mastfußbereiche sind durch geschlossene Bepflanzungen und eine bis Oktober auszusetzende Mahd als Jagdgebiete für Greifvögel wie den Rotmilan unattraktiv zu gestalten.</li> <li>- Durchführung: Brachfallen lassen der Fläche um den Mastfuß</li> <li>- Pflege: Keine Mahd während der Brutzeit der Greifvögel – eine Mahd der Mastfußbereiche und der Abböschungen der Fundamente ist erst ab Oktober bzw. im ausgehenden Winter zulässig.</li> <li>- Die Maßnahme ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu sichern und zu begleiten.</li> </ul>

Code/Bezeichnung	Beschreibung																																																																																																																																											
V4 – Vermeidung der Anlockung von Greifvögeln und Fledermäusen	<p>Im 100 m-Radius um die WEA-Standorte sind weder Gehölze anzupflanzen noch Brachflächen, Teiche oder ähnliche Biotope zu entwickeln.</p> <p>Ebenso ist zu vermeiden, landwirtschaftliche Lagerflächen, Dunghaufen o.ä. zu errichten.</p> <p>Die Maßnahme ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu sichern und zu begleiten.</p>																																																																																																																																											
V5 – Nächtliche Abschaltung Fledermäuse	<p>Gemäß den Ergebnissen des zweijährigen Gondelmonitorings (vgl. <b>BIOKART 2019</b>) wurden für die zwei geplanten Anlagen durch den Betreiber bereits standortbezogene Aktivitätsdaten ermittelt und auf Grundlage dieser ein Abschalt-Algorithmus entwickelt (<b>KAMINSKY 2020</b>), der in die Steuerung der neu geplanten WEA implementiert werden kann. Dieser steuert die WEA so, dass in den folgenden Betriebsjahren nicht mehr als 2 tote Fledermäuse pro Jahr (Schwellenwert) an den WEA auftreten.</p> <p>Mit Hilfe des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus lässt sich die Anzahl an Schlagopfern auf &lt; 2 Schlagopfer/ Jahr/ WEA reduzieren.</p> <p>Nächtlicher Abschalt-Algorithmus (gem. KAMINSKY (2020))</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zeitraum</th> <th>täglich gültig von ... bis ...</th> <th>Cut-In Windgeschwindigkeit (m/s)</th> <th>Temperaturgrenzwert (°C)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.4.–31.8.</td> <td>Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (s. u.)</td> <td rowspan="2">gemäß der Nachtzehntelung (s. u.)</td> <td>April und Mai: 9°C, Juni bis August: 10°C</td> </tr> <tr> <td>1.9.–31.10.</td> <td>1,5-fache Länge eines Nachtzehntels vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (s. u.)</td> <td>September und Oktober: 10 °C</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Monat</th> <th colspan="12">Nachtzeit</th> </tr> <tr> <th>-0,15-0,0</th> <th>0,0-0,1</th> <th>0,1-0,2</th> <th>0,2-0,3</th> <th>0,3-0,4</th> <th>0,4-0,5</th> <th>0,5-0,6</th> <th>0,6-0,7</th> <th>0,7-0,8</th> <th>0,8-0,9</th> <th>0,9-1,0</th> <th></th> </tr> <tr> <th colspan="12">Cut-In-Windgeschwindigkeit [m/s]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4</td> <td>–</td> <td>5,1</td> <td>5,5</td> <td>5,3</td> <td>5,2</td> <td>5,3</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>4,6</td> <td>4,4</td> <td>2,8</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>–</td> <td>5,5</td> <td>5,9</td> <td>5,7</td> <td>5,6</td> <td>5,6</td> <td>5,4</td> <td>5,4</td> <td>5,0</td> <td>4,9</td> <td>3,6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>–</td> <td>5,5</td> <td>5,9</td> <td>5,7</td> <td>5,7</td> <td>5,6</td> <td>5,3</td> <td>5,3</td> <td>5,0</td> <td>4,8</td> <td>3,4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>–</td> <td>5,7</td> <td>6,1</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>5,7</td> <td>5,5</td> <td>5,5</td> <td>5,2</td> <td>5,2</td> <td>3,9</td> <td></td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>–</td> <td>5,7</td> <td>6,1</td> <td>5,9</td> <td>5,8</td> <td>5,7</td> <td>5,4</td> <td>5,4</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>3,8</td> <td></td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>3,6</td> <td>5,2</td> <td>5,6</td> <td>5,4</td> <td>5,4</td> <td>5,4</td> <td>5,1</td> <td>5,0</td> <td>4,6</td> <td>4,7</td> <td>3,2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>3,4</td> <td>5,1</td> <td>5,5</td> <td>5,2</td> <td>5,1</td> <td>5,0</td> <td>4,7</td> <td>4,7</td> <td>4,3</td> <td>4,4</td> <td>2,8</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Zeitraum	täglich gültig von ... bis ...	Cut-In Windgeschwindigkeit (m/s)	Temperaturgrenzwert (°C)	1.4.–31.8.	Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (s. u.)	gemäß der Nachtzehntelung (s. u.)	April und Mai: 9°C, Juni bis August: 10°C	1.9.–31.10.	1,5-fache Länge eines Nachtzehntels vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (s. u.)	September und Oktober: 10 °C	Monat	Nachtzeit												-0,15-0,0	0,0-0,1	0,1-0,2	0,2-0,3	0,3-0,4	0,4-0,5	0,5-0,6	0,6-0,7	0,7-0,8	0,8-0,9	0,9-1,0		Cut-In-Windgeschwindigkeit [m/s]												4	–	5,1	5,5	5,3	5,2	5,3	5,0	5,0	4,6	4,4	2,8		5	–	5,5	5,9	5,7	5,6	5,6	5,4	5,4	5,0	4,9	3,6		6	–	5,5	5,9	5,7	5,7	5,6	5,3	5,3	5,0	4,8	3,4		7	–	5,7	6,1	5,8	5,8	5,7	5,5	5,5	5,2	5,2	3,9		8	–	5,7	6,1	5,9	5,8	5,7	5,4	5,4	5,1	5,1	3,8		9	3,6	5,2	5,6	5,4	5,4	5,4	5,1	5,0	4,6	4,7	3,2		10	3,4	5,1	5,5	5,2	5,1	5,0	4,7	4,7	4,3	4,4	2,8	
Zeitraum	täglich gültig von ... bis ...	Cut-In Windgeschwindigkeit (m/s)	Temperaturgrenzwert (°C)																																																																																																																																									
1.4.–31.8.	Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (s. u.)	gemäß der Nachtzehntelung (s. u.)	April und Mai: 9°C, Juni bis August: 10°C																																																																																																																																									
1.9.–31.10.	1,5-fache Länge eines Nachtzehntels vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (s. u.)		September und Oktober: 10 °C																																																																																																																																									
Monat	Nachtzeit																																																																																																																																											
	-0,15-0,0	0,0-0,1	0,1-0,2	0,2-0,3	0,3-0,4	0,4-0,5	0,5-0,6	0,6-0,7	0,7-0,8	0,8-0,9	0,9-1,0																																																																																																																																	
	Cut-In-Windgeschwindigkeit [m/s]																																																																																																																																											
4	–	5,1	5,5	5,3	5,2	5,3	5,0	5,0	4,6	4,4	2,8																																																																																																																																	
5	–	5,5	5,9	5,7	5,6	5,6	5,4	5,4	5,0	4,9	3,6																																																																																																																																	
6	–	5,5	5,9	5,7	5,7	5,6	5,3	5,3	5,0	4,8	3,4																																																																																																																																	
7	–	5,7	6,1	5,8	5,8	5,7	5,5	5,5	5,2	5,2	3,9																																																																																																																																	
8	–	5,7	6,1	5,9	5,8	5,7	5,4	5,4	5,1	5,1	3,8																																																																																																																																	
9	3,6	5,2	5,6	5,4	5,4	5,4	5,1	5,0	4,6	4,7	3,2																																																																																																																																	
10	3,4	5,1	5,5	5,2	5,1	5,0	4,7	4,7	4,3	4,4	2,8																																																																																																																																	

## 7. Gutachterliches Fazit

An artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden anhand der vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen 2018 und 2020 im UG insgesamt 34 Brutvogelarten und neun Fledermausarten nachgewiesen.

- Um unnötige Tötungen und/oder Störungen dieser geschützten Arten zu vermeiden, wurden zunächst Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die für alle Arten, auch die häufigen und ungefährdeten Arten im Plangebiet, relevant sind: Bauzeitenregelung, d. h. der Rückbau der Altanlagen, die Baufeldfreimachung, der Bau der Anlagen und der Wegeneu- und -ausbau darf ausschließlich im Zeitraum vom 1.7. bis 28./29.2. des Folgejahres erfolgen. Eine Ökologische Baubegleitung ist zudem einzusetzen.
- Von den Europäischen Vogelarten, den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den national streng geschützten Arten verblieben nach der Vorprüfung letztlich zwei Vogelarten in der Detailprüfung: Fischadler und Schwarzmilan sowie neun Fledermausarten: Breitflügel-, Mops-, Mücken-, Langohr-, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler. Diese Arten wurden einer einzelartenbezogenen Konfliktanalyse unterzogen.
- Für die kollisionsgefährdeten Arten Fischadler und Schwarzmilan kann grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Die Auswertung der Nutzung des Windparkgebietes durch die Arten ergab, dass sich die Arten außerhalb der geplanten WEA aufhalten und die WP-nahen Flächen nicht direkt anfliegen.
- Damit durch die Ausstattung des Nahbereiches der WEA keine zusätzliche Gefährdung der im Gebiet ansässigen Greifvögel (hierunter auch der Rotmilan und der Mäusebussard) erfolgt, sind die Mastfußbereiche für die Arten unattraktiv zu gestalten (V3).
- Für die Fledermäuse werden die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Baumkontrolle vor möglicher Rodung), V4 (Vermeidung der Anlockung in die WEA-nahen Bereiche) und V5 (nächtliche Abschaltung Fledermäuse) zur Senkung des Tötungsrisikos ergriffen.
- Von den o.g. Maßnahmen ergeben sich auch Synergieeffekte für die in der Vorprüfung abgeschichteten Vogel- und Fledermausarten, sodass für diese Arten keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen.
- Zudem ergeben sich durch das Repoweringvorhaben positive Effekte für die Arten, da vier Alt-WEA zurückgebaut und durch zwei neue ersetzt werden. Insgesamt werden vier Alt-WEA mit einer Rotorunterkante von 48 m über Grund durch zwei neue WEA mit einer Rotorunterkante von 103 m über Grund ersetzt. Daraus ergeben sich positive Effekte für die verschiedenen Vogelarten, da sich dieser Abstand nahezu verdoppelt und sich somit die festgestellten Flughöhen der Arten unterhalb des Konfliktbereiches für Kollisionen befindet. Der konfliktarme Bereich unter den neuen WEA vergrößert sich demnach.
- Da der Standort zudem durch bereits 18 bestehende Anlagen aktuell stark vorbelastet ist und die Ackerflächen im Windpark auf viele Vogel- und Fledermausarten keine unmittelbare Attraktivität ausüben, wird nicht von einer Erhöhung des Gefährdungspotenzials der hier abgeprüften ausgegangen.

Im Ergebnis lässt sich für die artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäische Vogelarten bei Durchführung der entwickelten Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ist durch die Realisierung des Repoweringvorhaben Windpark Glaubitz-Streumen nicht zu erwarten. Voraussetzung dafür ist die Durchführung der o. g. festgelegten Maßnahmen der Vermeidung.

Somit lässt sich die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des geplanten Vorhabens nach fachgutachterlicher Einschätzung herstellen.

## 8. Quellenverzeichnis

- BIOKART – ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG (2019): Gondelmonitoring im Windpark Glaubitz an der WEA V 213148. Abschlussbericht 2017/2018. (BlmSchG Aktenzeichen: 20401/ 106.11-14-224 WKA WEB II-26732/2016). Stand: August 2019.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S., Köhler, Landkreis Cuxhaven. Unveröffentlichtes Manuskript.
- DÜRR, T. (2019): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Zusammengestellt von Tobias Dürr. Stand: 02. September 2019. <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- DÜRR, T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Zusammengestellt von Tobias Dürr. Stand: 02. September 2019. <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K. & E. BEZZEL (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. CD-ROM, Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAUFFE, H. (2015a): Repowering im Windpark Streumen (Rückbau von 4 WKA vom Typ Vestas V52 und Neuerrichtung von 2 WKA vom Typ Vestas V126); Verfahren II – Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung. Stand: 12.06.2015.
- HAUFFE, H. (2015b): Repowering im Windpark Streumen (Rückbau von 4 WKA vom Typ Vestas V52 und Neuerrichtung von 2 WKA vom Typ Vestas V126); Verfahren II – Unterlagen für eine allgemeine UVP-Vorprüfung. Stand: 12.06.2015.
- HAUFFE, H. (2015c): Repowering im Windpark Streumen (Rückbau von 4 WKA vom Typ Vestas V52 und Neuerrichtung von 2 WKA vom Typ Vestas V126); Verfahren I - Unterlagen für eine allgemeine UVP – Vorprüfung. Stand: Februar 2015.
- HUTTERER, R., IVANOVA, T., MEYER-CORDS, C. & L. RODRIQUES (2005): Bat migrations in Europe. A Review of Banding Data and Literature. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 28, Landwirtschaftsverlag Münster. 162 S.
- IB HAUFFE GBR – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Brutvogelkartierung sowie Erfassung der Vögel im Jahreszyklus / Zug- und Rastvögel für das Vorhaben Neuerrichtung von einer WKA vom Typ Vestas V136. Stand: 10.05.2019.
- IB HAUFFE GBR – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2019a): Repowering Vorhaben Glaubitz/Streumen - Aufenthalt des Fischadlers im Bereich des Windparks Streumen. Stand: 12.11.2019.
- KAMINSKY NATURSCHUTZPLANUNG GMBH (KAMINSKY) (2020): Windenergieanlage Glaubitz – Akustisches Fledermausmonitoring (Gondelmonitoring). Ergebnisse 2017 & 2018 (inkl. der Berechnungen des fledermausfreundlichen Algorithmus gemäß ProBat 5.4d).

- LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Ber. Vogelschutz 51: 15-42.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 19. März 2018.
- MAMMEN, U., MAMMEN, K., HEINRICHS, N. & A. RESETARITZ (2010): Rotmilane und Windkraftanlagen – Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. – Vortrag Tagung "Greifvögel und Windkraft" am 11. November 2010 in Berlin.  
<http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/berichtevortraege/>
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand Oktober 2008), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- REICHENBACH, M., BRINKMANN, R., KOHNEN, A., KÖPPEL, J., MENKE, K., OHLENBURG, H., REERS, H., STEINBORN, H. & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- SCHOPPENHORST, A. (2014): Graureiher und Windkraftanlagen - Ergebnisse einer Feldstudie in der Ochtumniederung bei Delmenhorst. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7, S. 151-156.
- STEGNER, J. (2020): Nachkartierung Groß- und Greifvögel.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE (2016): Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge. Bearbeitung durch Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt, Radebeul.
- REGIONALER NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V. (2016/ 2017): Brutvogelarten und die Anzahl der Brut- bzw. Revierpaare in 2016/ 2017 für 16 Rasterzellen vor. Übernahmestand: 04.11.2019.

### **Gesetze, Verordnungen, Richtlinien**

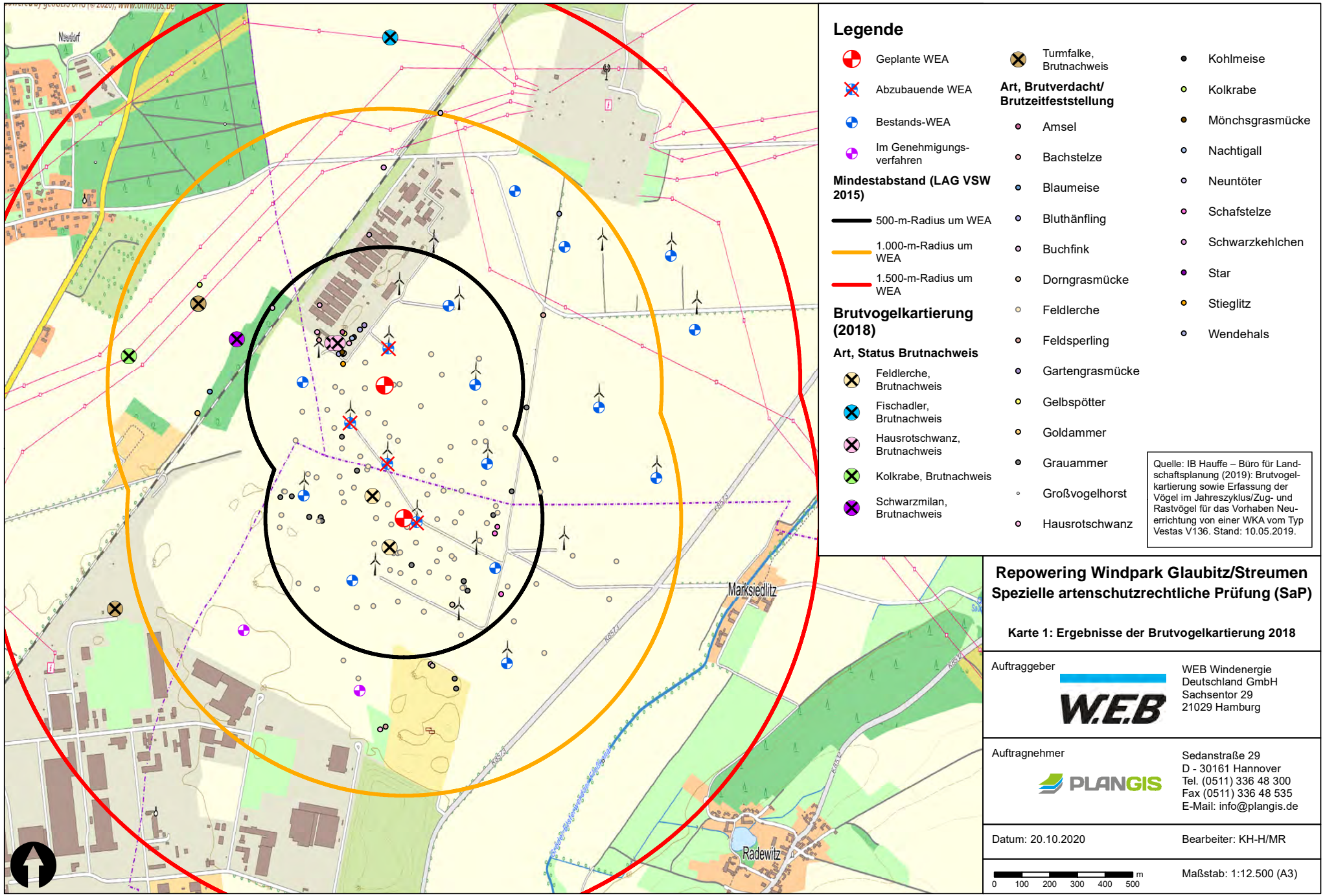
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992. Abl. Nr. L 206.
- Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) vom 30. November 2009. Abl. Nr. L 207.

## 9. Kartenanhang

Karte 1: Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2019 (nach IB HAUFFE GBR 2019)

Karte 2: WEA-empfindliche Brutvogelarten der Brutvogelkartierung 2019 und WEA-empfindliche Nahrungsgäste (nach IB HAUFFE GBR 2019)

Karte 3: Avifaunadaten der Rasterzellen des Naturschutzverein Pro natura Elbe-Röder e. V. 2016/2017



**Legende**

- ⊕ Geplante WEA
- ✕ Abzubauen WEA
- ⊕ Bestands-WEA
- ⊕ Im Genehmigungsverfahren
- 500-m-Radius um WEA
- 1.000-m-Radius um WEA
- 1.500-m-Radius um WEA
- ✕ Turmfalke, Brutnachweis
- Art, Brutverdacht/ Brutzeitfeststellung**
- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Bluthänfling
- Buchfink
- Dorngrasmücke
- Feldlerche
- Feldsperling
- Gartengrasmücke
- Gelbspötter
- Goldammer
- Grauammer
- Großvogelhorst
- Hausrotschwanz
- Kohlmeise
- Kolkrabe
- Mönchsgrasmücke
- Nachtigall
- Neuntöter
- Schafstelze
- Schwarzkehlchen
- Star
- Stieglitz
- Wendehals
- ✕ Feldlerche, Brutnachweis
- ✕ Fischadler, Brutnachweis
- ✕ Hausrotschwanz, Brutnachweis
- ✕ Kolkrabe, Brutnachweis
- ✕ Schwarzmilan, Brutnachweis

**Brutvogelkartierung (2018)**

**Art, Status Brutnachweis**

Quelle: IB Hauffe – Büro für Landschaftsplanung (2019): Brutvogelkartierung sowie Erfassung der Vögel im Jahreszyklus/Zug- und Rastvögel für das Vorhaben Neuerichtung von einer WKA vom Typ Vestas V136. Stand: 10.05.2019.

**Repowering Windpark Glaubitz/Streumen  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)**

**Karte 1: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2018**

Auftraggeber **WEB** Windenergie Deutschland GmbH  
Sachsenteur 29  
21029 Hamburg

Auftragnehmer **PLANGIS**  
Sedanstraße 29  
D - 30161 Hannover  
Tel. (0511) 336 48 300  
Fax (0511) 336 48 535  
E-Mail: info@plangis.de

Datum: 20.10.2020      Bearbeiter: KH-H/MR

0 100 200 300 400 500 m      Maßstab: 1:12.500 (A3)





**Legende**

- Geplante WEA
- Bestands-WEA
- Im Genehmigungsverfahren
- Rohrweihe, Jagdflug
- Rohrweihe, Rast
- Rohrweihe, Suchflug
- Rotmilan, Jagdflug
- Rotmilan, Kreisen
- Rotmilan, Rast
- Rotmilan, Suchflug
- Rotmilan, Überflieger
- Schwarzmilan, Rast
- Schwarzmilan, Suchflug

**Mindestabstand (LAG VSW 2015)**

- 500-m-Radius um WEA
- 1.000-m-Radius um WEA
- 1.500-m-Radius um WEA

**Brutvogelkartierung (2018)**

- Fischadler, Brutnachweis
- Schwarzmilan, Brutnachweis

**WEA-empfindliche Art, Verhalten**

- Graureiher, Überflieger
- Kornweihe, Suchflug
- Lachmöwe, Suchflug

Quelle: IB Hauffe – Büro für Landschaftsplanung (2019): Brutvogelkartierung sowie Erfassung der Vögel im Jahreszyklus/Zug- und Rastvögel für das Vorhaben Neuerrichtung von einer WKA vom Typ Vestas V136. Stand: 10.05.2019.

**Repowering Windpark Glaubitz/Streumen  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)**

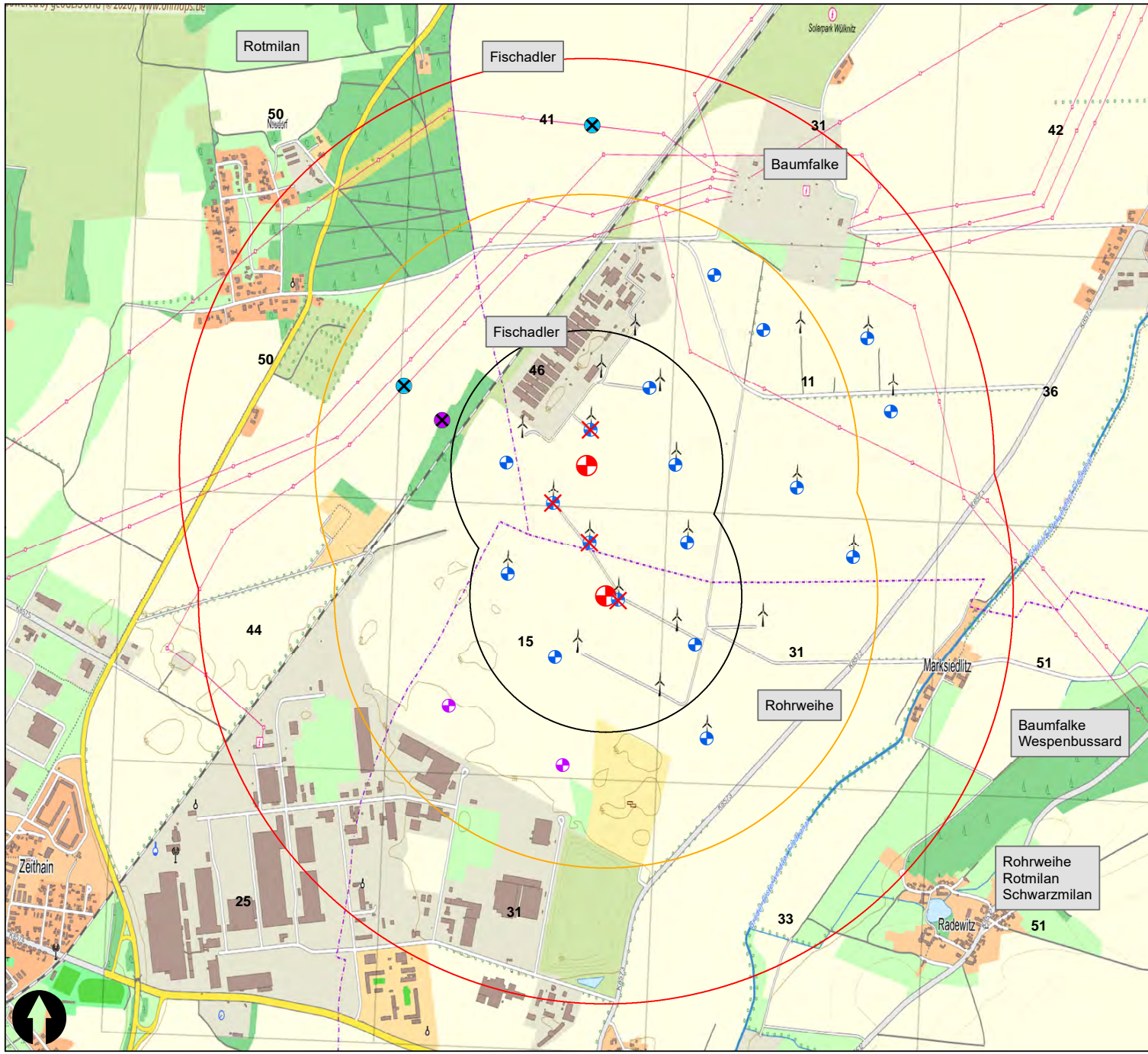
**Karte 2: WEA-empfindliche Brutvögel und Nahrungsgäste 2018**

Auftraggeber WEB Windenergie Deutschland GmbH  
Sachsenteur 29  
21029 Hamburg

Auftragnehmer Sedanstraße 29  
D - 30161 Hannover  
Tel. (0511) 336 48 300  
Fax (0511) 336 48 535  
E-Mail: info@plangis.de

Datum: 20.10.2020      Bearbeiter: KH-H/MR

Maßstab: 1:12.500 (A3)



**Legende**

- Geplante WEA
- Abzubauenende WEA
- Bestands-WEA
- Im Genehmigungsverfahren

**Mindestabstand (LAG VSW 2015)**

- 500-m-Radius um WEA
- 1.000-m-Radius um WEA
- 1.500-m-Radius um WEA

**Brutvogelkartierung (2018)**

- Fischadler, Brutnachweis
- Schwarzmilan, Brutnachweis
- Abgrenzung Rasterzelle (Gesamtartenzahl)

**Rohrweihen** im Rasterfeld nachgewiesene WEA-empfindliche Arten (ohne Lokalisierung)

Quellen:  
 REGIONALER NATURSCHUTZVEREIN PRO NATURA ELBE-RÖDER E. V.  
 (2016/2017): Brutvogelarten und die Anzahl der Brut- bzw. Revierpaare in 2016/2017 für 16 Rasterzellen. Übernahmestand: 04.11.2019.

IB HAUFFE GBR – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2019):  
 Brutvogelkartierung sowie Erfassung der Vögel im Jahreszyklus/ Zug- und Rastvögel für das Vorhaben Neuerrichtung von einer WKA vom Typ Vestas V136. Stand: 10.05.2019.

**Repowering Windpark Glaubitz/Streumen  
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)**

**Karte 3: Avifaunadaten Pro natura Elbe-Röder e. V.  
 2016/2017**

Auftraggeber WEB Windenergie Deutschland GmbH  
 Sachsentor 29  
 21029 Hamburg

Auftragnehmer Sedanstraße 29  
 D - 30161 Hannover  
 Tel. (0511) 336 48 300  
 Fax (0511) 336 48 535  
 E-Mail: info@plangis.de

Datum: 20.10.2020 Bearbeiter: KH-H/MR

Maßstab: 1:15.000 (A3)